



Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 18. Juni 2012

zu

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen,
ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen an einer
Global-Inhaberschuldverschreibung

als

**Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen
mit fester oder variabler Verzinsung**

in Form von

Single Name Credit Linked Note

Nth to Default Credit Linked Note

**auf Gesellschaften und/oder Staaten als Referenzschuldner
mit Barausgleich oder physischer Lieferung**

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben	6
Zusammenfassung des Basisprospekts	7
Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	7
Beschreibung des Programms	7
Grundsätzliche Merkmale der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	8
Informationen zum Angebot	11
Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin	12
Firma und Sitz der Emittentin	12
Geschäftsüberblick und Organisationsstruktur	12
Finanzangaben im Überblick	13
WGZ BANK AG (Einzelabschluss).....	13
WGZ BANK-Konzern	14
Zusammenfassung der Risikofaktoren	15
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken	15
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken	16
Weitere Risikohinweise	18
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	19
Allgemeine Bankrisiken.....	19
Besondere Bankrisiken	19
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken.....	20
Risikofaktoren.....	21
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	21
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	21
Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment	21
Bonitätsrisiko	22
Liquiditätsrisiko	22
Marktpreisrisiko.....	23
Zinsänderungsrisiko.....	23
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	23
Besondere Risiken hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen	23
Weitere Risikohinweise	34
Transaktionskosten und Provisionen	34
Inanspruchnahme von Kredit	34
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	34
Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	34

Angebotsgröße	35
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	35
Allgemeine Bankrisiken	35
Adressenausfallrisiko	35
Marktpreisrisiko	36
Liquiditätsrisiko	36
Operationelle Risiken	36
Strategische Risiken	36
Besondere Bankrisiken	36
Risiken aus einer Veränderung des Ratings	36
Wettbewerbsrisiken	37
Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	37
Beteiligungsrisiken	37
Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	37
Politische Risiken	39
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken	39
Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	39
Informationen zum Programm	39
Allgemein	39
Begebungsverfahren	40
Informationen zum Angebot	40
Verkaufsbeschränkungen	40
Verantwortung	41
Gegenstand dieses Basisprospektes	41
Bereithaltung von Basisprospekt und Endgültigen Emissionsbedingungen	41
Verkauf	41
Preisfestsetzung, Meldeverfahren	42
Verwendung des Emissionserlöses	42
Keine Übernahme der Emissionen	42
Handelbarkeit	43
Rechtsordnung	43
Rechtsgrundlage der Emission	43
Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen	43
Interessenkonflikte hinsichtlich der Referenzschuldner	43
Informationen von Seiten Dritter	44
Zusätzliche Angaben	44
Information über den Referenzschuldner	44
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	45
Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite	45
Beschreibung der Referenzzinssätze	45

Status.....	46
Hinterlegungsstelle, Übertragbarkeit, Verbriefung	46
Berechnungsstelle; Zahlstelle.....	46
Steuern	46
Informationen über Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	47
Kreditereignisabhängigkeit des Rückzahlungsbetrages und der etwaigen Verzinsung	48
Fälligkeit und Zahlungen	49
Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten.....	51
Kreditereignisse und Abwicklungsvoraussetzungen	52
Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung und im Falle des Eintritts der Bedingung für die Verschiebung bei einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.....	52
Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten.....	53
ISDA Auktionsverfahren	53
Einbeziehung und Bindung von Entscheidungen des Entscheidungskomitees.....	54
Rückzahlungsszenarien/Beispielrechnungen	55
Single Name Credit Linked Note.....	55
First -to-Default Credit Linked Note.....	57
Endgültige Emissionsbedingungen.....	59
Die Emission in tabellarischer Übersicht	62
Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten	64
Anleihebedingungen.....	67
Besondere Definitionen zu § 6 der Endgültige Emissionsbedingungen	89
Besondere Definitionen zu § 7 der Endgültige Emissionsbedingungen	104
Informationen über die WGZ BANK	111
Grundlegende Angaben über die Emittentin	111
Geschäftsüberblick.....	111
Organisationsstruktur	112
Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit.....	112
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	113
Vorstand.....	113
Aufsichtsrat	114
Interessenkonflikte	115
Hauptversammlung	115
Hauptaktionäre	115
Wesentliche Verträge	115
Patronatserklärungen	115
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	116
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR.....	116
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	116

Rating	117
Emittentenrating	117
Verbundrating.....	118
Einsehbare Dokumente.....	119
Abschlussprüfer.....	119
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	120
Trend Informationen.....	120
Historische Finanzinformationen	121
Unterschriftenseite	122

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben

Die folgenden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Angaben sind im Basisprospekt für WGZ BANK Aktien- und Indexanleihen vom 18. Juni 2012 enthalten. Die anderen nicht aufgenommenen Teile aus diesem Basisprospekt sind für den Anleger nicht relevant.

Einbezogene Angabe	Bezug genommen:	Information	Ort der Veröffentlichung
<p>WGZ BANK AG Jahresabschluss 2011 Bilanz 2011 Gewinn- und Verlustrechnung Anhang Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</p> <p>WGZ BANK-Konzern Jahresabschluss 2011 Konzernbilanz 2011 Gewinn- und Verlustrechnung Eigenkapitalveränderungsrechnung Kapitalflussrechnung Anhang Lagebericht der WGZ BANK und des WGZ BANK Konzerns 2011 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</p> <p>WGZ BANK-Konzern Jahresabschluss 2010 Konzernbilanz 2010 Gewinn- und Verlustrechnung Eigenkapitalveränderungsrechnung Kapitalflussrechnung Anhang Konzernlagebericht 2010 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</p>	Seite 121	Historische Finanzinformation	Basisprospekt der WGZ BANK vom 18. Juni 2012 für WGZ BANK Aktien- und Indexanleihen Internetseite der Emittentin unter: http://www.wgz-zertifikate.de/de/zertifikate/transparenz/rechtliche-dokumente/basisprospekte/

Zusammenfassung des Basisprospekts

Die Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen. Sie sind nur für den erfahrenen Investor, der hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist und deshalb die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Ein Privatanleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen stützen.

Sollte ein Anleger vor einem Gericht, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltenen Informationen geltend machen, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls anzufertigenden Übersetzung hiervon übernommen hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Beschreibung des Programms

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen (einzeln jeweils die „Schuldverschreibung“ oder die „Anleihe“) handelt es sich um unbesicherte, nicht nachrangige verbrieft Verbindlichkeiten, im gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen als Schuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeiten der WGZ BANK. Die Emittentin der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist ausschließlich die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („WGZ BANK“), Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf.

Das Programm ermöglicht ausschließlich die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen („Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen“), deren feste oder variable Verzinsung und Rückzahlung des Nennbetrags kreditereignisabhängig sind. Im Einzelnen handelt es sich um so genannte „**Single Name Credit Linked Notes**“ und „**Nth-to-Default Credit Linked Notes**“, diese werden im folgenden Absatz „Grundsätzliche Merkmale der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen“ näher erläutert.

Die Schuldverschreibungen werden als einzelne Emissionen begeben. Jede einzelne Emission hat eine separate Wertpapier-Kenn-Nummer und besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“), deren Ausstattung in den

jeweiligen Endgültigen **Emissionsbedingungen** angegeben wird. Die Emissionen können ein- oder mehrfach aufgestockt werden und können somit aus mehreren Tranchen bestehen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Die Stückelung wird in den Endgültigen **Emissionsbedingungen** angegeben.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen haben kein selbständiges Rating.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden der Clearstream Banking AG, Eschborn, zur Girosammelverwahrung eingereicht, wie in den Endgültigen **Emissionsbedingungen** festgelegt. Zahlstelle ist die WGZ BANK.

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzeur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die Emittentin legt die auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen fest. Die Bedingungen jeder Emission ergeben sich aus den Endgültigen **Emissionsbedingungen** des jeweiligen Anleihetyps, die durch die in den Endgültigen **Emissionsbedingungen** enthaltenen Angaben für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen vervollständigt oder ergänzt werden.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Grundsätzliche Merkmale der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Euro-Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und an den Zinsterminen einen in den jeweiligen Endgültigen **Emissionsbedingungen** bestimmten Zinssatz zu beziehen, sofern kein Kreditereignis eingetreten ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zur „Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen“).

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Teilschuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Teilschuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen oder Endgültigen **Emissionsbedingungen** ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), über pari oder unter pari ausgegeben werden.

Die Ausstattungsmerkmale der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen **Emissionsbedingungen**, mit festem oder variablem Zins oder mit einem von einem oder mehreren Referenzgrößen abhängigen strukturierten Zinssatz sowie mit Zinsober- und/oder Untergrenzen ausgegeben werden. Verschiedene Arten der Verzinsung können für unterschiedliche Zinsperioden kombiniert werden.

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen

Das eingezahlte Kapital und die Zinsen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängig. Kreditereignisse beziehen sich auf einen oder mehrere bestimmte Referenzschuldner, wobei in Bezug auf einen Referenzschuldner jeweils nur ein Kreditereignis in Betracht kommt (es sei denn, die Endgültigen Emissionsbedingungen sehen vor, dass ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden kann). Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden je nach Typ und Herkunftsregion des oder der Referenzschuldner eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen: Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitsverzug, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung.

Die Schuldverschreibungen beinhalten folgende Varianten der Abhängigkeit zwischen Zahlung von Kapital und/oder Zinsen und einem bzw. mehreren Kreditereignissen:

Sehen die jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen nur einen bestimmten Referenzschuldner vor, sind die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen abhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner. Diese Produkte werden auch als **Single Name Credit Linked Note** bezeichnet.

Sehen die jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen mehrere Referenzschuldner vor, sind die Schuldverschreibungen abhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses oder einer bestimmten Anzahl von Kreditereignissen (**Nth-to-Default Credit Linked Notes**) in Bezug auf die Referenzschuldner. Dabei ist „N“ ein Platzhalter für den Nten Referenzschuldner, bei dem ein maßgebliches Kreditereignis eingetreten ist. So wäre zum Beispiel bei einer First-to-Default Credit Linked Note, der Nte Referenzschuldner der erste Referenzschuldner, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Bei einer Second-to-Default Credit Linked Note wäre beispielsweise erst der zweite Referenzschuldner maßgeblich, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist.

Maßgeblich sind nur Kreditereignisse, bei denen jeweils neben ihrem Eintritt auch die betreffenden Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen (jeweils ein "Maßgebliches Kreditereignis"). Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass ein Kreditereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es **vor** dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Zudem können die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen dass im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung" mehrere Kreditereignismitteilungen bezogen auf entsprechende Ausübungsbeträge abgegeben werden können.

Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung

Bei Eintritt des Maßgeblichen Kreditereignisses werden die Schuldverschreibungen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verzinst werden. Der konkrete Zusammenhang zwischen dem Maßgeblichen Kreditereignis und der Verzinsung der Schuldverschreibungen wird in den betreffenden Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt.

Im Falle des Eintritts eines Maßgeblichen Kreditereignisses wird die vorgesehene Verzinsung für die aktuelle und die folgenden Zinsperioden nicht mehr erfolgen. Die Rendite der Schuldverschreibungen kann deshalb unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit liegen.

Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung

Bei Eintritt des Maßgeblichen Kreditereignisses werden die Schuldverschreibungen nicht am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag sondern vorzeitig zurückgezahlt werden. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen, sofern in den Endgültigen Emissionsbedingungen ein Barausgleich vorgesehen ist, durch Zahlung des Barausgleichsbetrags zurückzahlen. Der Barausgleichsbetrag kann dabei in Bezug auf den Kurs einer bestimmten Referenzverbindlichkeit oder anderweitigen lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach Eintritt des Kreditereignisses bestimmt werden, der nach Maßgabe des in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Bewertungsverfahrens ermittelt wird (sogenannter Endkurs).

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können aber auch vorsehen, dass ein Barausgleich gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird (sogenannte Auktions-Endkurs). Für den Fall, dass ein solches Auktionsverfahren nicht stattfinden sollte, können die Endgültigen Emissionsbedingungen entweder vorsehen, dass ein Barausgleich nach Maßgabe des nach der vorgesehenen Quotierungsmethode bestimmten sogenannten Endkurses erfolgt oder die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen durch Lieferung einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners erfüllt werden.

Sofern in den Endgültigen Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorgesehen ist, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Lieferung von bestimmten, in den Endgültigen Emissionsbedingungen beschriebenen Verbindlichkeiten (z.B. Anleihen) vorzeitig zurückzahlen. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können der Emittentin aber auch ein Wahlrecht zur Zahlung eines Lieferungsersatzabrechnungsbetrages anstatt der Lieferung der Lieferbaren Verbindlichkeiten einräumen. Entstehen bei der Bestimmung des an einen Anleihegläubiger zu liefernden Anteils an den Lieferbaren Verbindlichkeiten Bruchteile, können die Endgültigen Emissionsbedingungen die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Wertes oder des Währungsbetrages dieses Bruchteiles vorsehen. Unter bestimmten in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen ist die Emittentin nicht zur Lieferung dieser Verbindlichkeiten verpflichtet. Die Emittentin zahlt in diesem Fall den in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Teilweisen Barausgleichsbetrag. Bei einer Rückzahlung am Endfälligkeitstag wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des in den Endgültigen Emissionsbedingungen beschriebenen Reduzierten Rückzahlungsbetrages zurückzahlen.

Die Kreditereignisabhängigkeit kann dazu führen, dass ein Anleger bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses sein eingezahltes Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder Zinsverluste erleidet.

In den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen werden ein oder mehrere Referenzschuldner und eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner festgelegt. Referenzschuldner können beliebige Gesellschaften und Staaten und Referenzverbindlichkeiten jegliche Art von Verbindlichkeiten, insbesondere Anleihen oder Darlehen sein.

Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten

Referenzschuldner sind ausschließlich Gesellschaften und/oder Staaten. Referenzschuldner können nach Transaktionstypen geordnet werden, die bezüglich einer Kategorie von Referenzschuldnern bestimmte Bedingungen der Endgültigen Emissionsbedingungen einheitlich für anwendbar bzw. nicht anwendbar erklären. Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten können nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bei Eintritt bestimmter Sachverhalte einer Ersetzung oder Anpassung unterliegen.

Einbeziehung von Entscheidungen eines sog. Entscheidungskomitees

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte als eingetreten gelten, wenn ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditereignisabhängigen Finanzinstrumenten besetztes, sogenannte Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Komitee-Entscheidungen können sich insbesondere auf die folgenden Ereignisse und Sachverhalte beziehen:

- der Eintritt (oder Nichteintritt) eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt des Eintritts;
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Parameter sowie der zeitliche Ablauf des Auktionsverfahrens, einschließlich der tatsächlich Lieferbaren Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners;
- der Eintritt (oder Nichteintritt) eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt des Eintritts sowie die Person des Rechtsnachfolgers;
- der Eintritt einer Potentiellen Nichtzahlung des Referenzschuldners;
- die Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners durch eine andere Verbindlichkeit;
- anderweitige Sachverhalte, die dem Entscheidungskomitee von Marktteilnehmern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht.

Informationen zum Angebot

Die WGZ BANK beabsichtigt die Schuldverschreibungen im freihändigen Verkauf oder in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist anzubieten. Der anfängliche Verkaufspreis wird unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot an den erfahrenen Investor, der hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist und deshalb die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß. Ein Privatanleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Die WGZ BANK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können an Wertpapierbörsen in den Regulierten Markt einbezogen, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die WGZ BANK beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die WGZ BANK ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet.

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Sie können insbesondere der Refinanzierung dienen.

Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin

Firma und Sitz der Emittentin

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363 eingetragen. Sitz der Bank ist Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf. Der kommerzielle Name lautet „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – Die Initiativbank“.

Geschäftsüberblick und Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eingebunden in die genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Sie gehört dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.

Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns: Der Konsolidierungskreis umfasst neben der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, und fünf weitere Tochtergesellschaften.

Wichtige Tochtergesellschaften sind die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (vor allem langfristiges Immobilienkreditgeschäft), die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Initiativkapital GmbH, Düsseldorf, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster.

Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf die Kunden-Zielgruppen Mitgliedsbanken, Firmenkunden und Kapitalmarktpartner.

Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der angeschlossenen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist wesentliches Unternehmensziel der WGZ BANK. Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten. Die WGZ BANK steht den Mitgliedsbanken als Zentralbank insbesondere im Refinanzierungs- und Anlagegeschäft sowie im Zahlungsverkehr zur Verfügung. Das mittelständische Firmenkundengeschäft betreibt sie üblicherweise in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsbanken, aber auch im Direktkontakt. Als Initiativbank versteht sich die WGZ BANK auf Basis des genossenschaftlichen Förderauftrags als treibende Kraft bei der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und technologischer Verfahren. Zudem nimmt die WGZ BANK aktiv am globalen Geld-, Devisen- und Derivatehandel, am Handel mit Kapitalmarktprodukten sowie im Wertpapieremissions- und Konsortialgeschäft teil.

Finanzangaben im Überblick

WGZ BANK AG (Einzelabschluss)

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2011	2010	Passiva	2011	2010
Forderungen an Kreditinstitute	21.931,1	19.450,8	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.392,7	25.382,1
Forderungen an Kunden	8.387,2	7.071,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.933,8	3.700,3
Handelsbestand	9.642,1	9.831,1	Verbriefte Verbindlichkeiten	7.736,8	7.948,4
Anteile an verbundenen Unternehmen	806,0	847,0	Handelsbestand	6.593,4	5.851,6
			Eigenkapital	2.047,6	2.042,9
Bilanzsumme	50.729,1	46.645,3	Bilanzsumme	50.729,1	46.645,3

Ausgewählte Finanzpositionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2011	2010	Veränderungen In %*
Zinsaufwendungen	970,8	971,5	-0,1
Provisionsaufwendungen	76,1	83,0	-8,3
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	202,5	195,6	3,5
Aufwendungen aus Verlustübernahme	321,0	-	>100,0
Zinserträge	1.168,1	1.220,7	-4,3
Provisionserträge	165,6	170,5	-2,9
Nettoertrag des Handelsbestands	61,8	108,1	-42,8
Sonstige betriebliche Erträge	11,6	10,9	6,4
Jahresüberschuss	50,1	89,8	-44,2

* Die Angaben sind nicht dem geprüften Jahresabschluss 2011 entnommen und daher ungeprüft.

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2011	2010	Passiva	2011	2010
Forderungen an Kreditinstitute	24.439,7	23.104,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.143,8	36.435,9
Forderungen an Kunden	36.482,5	34.784,6	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19.935,7	18.358,8
Handelsaktiva	8.518,8	8.073,7	Verbriefte Verbindlichkeiten	26.222,6	27.817,6
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	22.129,2	23.690,8	Handelspassiva	5.764,1	4.062,9
			Eigenkapital	2.675,1	3.059,2
Bilanzsumme	93.945,3	94.081,3	Bilanzsumme	93.945,3	94.081,3

Ausgewählte Finanzpositionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK-Konzern per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2011	2010	Veränderungen in %
Zinserträge	2.935,7	2.940,2	-0,2
Zinsaufwendungen	2.507,1	2.534,2	-1,1
Zinsüberschuss	428,6	406,0	5,6
Provisionserträge	161,0	184,2	-12,6
Provisionsaufwendungen	97,5	105,2	-7,3
Provisionsüberschuss	63,5	79,00	-19,6
Handelsergebnis	-673,9	-38,7	>100,0
Verwaltungsaufwendungen	266,4	266,0	0,2
Konzernjahresfehlbetrag (Vorjahr: -überschuss)	-239,7	142,0	<-100,0

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Schuldverschreibungen sind unterschiedlich komplexe Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten. Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (mit Ausnahme von Kreditinstituten jedoch einschließlich von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung.

Liquiditätsrisiko

Es ist möglich, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse handelbar sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken können aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen eintreten. Die Marktpreise der Schuldverschreibungen hängen von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Änderungen des Zinsniveaus, der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Nachfrage). Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit einem Verlustrisiko aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, die sich gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf einen variablen Zinssatz auswirken oder die den Kurs von Schuldverschreibungen beeinflussen.

So unterliegen etwa Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert, was von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen

Je nach Ausgestaltung unterliegt die Verzinsung der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie zusätzlich die Rückzahlung des bei Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals dem Risiko, dass hinsichtlich der in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

In den Endgültigen Emissionsbedingungen können Bonitätsbewertungen der festgelegten Referenzschuldner von Ratingagenturen wiedergegeben werden. Das sogenannte Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Referenzschuldners zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios kann sich ändern. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen.

Eine in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners kann durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Emissionsbedingungen eine Ersetzung durch eine alternative Verbindlichkeit oder das Erlöschen bestimmter Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vorsehen.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") gebildetes Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger - wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren - an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages basiert in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit oder einer von der Emittentin ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert (cheapest to deliver) auswählen.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass ein Barausgleich gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass ein solches Auktionsverfahren nicht stattfinden sollte, können die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Barausgleich nach Maßgabe des in den Endgültigen Emissionsbedingungen gemäß dem vorgesehenen Bewertungsverfahren bestimmten sogenannten Endkurses erfolgt.

Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit oder eine Lieferbare Verbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit oder einer Lieferbaren Verbindlichkeit teilnimmt.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des Maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleich bzw. Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Im Falle der Lieferung Lieferbarer Verbindlichkeiten bleibt der Marktwert der zu liefernden Verbindlichkeiten nach Eintritt des Kreditereignisses außer Betracht; demgegenüber kann für die Ermittlung der Anzahl der zu liefernden Verbindlichkeiten vor allem deren Nennbetrag im Verhältnis zum Nennbetrag der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen maßgeblich sein. Darüber hinaus kann die jeweilige Lieferbare Verbindlichkeit über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen, was zu einer Verringerung des Marktwerts bzw. der Veräußerbarkeit der Lieferbaren Verbindlichkeit führen kann.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des Maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann.

Der Markt für kreditereignisabhängige Anleihen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden.

Der Kurs der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner kann durch die Korrelation der Vermögenswerte der einzelnen Referenzschuldner untereinander negativ beeinflusst werden.

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen.

Die Emittentin kann Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzschuldner ausgesetzt sein.

Zusätzliche Risiken einer physischen Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt. Der Erwerb von Schuldverschreibungen bedingt somit zugleich eine Investitionsentscheidung in die betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeiten.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich vom Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners der Lieferbaren Verbindlichkeit und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen.

Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten werden nicht geliefert. Die Anzahl der Lieferbaren Verbindlichkeiten wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl von Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile eine Entschädigung durch Barausgleich gezahlt wird oder keine solche Zahlung erfolgt.

Der Wert der Lieferbaren Verbindlichkeiten kann den vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall können die Lieferbaren Verbindlichkeiten wertlos sein. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Anleger sämtliche im

Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern tragen muss.

Der Eintritt von Marktstörungen kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung oder dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Lieferbaren Verbindlichkeiten andere Lieferbare Verbindlichkeiten geliefert werden oder ein Barausgleich stattfindet. Einzelheiten regeln die Endgültigen Emissionsbedingungen.

Anleger sollten beachten, dass sie zur Durchführung der physischen Lieferung entsprechend der betreffenden Endgültigen Emissionsbedingungen gegebenenfalls ihrerseits Erklärungen abgeben oder Informationen übermitteln müssen. Für den Fall der Unterlassung der betreffenden Schritte können die einschlägigen Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass statt der physischen Lieferung eine Verwertung der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt und u.a. die maßgeblichen Zeitpunkte für eine solche Verwertung bestimmt sind. Im Falle einer solchen Verwertung kann der Gegenwert des entsprechenden Barausgleichs deutlich unter dem Wert liegen, den die betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeiten gegebenenfalls zum Zeitpunkt ihrer Lieferung oder danach aufgewiesen hätten.

Anleger sollten daher insbesondere etwaige in den Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltene Risikofaktoren bezüglich der die physische Lieferung vorsehenden Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen lesen und gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

Weitere Risikohinweise

Weitere Verlustrisiken für den Anleger können sich aus Transaktionskosten und Gebühren, aus der Inanspruchnahme von Kredit oder aus dem Versuch des Abschlusses risikoausschließender oder risikoeinschränkender Geschäfte ergeben.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können an Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die WGZ BANK ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet. Es besteht das Risiko, dass Sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können.

Bitte beachten Sie, dass die Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt zulässt.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Das Eintreten oder die Realisierung der nachfolgenden Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Allgemeine Bankrisiken

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt. Solche sind vor allem Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle und strategische Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko von Kreditinstituten bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Nachteilige Entwicklungen können sich auf Geschäftsvolumen und Ergebnis auswirken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiko) von Kreditinstituten ist insbesondere das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit mangels liquider Mittel nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen.

Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiko aus einer Veränderung des Ratings

Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur könnte insbesondere zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Wettbewerbsrisiken

Starker Wettbewerb innerhalb des angestammten Geschäftsgebietes der WGZ BANK oder verstärkter Wettbewerb um die betreuten Kundengruppen könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten führen.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch unvorhergesehene Ereignisse oder Höhere Gewalt können zusätzliche Kosten verursachen.

Beteiligungsrisiken

Bei Beteiligungen können unerwartete Verluste entstehen, die sich aus einer Verminderung des Marktwertes einzelner Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die mögliche Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen (Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR) stellen ein Risiko der WGZ BANK dar.

Politische Risiken

Politische Risiken können sich aus außerordentlichen staatlichen Maßnahmen oder politischen Ereignissen wie Krieg oder Revolution ergeben.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Verfahren und Methoden der Bank zur Begrenzung der Risiken könnten nicht voll wirksam sein, da die Risiken sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren beschreibt alle wesentlichen Risiken, welche der Emittentin zum Datum dieses Basisprospektes bekannt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Kenntnisnahme der Risikofaktoren ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Einzelfall erforderliche Aufklärung und Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für die Beurteilung eines Investments in die Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben;
- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Investoren erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines ausgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio. Ein

potentieller Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbrieft Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel im Regulierten Markt gestellt worden. Bei Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, kann jedoch auch auf eine Notierungsaufnahme (Einbeziehung in den Handel) verzichtet werden.

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse in den Handel im Regulierten Markt (oder in den Freiverkehr) einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Auch wenn unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert oder in einen Freiverkehr einbezogen werden, führt dies nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen, so dass ein Inhaber notierter Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen ebenso nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.

Falls unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibung.

Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich eines Maßgeblichen Kreditereignisses zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (in der Regel zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Anleihe, der von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen

1. Risiko hinsichtlich der Referenzschuldner

Die Verzinsung der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Rückzahlung des bei Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals, unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich der in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bestimmte, aus Sicht von Gläubigern wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen (oder deren Eintritt droht), die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen. Dazu zählen die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten, die Insolvenz des Referenzschuldners, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitsverletzungen, Nichtanerkennung bzw. Moratorium und/ oder Restrukturierung, diese werden im Folgenden definiert:

- Eine **"Insolvenz"** liegt vor, wenn
 - (A) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
 - (B) der Referenzschuldner insolvent oder überschuldet ist, oder es unterlässt, oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
 - (C) der Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;

- (D) durch oder gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des Referenzschuldners das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt, oder das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (E) der Referenzschuldner einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (F) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (G) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 30 Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (H) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem Referenzschuldner herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (A) bis (G) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
- **"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten"** tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (Event of Default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.
 - **"Verbindlichkeitsverletzung"** tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (Event of Default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig gestellt werden können; der Zahlungsverzug eines Referenzschuldners unter einer oder mehreren seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.
 - Eine **"Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.
 - **"Nichtanerkennung bzw. Moratorium"** liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind: (i) wenn ein befugter leitender Angestellter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem

Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und (ii) wenn eine Nichtzahlung oder eine Restrukturierung (jeweils ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrages) hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten an oder vor dem Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium eintritt.

- **"Restrukturierung"** bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den am Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit (falls dieser nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis liegt) für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
 - (I) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
 - (II) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
 - (III) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für die Zahlung beziehungsweise das Auflaufen von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen beziehungsweise Aufschlägen;
 - (IV) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder
 - (V) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine zulässige Währung ist.

Maßgeblich sind nur Kreditereignisse, bei denen jeweils neben ihrem Eintritt auch die betreffenden Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass ein Kreditereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es **vor** dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten ist.

Im Falle des Eintritts eines Maßgeblichen Kreditereignisses wird die vorgesehene Verzinsung für die aktuelle und die folgenden Zinsperioden nicht mehr erfolgen. Die Rendite der Schuldverschreibungen kann deshalb unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit liegen.

Ein Maßgebliches Kreditereignis wirkt sich auf die Rückzahlung der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen aus. Sehen diese eine Barabwicklung vor, werden die Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung einer oder mehrerer voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Lieferbaren Verbindlichkeit(en) bzw. Referenzverbindlichkeit(en) vorzeitig zurückgezahlt. Im Falle einer Abwicklung durch physische Lieferung erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von aufgrund des Kreditereignisses voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Lieferbaren Verbindlichkeiten des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners. Zudem erfolgt eine vorgesehene Verzinsung für die aktuelle und die folgenden Zinsperioden nicht mehr.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anleger nur einen Bruchteil des erworbenen Nennbetrages einer Schuldverschreibung zurückerhalten und Zinsverluste erleiden.

Für eine vorzeitige Rückzahlung einer Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf mehrere Referenzschuldner kann es ausreichend sein, dass bereits in Bezug auf einen

einigen Referenzschuldner ein Maßgebliches Kreditereignis vorliegt. Für die Anleger ergibt sich daher bei Schuldverschreibungen in der Variante Nth-to-Default bezogen auf mehrere Referenzschuldner unter Umständen ein erhöhtes Risiko im Vergleich zu einer festverzinslichen, nicht-nachrangigen und unbesicherten Anleihe eines einzelnen Referenzschuldners oder einer Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung gekoppelt an nur einen Referenzschuldner. Es besteht das Risiko, dass die Anleger aufgrund eines Kreditereignisses lediglich einen entsprechend der Insolvenzquote prozentualen Anteil des Nennbetrages einer Schuldverschreibung erhalten und so im Extremfall einen Totalverlust erleiden.

Die Schuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und den Referenzschuldnern. Im Verlustfall haben Anleihegläubiger keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzschuldner.

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität eines Referenzschuldners zu, oder sichert zu, dass hinsichtlich eines Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt, oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.

2. Veröffentlichte Bonitätsbewertungen über Referenzschuldner

In den Endgültigen Emissionsbedingungen können Bonitätsbewertungen der festgelegten Referenzschuldner von privaten Institutionen wiedergegeben werden. Die Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch befassen sich schwerpunktmäßig mit der Beurteilung der Bonität von Gesellschaften und Staaten in aller Welt und der Sammlung relevanter Daten zu diesen Gesellschaften und Staaten. In Abhängigkeit von der Einschätzung der Bonität der überprüften Gesellschaften vergeben die Ratingagenturen ein so genanntes "Rating". Hierbei wird eine Klassifizierung der jeweiligen Gesellschaft, bzw. des jeweiligen Staats, die/ der als Emittent am Kapitalmarkt auftritt oder auftreten will, mit Hilfe von Ratingskalen vorgenommen. Das Rating bezieht sich auf die Bonität eines Emittenten, das heißt, auf dessen Fähigkeit, die mit einem Finanzinstrument verbundenen Zahlungsverpflichtungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Zwischen Ratings und den Ausfallraten von Gesellschaften und Staaten bestehen statistisch nachweisbare Zusammenhänge. Die von den Ratingagenturen aufgestellten Statistiken sind weltweit bekannt. Sie basieren auf und sind Ausgangspunkt für zahlreiche(n) wissenschaftliche(n) Studien und die Grundlage der Finanzierung an den internationalen Kapitalmärkten. Risiken hinsichtlich der veröffentlichten Bonitätsbewertungen ergeben sich daraus, dass das Rating trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten darstellt. Darüber hinaus sind die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratingergebnisses nicht immer transparent, da das Rating u.a. von den Informationen der zu beurteilenden Gesellschaften und Staaten an die Ratingagenturen und deren Vollständigkeit wie auch von der individuellen Analystenmeinung bei der jeweiligen Ratingagentur Standard & Poor's, Moody's oder Fitch abhängt. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich als Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen sollen.

Es wird zwischen Langfrist- und Kurzfrist-Ratings mit entsprechender Bedeutung für die Laufzeit ausstehender Finanzinstrumente unterschieden. Ein für die Beurteilung eines Referenzschuldners etwaiges relevantes Langfrist-Rating wird mittels der in der umseitigen Tabelle aufgeführten und erläuterten Ratingsymbole dargestellt:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung	
			Außergewöhnlich gute Bonität	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, d. h. außergewöhnliche finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen	
			Exzellente gute Bonität	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen	
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
			Gute Bonität	
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
			Spekulative Bonität	
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen	
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
			Höchstspekulative Bonität	
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug	
	CCC	CCC		
	CCC-	CCC-		
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig	
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug	
			Default	
--	D	DDD	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit	
		DD		
		D		

Investment Grade-Bereich

Speculative Grade-Bereich

Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten "Ausblicks", der von "negativ" über "stabil" bis "positiv" reichen kann. Dieser Ausblick soll dem Kapitalmarkt eine Einschätzung der möglichen Entwicklung des Gesellschaftsratings ermöglichen.

Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen. Eine Herabstufung des Ratings respektive des Ausblicks kann zu Kursverlusten der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung führen bis hin zur Auslösung eines Kreditereignisses.

3. Änderung des Referenzschuldners oder der Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios

Durch Fusion oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner bzw. bei mehreren Referenzschuldnern die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner bzw. der Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass solche Nachfolgeereignisse auch dann auf die Schuldverschreibung angewendet werden, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten sind.

4. Ersetzung von Referenzverbindlichkeiten

Unter bestimmten in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Anleihegläubiger der Schuldverschreibung können sich Risiken einer wirtschaftlichen Schlechterstellung ergeben für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann. So können die Endgültigen Emissionsbedingungen eine Ersetzung durch eine Alternative Verbindlichkeit, einen Barausgleich statt einer vorgesehenen physischen Lieferung, wobei etwaige zu zahlende Beträge auch von der Berechnungsstelle geschätzt werden können, oder das Erlöschen bestimmter Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vorsehen.

5. ISDA und ISDA Auktionsverfahren

Die Endgültigen Emissionsbedingungen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ("Kreditderivate"), die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht werden. ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Gesellschaften - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht ("ISDA-Bedingungen"). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York. Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("ISDA-Verlautbarungen"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditereignisabhängigen Finanzinstrumenten besetzten "Credit Derivatives Determination Committee" ("Entscheidungskomitee"), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen ("Komitee-Entscheidungen").

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten

bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Entscheidungskomitee festgelegt (sogenannte Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen. Im Rahmen des Auktionsverfahrens wird ein Entscheidungskomitee auch die Liste der Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festlegen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis von ISDA-Verlautbarungen inhaltlich abhängig ist und die Emittentin sowie die Anleihegläubiger - wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren - an die Ergebnisse des Auktionsverfahrens gebunden sind, sofern die Endgültigen Emissionsbedingungen dies vorsehen (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 6 „Einbeziehung und Bindung von Entscheidungen des Entscheidungskomitees“).

6. Einbeziehung und Bindung von Entscheidungen des Entscheidungskomitees

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte, dann als eingetreten gelten, wenn ein maßgebliches Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Komitee-Entscheidungen können sich insbesondere auf die folgenden Ereignisse und Sachverhalte beziehen:

- der Eintritt (oder Nichteintritt) eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt des Eintritts;
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Parameter sowie der zeitliche Ablauf des Auktionsverfahrens, einschließlich der tatsächlich Lieferbaren Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners;
- der Eintritt (oder Nichteintritt) eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt des Eintritts sowie die Person des Rechtsnachfolgers;
- der Eintritt einer Potentiellen Nichtzahlung des Referenzschuldners;
- die Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners durch eine andere Verbindlichkeit;
- anderweitige Sachverhalte, die dem Entscheidungskomitee von Marktteilnehmern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht.

Die Berechnungsstelle soll zudem bei der Anwendung der Endgültigen Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen oder Komitee-Entscheidungen berücksichtigen. Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, wenn sie bei der Anwendung der Bedingungen ISDA-Verlautbarungen oder Komitee-Entscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in entsprechende Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis von dem Inhalt etwaiger Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger - wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren - an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

7. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung nach Eintritt eines Kreditereignisses auf der Grundlage eines Auktionsverfahrens

Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf eine Schuldverschreibung anwendbar, werden die zu zahlenden Beträge bzw. die Rechte und Verpflichtungen der Parteien der Schuldverschreibung bezüglich des Referenzschuldners oder der Referenzverbindlichkeiten gemäß des Auktions-Endkurses bestimmt. Wird auf einen Auktions-Endkurs Bezug genommen, geht der Inhaber der Schuldverschreibung damit das Risiko ein, dass dies möglicherweise zu einem niedrigeren Verwertungswert führen könnte, als dies im Hinblick auf den Referenzschuldner oder die Referenzverbindlichkeit möglicherweise der Fall sein müsste, wenn der Auktions-Endkurs nicht anwendbar wäre. Darüber hinaus könnte die Emittentin auch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion oder einem anderem Verfahren zur Bestimmung des Kreditereignisses gemäß der Auktionsverfahrens teilnimmt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen, wenn sie so handelt.

8. Zusätzliche Risiken bei Rückzahlung durch Barausgleich

Im Falle eines Barausgleichs nach Eintritt eines Kreditereignisses können die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Berechnung des zu zahlenden Betrages in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit oder einer anderweitigen von der Emittentin ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag basiert. Der Kurs und Marktwert der betreffenden Referenzverbindlichkeit oder Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. **Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Berechnung des maßgeblichen Endkurses zur Auswahl, wird die Emittentin nach eigener Beurteilung im Regelfall die Referenzverbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert (cheapest to deliver) auswählen.** Der Erlös aus dem Barausgleich reicht voraussichtlich nicht aus, um andere Verbindlichkeiten mit gleichem Nennbetrag wie die Referenzverbindlichkeiten zu erwerben.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass ein Barausgleich gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass ein solches Auktionsverfahren nicht stattfinden sollte, werden die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Barausgleich nach Maßgabe des in den Endgültigen Emissionsbedingungen gemäß dem vorgesehenen Bewertungsverfahren bestimmten sogenannten Endkurs erfolgt.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des Maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

9. Zusätzliche Risiken bei Vorzeitiger Rückzahlung durch physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Emissionsbedingungen im Falle eines Kreditereignisses die Lieferung Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners vor, ist der Anleger zusätzlichen Risiken ausgesetzt, die in diesem Abschnitt und im Abschnitt "Zusätzliche Risiken einer physischen Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten" beschrieben sind. Stehen mehrere Lieferbare Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Auswahl, kann die Emittentin nach eigener Beurteilung die zu liefernde Lieferbare Verbindlichkeit auswählen,

insbesondere wird sie im Regelfall die Lieferbare Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert (cheapest to deliver) auswählen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des Maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann.

10. Besondere Risiken bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Gläubiger von variabel verzinslichen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen, Caps, Floors, oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

11. Marktvolatilität und andere Faktoren

Der Markt für Schuldverschreibungen und Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Sollte sich während der Laufzeit einer Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass jedoch unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht, so kann dies – auch in Abhängigkeit von den Korrelationen der Vermögenswerte der Referenzschuldner untereinander bei mehreren Referenzschuldnern – einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des bzw. eines Referenzschuldners unterscheiden und kann eine (negative) Kursveränderung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des bzw. der betreffenden Referenzschuldner abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatenmarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des bzw. der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist. Im Fall einer Kreditereignisabhängigen Nth-to-Default Credit Linked Note kann zudem die Tatsache, dass bereits ein oder mehrere Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wenn auch noch nicht auf den "Nten" Referenzschuldner eingetreten sind, einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben.

12. Korrelationsrisiken bei mehreren Referenzschuldner

Bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner besteht das Risiko, dass durch die Korrelation der Vermögenswerte der einzelnen Referenzschuldner untereinander der Kurs der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. Der im Folgenden benutzte Begriff der "Korrelation" bezieht sich jeweils auf die Vermögenskorrelation (engl. Fachbegriff "asset correlation") mindestens zweier Referenzschuldner. Eine positive Korrelation weist darauf hin, dass sich die Vermögenswerte zweier Referenzschuldner in dem betreffenden Zeitraum tendenziell in dieselbe Richtung bewegt haben, eine negative, dass die Bewegung tendenziell entgegengerichtet war. Die Abhängigkeit des Kurses von der Korrelation hängt von zahlreichen Faktoren ab und muss für jede einzelne Schuldverschreibung situationsbezogen analysiert werden.

13. Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht. Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbaren Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Referenzschuldner absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein. So ist zum Beispiel der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig unmittelbar an den Wert möglicher Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbarer Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Referenzschuldner gekoppelt. Unter anderem aufgrund von Angebots- und Nachfrageschwankungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann keine Gewähr für eine parallele Wertentwicklung zu möglichen Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbaren Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Referenzschuldner übernommen werden.

14. Interessenkonflikte hinsichtlich der Referenzschuldner

Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Schuldverschreibungen zu begeben und Geschäfte betreffend Referenzverbindlichkeiten sowie Lieferbarer Verbindlichkeiten der Referenzschuldner abzuschließen. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug auf die möglichen Referenzverbindlichkeiten und Lieferbaren Verbindlichkeiten oder die Referenzschuldner weitere Derivative Instrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen seitens der Referenzschuldner als Konsortialbank, als Finanzberater des jeweiligen Referenzschuldners oder als Geschäftsbank des Referenzschuldners zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte bei der Emittentin der Schuldverschreibungen erwachsen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften verfügen möglicherweise am Begebungstag der Schuldverschreibungen oder anschließend über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anleihegläubigern nicht bekannt sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern solche Informationen offen zu legen.

15. Zusätzliche Risiken einer physischen Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt. Der Erwerb von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bedingt zugleich eine Investitionsentscheidung in die betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeiten.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich vom Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners der Lieferbaren Verbindlichkeit und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls der gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeiten. Kommt es zur physischen Lieferung von Lieferbarer Verbindlichkeiten, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizontes erfährt. Darüber hinaus kann der Marktwert gelieferter Lieferbarer Verbindlichkeiten mit langer Laufzeit im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag geringer als bei Verbindlichkeiten kürzerer Laufzeit sein. Zudem ergibt sich bei einer Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten mit einer längeren Restlaufzeit als die der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Lieferbarer Verbindlichkeiten. Diese Risiken trägt der Anleger.

Sehen die Endgültigen Emissionsbedingungen physische Lieferung vor, kann insbesondere im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen für die Ermittlung der Anzahl der zu liefernden Verbindlichkeiten vor allem deren Nennbetrag im Verhältnis zum Nennbetrag der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen maßgeblich sein. Der Marktwert der zu liefernden Verbindlichkeiten nach Eintritt des Kreditereignisses bleibt dagegen außer Betracht. Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten werden nicht geliefert. Die Anzahl der zu liefernden Lieferbaren Verbindlichkeiten wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl von Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile eine Entschädigung durch Barausgleich gezahlt wird oder keine solche Zahlung erfolgt.

Der Wert der zu liefernden Lieferbaren Verbindlichkeiten kann den vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall können die Lieferbaren Verbindlichkeiten wertlos sein. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern tragen muss.

Der Eintritt von Marktstörungen kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung oder dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Lieferbaren Verbindlichkeiten andere Lieferbare Verbindlichkeiten geliefert werden oder ein Barausgleich stattfindet. Einzelheiten regeln die Endgültigen Emissionsbedingungen. Die Lieferbare Verbindlichkeit kann über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Lieferbaren Verbindlichkeit wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Marktes, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners der Lieferbaren Verbindlichkeit ändern.

Die Referenzverbindlichkeit kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Insbesondere kann bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach Eintritt eines Kreditereignisses gerade auch die eingeschränkte Liquidität einer Referenzverbindlichkeit zu einer Verringerung des Marktwerts der Referenzverbindlichkeit führen. Bei Lieferbaren Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Schuldverschreibungen lauten, sind Anleihegläubiger

zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls der Lieferbaren Verbindlichkeit hinzu.

Anleger sollten beachten, dass sie zur Durchführung der physischen Lieferung entsprechend der betreffenden Endgültigen Emissionsbedingungen gegebenenfalls ihrerseits Erklärungen abgeben oder Informationen übermitteln müssen. Für den Fall der Unterlassung der betreffenden Schritte können die einschlägigen Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass statt der physischen Lieferung eine Verwertung der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt und u.a. die maßgeblichen Zeitpunkte für eine solche Verwertung bestimmen. Im Falle einer solchen Verwertung kann der Gegenwert des entsprechenden Barausgleichs deutlich unter dem Wert liegen, den die betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeiten gegebenenfalls zum Zeitpunkt ihrer Lieferung oder danach aufgewiesen hätten.

Anleger sollten daher insbesondere etwaige in den Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltene Risikofaktoren bezüglich der die physische Lieferung vorsehenden Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen lesen und gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

Weitere Risikohinweise

Transaktionskosten und Provisionen

Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können – insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, der Verwahrung und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko erhöht sich, wenn der Erwerb von Schuldverschreibungen über Kredit finanziert wird. In diesem Fall muss, wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und getilgt werden. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen.

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Bankrisiken

Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen und strategischen Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind *Einzelkreditrisiken* und *Kreditportfoliorisiken*.
- (b) Das *Kontrahentenrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das *Länderrisiko* bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.

(d) Das *Anteilseignerrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der WGZ BANK und ihres Betriebsergebnisses führen.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen. Teilrisiken sind insbesondere Personalrisiken, rechtliche Risiken und Risiken die mit Gebäuden, Technik und IT-Systemen verbunden sind.

Strategische Risiken

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Kundenanforderungen, Wettbewerbsbedingungen oder technische Veränderungen. Sie können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die WGZ BANK hat eine freiwillige Bewertung durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die Ratingagentur bewertet neutral das Geschäftsumfeld in dem die WGZ BANK tätig ist und die eingegangenen Risiken. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der WGZ BANK geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Die genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, einschließlich der WGZ BANK hat ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz des Verbundes geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Wettbewerbsrisiken

Das angestammte Geschäftsgebiet der WGZ BANK umfasst Nordrhein-Westfalen und Teile von Rheinland-Pfalz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der WGZ BANK unter ihrem Buchwert ergeben.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Durch die Inanspruchnahme aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem *Garantiefonds* und einem *Garantieverbund*. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 % für das Jahr 2011. Für die WGZ BANK beträgt dieser Wert in 2011 TEUR 3.150.

Der Berechnung des Grunderhebungssatzes liegt ein komplexes Berechnungsverfahren zugrunde. Im Wesentlichen bildet die Grundlage die Bilanzposition "Forderungen an Kunden." Die genaue Berechnungsmethode regelt § 4 des Status der Sicherungseinrichtung.

Im Rahmen des Garantiefonds beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit TEUR 9.450 für 2011 nach bisheriger Berechnungsgrundlage. Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Fünffache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 25.200 für 2011) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Politische Risiken

„Politisches Risiko“ im Sinne dieses Absatzes bezeichnet außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Informationen zum Programm

Allgemein

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um unbesicherte, nicht nachrangige verbrieft Verbindlichkeiten, im gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen als Schuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeiten der WGZ BANK.

Das Programm ermöglicht ausschließlich die Emission von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ("Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"), deren feste oder variable Verzinsung und Rückzahlung des Nennbetrags kreditereignisabhängig sind. Im Einzelnen handelt es sich um so genannte „Single Name Credit Linked Notes“ und „Nth-to-Default Credit Linked Notes“, diese werden im folgenden Absatz „Allgemeine Informationen über die Wertpapiere“ näher erläutert.

Die Schuldverschreibungen werden als einzelne Emissionen begeben. Jede einzelne Emission hat eine separate Wertpapier-Kenn-Nummer und besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen, deren Ausstattung in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben wird. Die Emissionen werden als Serie (nur strukturierte Emissionen) oder Ausgabe (sonstige Emissionen) bezeichnet und erhalten als solche eine fortlaufende Nummerierung. Die Emissionen können ein- oder mehrfach aufgestockt werden und können somit aus mehreren Tranchen bestehen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Die Stückelung wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen haben kein selbständiges Rating. Die WGZ BANK als Emittent hat jedoch ein Rating durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Der genossenschaftliche FinanzVerbund hat darüber hinaus ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten, das die WGZ Bank umfasst. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden der Clearstream Banking AG, Eschborn, zur Girosammelverwahrung eingereicht, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Zahlstelle ist die WGZ BANK.

Begebungsverfahren

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzeur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), unter pari oder über pari begeben werden.

Die Emittentin legt die auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen fest. Die Bedingungen jeder Emission ergeben sich aus den Endgültigen Emissionsbedingungen des jeweiligen Anleihetyps, die durch die in den Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltenen Angaben für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen vervollständigt oder ergänzt werden.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Informationen zum Angebot

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung des Basisprospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Teilschuldverschreibungen in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland und an ausländische Staatsangehörige innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann durch anwendbare Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen der jeweils geltenden Rechtsordnung beschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder eine Kopie hiervon gelangt, sind verpflichtet, sich selbst über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Jedes Versäumnis, diese Beschränkungen zu beachten, kann eine Verletzung der geltenden Wertpapiergesetze darstellen. Verkaufsbeschränkungen bestehen beispielsweise im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie grundsätzlich für US-Bürger.

Weder dieser Basisprospekt noch eine Kopie hiervon darf in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder nach Japan oder in ihre jeweiligen Territorien oder Besitzungen geschickt, gebracht oder verteilt werden, noch darf er an eine US-Person im Sinne der Bestimmungen des US Securities Act 1933 oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada oder Japan verteilt werden.

Verantwortung

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die WGZ BANK erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospektes und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sind die von der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, als Emittentin in Euro begebenen ungedeckten, nicht nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen die nachfolgend aufgeführt werden:

Single Name Credit Linked Note,

Nth to Default Credit Linked Note

auf Gesellschaften und/oder Staaten als Referenzschuldner mit Barausgleich oder physischer Lieferung

Die Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die sonstigen Angebotsbedingungen ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Bereithaltung von Basisprospekt und Endgültigen Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt worden. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> abrufbar.

Verkauf

Die Schuldverschreibungen werden von der WGZ BANK unmittelbar und/oder durch eine oder mehrere Volks- und Raiffeisenbanken und/oder Drittanbieter im freihändigen Verkauf oder in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist angeboten. Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (zu pari = 100%) über pari (mit einem Aufgeld oder Agio) oder unter pari (mit einem Abschlag oder Disagio) ausgegeben werden. Am 01. Juli 2012 tritt § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") in der neuen Fassung in Kraft. Demnach gilt die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nicht für ein späteres Angebot oder eine spätere endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder

Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, solange für das Wertpapier ein gültiger Prospekt gemäß § 9 WpPG vorliegt und der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung schriftlich eingewilligt haben. Im Hinblick auf diese Zustimmungspflicht wird die WGZ BANK, soweit gesetzlich erforderlich, entsprechende Bestimmungen in den - auf diesem Basisprospekt beruhenden - Endgültigen Emissionsbedingungen aufnehmen.

Preisfestsetzung, Meldeverfahren

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Verkaufspreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Eschborn, statt. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Der anfängliche Verkaufspreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins-, Volatilitäts- und Kursänderungsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Verkaufspreises unter anderem Liquiditäts-, Marketing- und Börsenzulassungskosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Verkaufspreis können auch Ertragsanteile (Marge) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Überwiegend in ihrem Geschäftsgebiet richtet die WGZ BANK das Angebot an den erfahrenen Investor, der hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist und deshalb die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß. Ein Privatanleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.

Keine Übernahme der Emissionen

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung von unter diesem Programm zu begebenden Emissionen ist nicht beabsichtigt.

Handelbarkeit

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Rechtsordnung

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung aller verbrieften Passiva gehört zum laufenden Geschäft der WGZ BANK und bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage. Die Wertpapiere werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auf Grundlage eines internen Beschlusses durch den Bereich Treasury begeben. Die Kompetenzen sind im Limit- und Kompetenzsystem für Handelsgeschäfte geregelt.

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind und die ein besonderes Interesse an dieser haben.

Interessenkonflikte hinsichtlich der Referenzschuldner

Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Schuldverschreibungen zu begeben und Geschäfte betreffend Referenzverbindlichkeiten sowie Lieferbarer Verbindlichkeiten der Referenzschuldner abzuschließen. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug auf die möglichen Referenzverbindlichkeiten und Lieferbaren Verbindlichkeiten oder die Referenzschuldner weitere Derivative Instrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen seitens der Referenzschuldner als Konsortialbank, als Finanzberater des jeweiligen Referenzschuldners oder als Geschäftsbank des Referenzschuldners zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte bei der Emittentin der Schuldverschreibungen erwachsen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften verfügen möglicherweise am Begebungstag der Schuldverschreibungen oder anschließend über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anleihegläubigern nicht bekannt sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern solche Informationen offen zu legen.

Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Moody's zum Rating der WGZ BANK aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der WGZ BANK „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“ heruntergeladen werden.

Weiterhin wurden ergänzend Angaben der Ratingagenturen FitchRatings und Standard & Poor's zum Rating der FinanzGruppe aufgenommen. Die Angaben finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „FinanzGruppe“ und dort in der Unterrubrik „Ratings“.

Darüber hinaus wurden in diesen Basisprospekt Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Des Weiteren wurde in diesen Basisprospekt eine Beschreibung des Euribor[®], der als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Zinsphasenanleihen dient, aufgenommen. Diese Angaben sowie Informationen zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität sind auf der Internetseite „www.euribor.org“ einsehbar.

Des Weiteren wurde in diesen Basisprospekt eine Beschreibung des Constant Maturity Swap („CMS“), der als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Zinsphasenanleihen dient, aufgenommen. Informationen zur Zinsfeststellung sind auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ einsehbar.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Entscheidungen dann als eingetreten gelten, wenn ein maßgebliches Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zusätzliche Angaben

Die WGZ BANK wird Informationen (u.a. Kreditereignisse, Komiteeentscheidungen, Zinsfixings, Anpassungen, Korrekturereignisse, Marktstörungen, Entwertung und Rückzahlung) welche die Anleihen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die WGZ BANK wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht zum Prospekt, Mitteilung von Insiderinformationen) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

Information über den Referenzschuldner

Referenzschuldner sind Gesellschaften und/ oder Staaten. Die endgültige Bestimmung und die Benennung der Referenzschuldner erfolgt in den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Informationen über den jeweiligen Referenzschuldner stellt die WGZ BANK auf Anfrage zur Verfügung. Im Internet bietet die jeweilige Homepage des Referenzschuldners oder eine Vielzahl von Finanzportalen z.B. das Finanzportal der Volks- und Raiffeisenbanken unter

www.brokerage.vr-networld.de, sowie überregionale Tageszeitungen z.B. Börsen-Zeitung dem Anleger die Möglichkeit, sich über den jeweiligen Referenzschuldner zu informieren.

Weiterhin sind Informationen über den jeweiligen Referenzschuldner wie angegeben unter „Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten“ erhältlich.

Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen bestimmte vorgesehene periodische Zahlungen und die vorgesehene Rückzahlung unter dem Vorbehalt des Nichteintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Referenzschuldner stehen.

Bei Nichteintritt eines Kreditereignisses gewähren die Schuldverschreibungen den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Endgültigen Emissionsbedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Die Zinsberechnungsmethode actual/actual wird nach der ICMA-Regel 251 angewandt. Dies bedeutet insbesondere, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 365, oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, dieser Teil durch 366, dividiert wird. Bei der Zinsberechnungsmethode 30/360 wird die Anzahl von Tagen der Zinsperiode durch 360 geteilt, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist. Es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln. Fällt der letzte Tag einer Zinsperiode auf den letzten Tag des Monats Februar, ist dieser Monat nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Im Fall von actual/360 wird die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 360 geteilt.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, kann die Rendite auch in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben werden. Die Berechnung der Rendite erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen.

Beschreibung der Referenzzinssätze

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen über den Euribor[®] bestehen aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.euribor.org“ beschrieben werden.

Euribor[®] ist eine Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Er ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft und ersetzt die Referenzzinssätze für die einzelnen Länder bzw. Währungen des Euro-Währungsgebietes. Der Euribor[®] wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen eine Bank Kredite anbietet für Interbanken Kredite ermittelt. Börsen- bzw. geschäftstäglich melden derzeit 43 Banken, darunter 26 „Panel Banks“, Angebotssätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf Reuters veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die für Geldmarktgeschäfte übliche Methode actual/360.

Im Wirtschaftsteil der Tageszeitungen wird der Euribor[®] täglich veröffentlicht. Der veröffentlichte Zinssatz ist einerseits für kurzfristige Kredite Verhandlungsbasis, andererseits auch für die Anlage von so genannten Festgeldern eine wichtige Information, um mit der Bank über die Höhe des Festgeldzinses sicher verhandeln zu können. Banken verleihen so genanntes Eurogeld für 1, 2, 3 bis 12 Monate zu Euribor[®] plus Aufschlag oder minus Abschlag.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen über den „CMS“ bestehen lediglich aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ beschrieben werden.

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, angegeben in Jahren, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt wird.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 15 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten Euribor®-Telerate.

Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

Status

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank gleichrangig sind, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Hinterlegungsstelle, Übertragbarkeit, Verbriefung

Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, sowie die dazugehörigen Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der Clearstream Banking AG („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können.

Berechnungsstelle; Zahlstelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird alle fälligen Zahlungen bzw. Wertpapierlieferungen über die Clearstream Banking AG („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Steuern

Auf Ebene des Privatanlegers unterliegen alle laufenden Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen. Etwaige Veräußerungsverluste können mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden. Gleiches gilt für Einlösungsgewinne oder -verluste, wenn bei Endfälligkeit ein Geldbetrag gezahlt wird.

Bei Anlegern, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen die laufenden Zinserträge sowie die Kursgewinne und –verluste der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Vorweg wird durch die auszahlende Stelle auf die laufenden Zinserträge sowie grundsätzlich auch auf die Kursgewinne Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) erhoben. Diese einbehaltene Kapitalertragsteuer entfaltet jedoch nicht wie im Privatvermögen abgeltende Wirkung sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Steuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Kursgewinne unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

(a) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.

(b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.

(c) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit den Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Die oben genannten steuerlichen Einschätzungen sind nicht umfassend und es wird darauf hingewiesen, dass diese auch Änderungen unterliegen können.

Zur abschließenden Beurteilung der persönlichen steuerlichen Situation des Anlegers empfehlen wir Anlegern, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe zu konsultieren.

Die WGZ BANK ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Informationen über Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen bestimmte vorgesehene periodische Zahlungen und die vorgesehene Rückzahlung unter dem Vorbehalt des Nichteintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Referenzschuldner stehen. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bestimmte, aus Sicht von Gläubigern des Referenzschuldners wirtschaftlich

nachteilige Umstände vorliegen (oder deren Eintritt droht), die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten oder die Insolvenz des Referenzschuldners. Die in Betracht kommenden Kreditereignisse unter den Schuldverschreibungen sind unter "Kreditereignisse und Abwicklungsvoraussetzungen" näher aufgezählt.

Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die betreffenden Schuldverschreibungen – neben der Bonität der Emittentin - vor allem von der Bonität eines oder mehrerer bestimmter Referenzschuldner abhängig sind und dass Anleihegläubiger solange die gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehenen Zahlungen im vorgesehenen Umfang erhalten, solange kein maßgebliches Kreditereignis eingetreten ist. Bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses erleiden Anleihegläubiger somit abhängig von der Auszahlungsstruktur der jeweiligen Schuldverschreibungen einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust. Die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beinhalten folgende Varianten der Abhängigkeit zwischen Zahlung von Kapital und Zinsen und einem bzw. mehreren Kreditereignis(sen):

- Sehen die jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen nur einen bestimmten Referenzschuldner vor, sind die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen abhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner.
- Sehen die jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen mehrere Referenzschuldner vor, sind die Schuldverschreibungen abhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses oder einer bestimmten Anzahl von Kreditereignissen ("Nth-to-Default") in Bezug auf die Referenzschuldner.

Hierbei kann sich jedes Kreditereignis auf die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen auswirken. In Bezug auf einen Referenzschuldner wird dabei jedoch immer nur ein Kreditereignis berücksichtigt.

Maßgeblich sind nur Kreditereignisse, bei denen jeweils neben ihrem Eintritt auch die betreffenden Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen (jeweils ein "Maßgebliches Kreditereignis"). Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass ein solches Kreditereignis auch dann relevant ist, wenn es vor dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten ist.

Kreditereignisabhängigkeit des Rückzahlungsbetrages und der etwaigen Verzinsung

Das Programm ermöglicht ausschließlich die Emission von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ("Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"), deren feste oder variable Verzinsung und Rückzahlung des Nennbetrags kreditereignisabhängig sind. Im Einzelnen handelt es sich um so genannte „Single Name Credit Linked Notes“ und „Nth-to-Default Credit Linked Notes“, diese werden im Folgenden näher erläutert.

Bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses sehen die Endgültigen Emissionsbedingungen vor, dass die Verzinsung für die aktuelle und die folgenden Zinsperioden nicht mehr erfolgt, und dass:

- im Falle eines Referenzschuldners
 - die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag durch Zahlung des Barausgleichsbetrags vorzeitig zurückgezahlt werden oder
 - die Schuldverschreibungen am Übertragungstag durch Lieferung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (sowie Zahlung eines Geldbetrages bei Bruchteilen) und/oder unter bestimmten Umständen durch Zahlung des Teilweisen Barausgleichsbetrags am Teilweisen Barausgleichstag oder nach Wahl der Emittentin nicht durch physische Lieferung sondern durch Zahlung eines Lieferungsersatzabrechnungsbetrages, der den Wert einer Lieferbaren Verbindlichkeit berücksichtigt, vorzeitig zurückgezahlt werden;
- im Falle von Nth-to-Default Credit Linked Notes

- wobei der Nte Referenzschuldner derjenige Referenzschuldner ist (bzw.. sein jeweiliger bzw. seine jeweiligen Rechtsnachfolger), in Bezug auf welchen ein Kreditereignis eingetreten ist; dabei ist „N“ ein Platzhalter für eine Zahl (so wäre zum Beispiel bei einer First-to-Default Credit Linked Note, der Nte Referenzschuldner der erste Referenzschuldner, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist; bei einer Second-to-Default Credit Linked Note wäre beispielsweise erst der zweite Referenzschuldner maßgeblich, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist und so weiter),
- die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag durch Zahlung des Barausgleichsbetrags vorzeitig zurückgezahlt werden, oder
- die Schuldverschreibung am Übertragungstag durch Lieferung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (sowie Zahlung eines etwaigen Geldbetrages bei Bruchteilen) und/oder unter bestimmten Umständen am Teilweisen Barausgleichstag durch Zahlung des Teilweisen Barausgleichsbetrags vorzeitig zurückgezahlt werden oder nach Wahl der Emittentin nicht durch physische Lieferung sondern durch Zahlung eines Lieferungsersatzabrechnungsbetrages, der den Wert einer Lieferbaren Verbindlichkeit berücksichtigt, vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Kreditereignisabhängigkeit kann dazu führen, dass ein Anleger bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses sein eingezahltes Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder Zinsverluste erleidet.

Fälligkeit und Zahlungen

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können festlegen, dass die Schuldverschreibungen zu einem Endfälligkeitstag in voller Höhe sowie bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses vorzeitig durch Barausgleich oder physische Lieferung (bzw. Zahlung des Lieferungsersatzabrechnungsbetrags) zurückzuzahlen sind.

(a) Zahlung bei Endfälligkeit, sofern kein Kreditereignis eingetreten ist.

Der Rückzahlungstag sowie die Art und Weise der Rückzahlung zum Nennbetrag bei planmäßigem Ablauf der Laufzeit und Nichteintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt.

(b) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses

(i) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses und Barausgleich

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses ein Barausgleich gezahlt wird, der in Bezug auf den Kurs einer bestimmten Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses (sog. Endkurs) bestimmt wird. Zur Bestimmung des Endkurses können die Endgültigen Emissionsbedingungen spezifische Bewertungs- und Quotierungsmethoden vorsehen. Im Rahmen dieser Bewertungs- und Quotierungsmethoden werden von Händlern Angebots- und Nachfragekurse in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit und damit gewissermaßen der Marktwert einer solchen Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses erfragt. Dieser Endkurs kann weit unter 100% des Nennbetrages der Verbindlichkeit liegen und Anleihegläubiger können insoweit einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen 100% und dem in Prozent ausgedrückten Endkurs erleiden.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Barausgleichsbetrag auf der Grundlage einer oder mehrerer nach den Bestimmungen der Endgültigen Emissionsbedingungen ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit(en) bestimmt wird, die von der Emittentin nach eigener Beurteilung ausgewählt wird/werden. Stehen mehrere Referenzverbindlichkeiten bzw. Lieferbare Verbindlichkeiten eines

Referenzschuldners zur Berechnung des maßgeblichen Endkurses zur Auswahl, wird die Emittentin nach eigener Beurteilung im Regelfall die Referenzverbindlichkeit bzw. Lieferbare Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert (cheapest to deliver) auswählen.

Die Berechnung erfolgt am betreffenden in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Barausgleichs-Bewertungstag im Anschluss an das Kreditereignis. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle den maßgeblichen Bewertungstag selbst feststellt. Der Zeitraum zwischen dem Ereignisfeststellungstag des Kreditereignisses und dem Barausgleich-Bewertungstag kann dabei mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen betragen. Der Zeitpunkt der Zahlung des Barausgleichs wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs von der Emittentin geschuldet wird.

(ii) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses und physische Lieferung

Der Übertragungstag, der Erfüllungszeitraum und die Lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. die Merkmale der auszuwählenden Lieferbaren Verbindlichkeiten werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Der Zeitraum zwischen dem Ereignisfeststellungstag des Kreditereignisses und dem Übertragungstag kann dabei mehrere Tage aber auch mehrere Wochen betragen. Stehen mehrere Lieferbare Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Auswahl, kann die Emittentin nach eigener Beurteilung die zu liefernden Lieferbaren Verbindlichkeiten auswählen, insbesondere wird sie im Regelfall die Lieferbare Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert (cheapest to deliver) auswählen. Findet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner ein Auktionsverfahren statt (siehe nachfolgend "ISDA Auktionsverfahren"), können die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass die von dem Entscheidungskomitee bestimmte Liste Lieferbarer Verbindlichkeiten für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bindend sind.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass

(I) für den Fall, dass bei der Bestimmung des an einen Anleihegläubiger zu liefernden Anteils an den Lieferbaren Verbindlichkeiten Bruchteile entstehen, solche Bruchteile nicht geliefert werden und die Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des entsprechenden Wertes bzw. Währungsbetrages dieses Bruchteils zahlt, wobei die Endgültigen Emissionsbedingungen diese Verpflichtung zum Ausgleich des Bruchteils erst ab einem bestimmten Mindestbetrag festlegen können, oder

(II) für den Fall der Unmöglichkeit und Rechtswidrigkeit einer physischen Lieferung die Emittentin den Teilweisen Barausgleichsbetrag nach Maßgabe der Endgültigen Emissionsbedingungen zahlt. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können der Emittentin ein Wahlrecht zur Zahlung eines Lieferungsersatzabrechnungsbetrages anstatt der Lieferung der Lieferbaren Verbindlichkeit einräumen. Der Lieferungsersatzbetrag wird dabei unter Berücksichtigung des Wertes einer jeweils Lieferbaren Verbindlichkeit berechnet. Für den Fall, dass eine Restrukturierung das maßgebliche Kreditereignis ist, können die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Lieferbaren Verbindlichkeiten eine bestimmte maximale Laufzeit haben müssen.

(iii) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses und Barabwicklung auf der Grundlage des Ergebnisses eines Auktionsverfahrens

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses ein Barausgleich gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Für den Fall, dass ein solches Auktionsverfahren nicht stattfinden sollte, können die Endgültigen Emissionsbedingungen entweder vorsehen, dass ein Barausgleich nach Maßgabe des nach der vorgesehenen Quotierungsmethode bestimmten sog. Endkurses erfolgt oder dass die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners erfüllt werden.

Bei Eintritt eines Restrukturierungs-Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA mehrere Auktionen bezogen auf Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durchführen, die aufgrund ihrer noch verbleibenden Laufzeit verschiedenen Laufzeitkategorien zugeordnet werden (im Regelfall sind das die Kategorien 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre und 30 Jahre). Dabei kann es vorkommen, dass ISDA in Bezug auf die Laufzeitkategorie, in die aufgrund der in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen über maximalen Laufzeit, die Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einzuordnen sind, keine Auktion durchführt. Für diesen Fall, können die Endgültigen Emissionsbedingungen eine Option der Emittentin vorsehen, sich einem etwaigen Auktionsverfahren für die nächst kürzere Laufzeitkategorie anzuschließen. Insofern findet damit kein alternativer Barausgleich nach Maßgabe des sog. Endkurses oder eine alternative Lieferung einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners statt (je nachdem, was die Endgültigen Emissionsbedingungen hier als alternatives Abwicklungsverfahren vorsehen).

(c) Sonstige Vorzeitige Rückzahlung

Bei sonstiger vorzeitiger Rückzahlung ergibt sich der Rückzahlungstag aus den für die betreffende Kündigung anwendbaren Bestimmungen. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können festlegen, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung außer bei Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses dem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise ermittelten marktgerechten Wert der Schuldverschreibungen, der angepasst wurde, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von Basiswerten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich von Kreditderivaten) der Emittentin Rechnung zu tragen, entspricht.

Dieser Wert kann unter Umständen unter dem Nennbetrag pro Schuldverschreibung bzw. unter dem eingesetzten Kapital liegen. Es ist daher möglich, dass die Anleihegläubiger bei einer Vorzeitigen Rückzahlung somit weniger als den Nennbetrag pro Schuldverschreibung bzw. weniger als ihr eingesetztes Kapital zurückerhalten können.

(d) Verfahren bei physischer Lieferung

Die Abwicklung einer physischen Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass sämtliche Übertragungskosten von den Anleihegläubigern zu tragen sind. Sollte eine Übertragungsstörung am Übertragungstag bestehen, regeln die Endgültigen Emissionsbedingungen eine Verschiebung der Lieferung.

Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten

In den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen werden ein oder mehrere Referenzschuldner und eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner festgelegt. Referenzschuldner können beliebige Gesellschaften und Staaten sein, Referenzverbindlichkeiten jegliche Art von Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldverschreibungen oder Darlehen. Die Veröffentlichung der Endgültigen Emissionsbedingungen enthält zusätzlich eine Beschreibung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner und der Referenzverbindlichkeit(en) sowie gegebenenfalls besondere Risikohinweise.

Referenzschuldner können in den Endgültigen Emissionsbedingungen nach Transaktionstypen aufgrund der Art (Gesellschaften oder Staat) und der Herkunft des Referenzschuldners geordnet werden, die bezüglich einer Kategorie von Referenzschuldnern bestimmte Emissionsbedingungen der Endgültigen Emissionsbedingungen einheitlich für anwendbar bzw. nicht anwendbar erklären. Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten können nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bei Eintritt bestimmter Sachverhalte einer Ersetzung oder Anpassung unterliegen (siehe auch nachfolgend "Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten").

Kreditereignisse und Abwicklungsvoraussetzungen

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können je nach Typ und Herkunftsregion des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse sowie gegebenenfalls diesbezügliche Festlegungen vorsehen:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Verbindlichkeitsverzug,
- Nichtanerkennung/ Moratorium,
- Restrukturierung,

Die Abwicklungsvoraussetzungen sind in Bezug auf den maßgeblichen Referenzschuldner, bezüglich dessen ein Kreditereignis eingetreten ist, grundsätzlich mit der Übermittlung der Kreditereignis-Mitteilung sowie nach Maßgabe der Endgültigen Emissionsbedingungen mit der Bekanntgabe Öffentlicher Information und im Falle von Schuldverschreibungen, die eine physische Lieferung vorsehen, mit der Lieferungserklärung durch die in den Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmte Person an die Anleihegläubiger innerhalb der Erklärungsfrist erfüllt. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung mehrere Kreditereignismitteilungen bezogen auf entsprechende Ausübungsbeträge abgegeben werden können. Die Endgültigen Emissionsbedingungen können zusätzlich vorsehen, dass die Abwicklungsbedingungen nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin mit dem Tag als eingetreten gelten, an dem ein maßgebliches Entscheidungskomitee die ihm aufgegebenen Frage dahingehend, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, sowie das Vorliegen von öffentlichen Informationen bejaht hat.

Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung und im Falle des Eintritts der Bedingung für die Verschiebung bei einer Potenziellen Nichtanerkennung/ Moratorium

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten vor einem Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Zinszahlungstag bzw. Endfälligkeitstag abläuft, dieser Zinszahlungstag bzw. Endfälligkeitstag auf den Nachfristverlängerungstag verschoben werden kann. Zudem können die Endgültigen Emissionsbedingungen eine Verschiebung der Zinszahlungstage bzw. des Endfälligkeitstags bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium auf den Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, sofern die Bedingungen für die Verschiebung von Nichtanerkennung/Moratorium erfüllt sind.

Wurde ein Zinszahlungstag oder der Endfälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem

entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Endfälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Steuerausgleichsbeträge zu zahlen.

Tritt dagegen das Kreditereignis Nichtzahlung oder Nichtanerkennung/Moratorium im Zeitraum bis zum Nachfristverlängerungstag bzw. Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium ein, dann gilt der Ereignis-Feststellungstag durch diese Verschiebung als in dem für das Ob oder die Höhe der Verzinsung bzw. Rückzahlung maßgeblichen Zeitraum eingetreten, in dem bereits die Potenzielle Nichtzahlung bzw. Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist.

Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern können die Endgültigen Emissionsbedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vorsehen. Bei einer Ersetzung durch mehrere Rechtsnachfolger, wird der Eintritt eines Maßgeblichen Kreditereignisses in Bezug auf einen der Rechtsnachfolger nur anteilig berücksichtigt. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten sind.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass ein Referenzschuldner nicht Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein kann. Für den Fall einer Rechtsnachfolge durch einen bereits existierenden Referenzschuldner können die Endgültigen Emissionsbedingungen deshalb eine Ersetzung durch einen Alternativen Referenzschuldner bestimmen. Ermöglichen die Endgültigen Emissionsbedingungen dagegen eine Rechtsnachfolge durch einen anderen Referenzschuldner, werden die Endgültigen Emissionsbedingungen Bestimmungen zur Festlegung des entsprechenden Referenzschuldner-Nennbetrages und unter Umständen der Gewichtung enthalten. Dabei ist es auch möglich, dass ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners wird, in Bezug auf den bereits zuvor ein Maßgebliches Kreditereignis eingetreten ist. In einem solchen Fall kann hinsichtlich dieses Referenzschuldners in seiner Rolle als Rechtsnachfolger erneut ein Kreditereignis festgestellt werden, auch wenn die Endgültigen Emissionsbedingungen vorsehen, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner nur ein Maßgebliches Kreditereignis stattfinden kann.

Unter bestimmten in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungen vorsehen, wie die Ersetzung durch eine alternative Verbindlichkeit, der Zahlung eines Barausgleichs statt einer vorgesehenen physischen Lieferung, wobei etwaige zu zahlende Beträge auch von der Berechnungsstelle geschätzt werden können, oder das Erlöschen bestimmter Zahlungsverpflichtungen der Emittentin.

ISDA Auktionsverfahren

Die Endgültigen Emissionsbedingungen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ("Kreditderivate"), die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht werden. ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Gesellschaften - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht ("ISDA-

Bedingungen"). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("ISDA-Verlautbarungen"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditereignisabhängigen Finanzinstrumenten besetzten „Credit Derivatives Determination Committee" ("Entscheidungskomitee"), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen ("Komitee-Entscheidungen").

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen. Im Rahmen des Auktionsverfahrens wird ein Entscheidungskomitee auch die Liste der Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festlegen.

Einbeziehung und Bindung von Entscheidungen des Entscheidungskomitees

Die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte, dann als eingetreten gelten, wenn ein maßgebliches Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Komitee-Entscheidungen können sich insbesondere auf die folgenden Ereignisse und Sachverhalte beziehen:

- Der Eintritt (oder Nichteintritt) eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt des Eintritts;
- Die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Parameter sowie der zeitliche Ablauf des Auktionsverfahrens, einschließlich der tatsächlich Lieferbaren Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners;
- Der Eintritt (oder Nichteintritt) eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt des Eintritts sowie die Person des Rechtsnachfolgers;
- Der Eintritt einer Potentiellen Nichtzahlung des Referenzschuldners;
- Die Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners durch eine andere Verbindlichkeit;
- anderweitige Sachverhalte, die dem Entscheidungskomitee von Marktteilnehmern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht.

Die Berechnungsstelle soll zudem bei der Anwendung der Endgültigen Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen oder Komitee-Entscheidungen berücksichtigen. Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, wenn sie bei der Anwendung der Bedingungen ISDA-Verlautbarungen oder Komitee-Entscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Rückzahlungsszenarien/Beispielrechnungen

Im Folgenden werden beispielhaft Auszahlungsszenarien zur Veranschaulichung aufgezeigt, die von der tatsächlichen Ausgestaltung der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen abweichen können.

Single Name Credit Linked Note

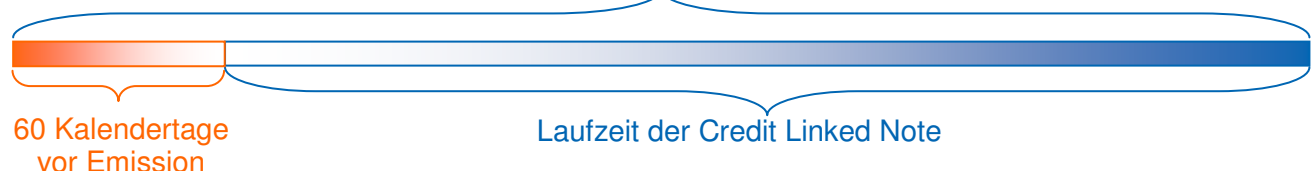
Exemplarische Ausgestaltung (Auszug)	
Anfänglicher Verkaufspreis (in %)	100,00
Nennbetrag (in Euro)	1.000,00
Kupon p.a. (in %)	4,00
Laufzeit (in Jahren)	5,00
Referenzschuldner	Bayer AG
Referenzverbindlichkeit	DE000BAY1234
Rang	Nicht-Nachrangig
Transaktionstyp	Europäische Gesellschaft
Kreditereignis	Insolvenz; Nichtzahlung; Restrukturierung

Zahlungen auf die Credit Linked Note sind kreditereignisabhängig. Kreditereignisse sind in diesem Beispiel

- die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten,
- die Insolvenz des Referenzschuldners z.B. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder
- die Restrukturierung bestehender Verbindlichkeiten des Referenzschuldners zu Ungunsten seiner Gläubiger z.B. durch Prolongation der Vertragsbeziehungen, Reduktion des vereinbarten Kreditzinses oder des Rückzahlungsbetrages, Stundung von Zins- und/oder Tilgungszahlungen, Rangrücktritt oder Währungsänderung.

Der für die Maßgeblichkeit eines Kreditereignisses relevante Zeitraum ist grundsätzlich die Laufzeit der Credit Linked Note. Allerdings können auch Kreditereignisse maßgeblich sein, die bis zu 60 Kalendertage vor Laufzeitbeginn eingetreten sind, aber erst später bekannt werden.

Relevanter Zeitraum für Maßgeblichkeit eines Kreditereignisses



Szenario 1

Sofern kein Kreditereignis während des relevanten Zeitraums eingetreten ist, erhält der Investor während der Laufzeit regelmäßige Zinszahlungen in Höhe von 4,00% p.a. auf den Nennbetrag und die Rückzahlung am Ende der Laufzeit erfolgt zum Nennbetrag.

Szenario 2

Tritt während des relevanten Zeitraums ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner ein, ist die Emittentin (der Risikoggeber) von der Verpflichtung, den Nennbetrag zurückzuzahlen, entbunden und es erfolgt keine Verzinsung mehr für die aktuelle und die folgenden Zinsperioden.

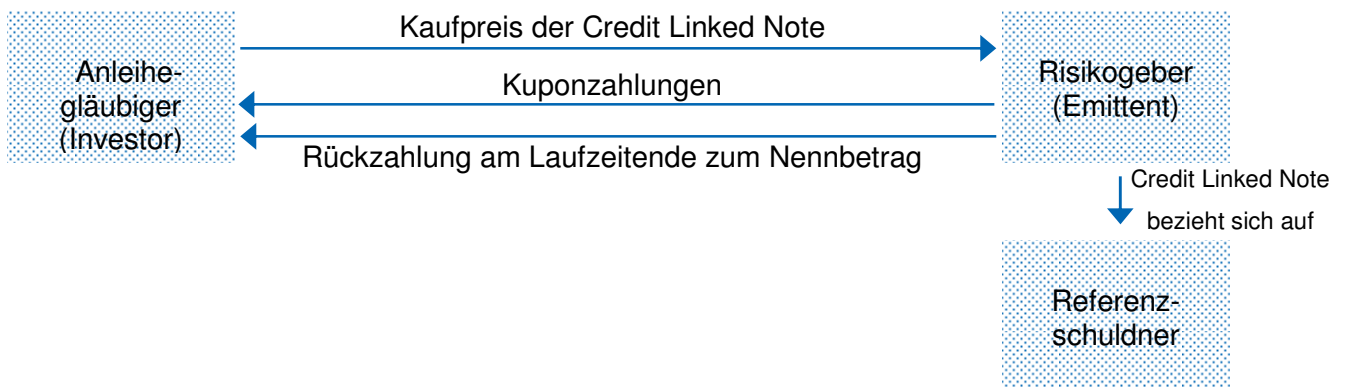
- Anstelle des Nennbetrages wird die Schuldverschreibung bei Barabwicklung zum Endkurs einer voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Referenzverbindlichkeit oder einer anderen Lieferbaren Verbindlichkeit vorzeitig zurückgezahlt. Sofern die ISDA zur Feststellung des Endkurses eine oder mehrere Auktionen durchführt, entspricht der Endkurs

für diesen betroffenen Referenzschuldner dem im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielten Auktions-Endkurs.

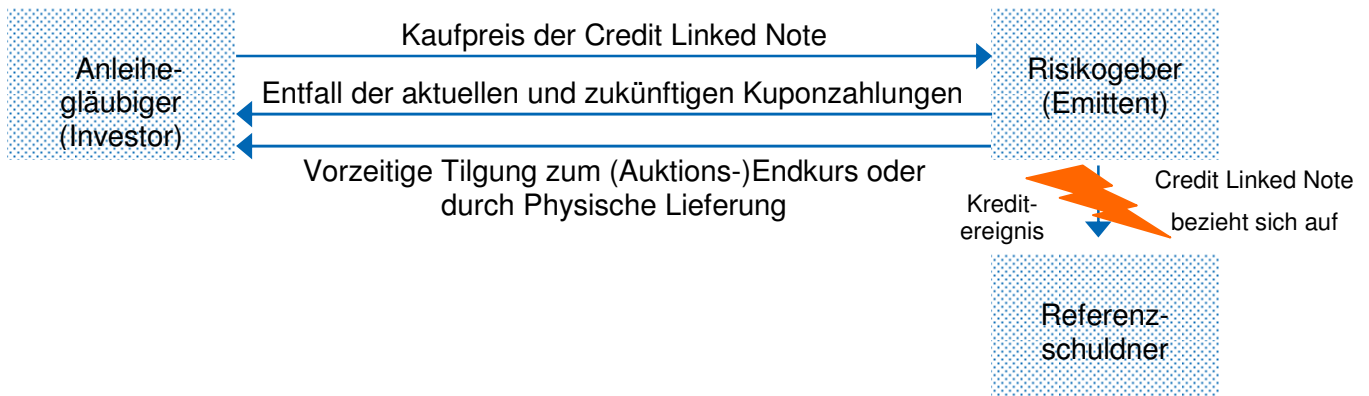
- Für den Fall, dass ein solches Auktionsverfahren nicht stattfinden sollte, können die Endgültigen Emissionsbedingungen entweder vorsehen, dass ein Barausgleich nach Maßgabe des nach der vorgesehenen Quotierungsmethode bestimmten sogenannten Endkurses erfolgt oder die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen durch Lieferung einer voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Referenzverbindlichkeit oder einer anderen Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners erfüllt werden.

Rückzahlungsbetrag der Credit Linked Note am Laufzeitende (in Euro) (Kein Kreditereignis eingetreten)	Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses	
	Endkurs bzw. Auktions-Endkurs der Lieferbaren Verbindlichkeit (in %)	Rückzahlungsbetrag der Credit Linked Note (in Euro)
1.000,00	0,00	0,00
1.000,00	10,00	100,00
1.000,00	20,00	200,00
1.000,00	30,00	300,00
1.000,00	40,00	400,00
1.000,00	50,00	500,00
1.000,00	60,00	600,00
1.000,00	70,00	700,00
1.000,00	80,00	800,00
1.000,00	90,00	900,00
1.000,00	100,00	1.000,00

Szenario 1: Auszahlungsprofil (exemplarisch) ohne Eintritt eines Kreditereignisses



Szenario 2: Auszahlungsprofil (exemplarisch) bei Eintritt eines Kreditereignisses



First -to-Default Credit Linked Note

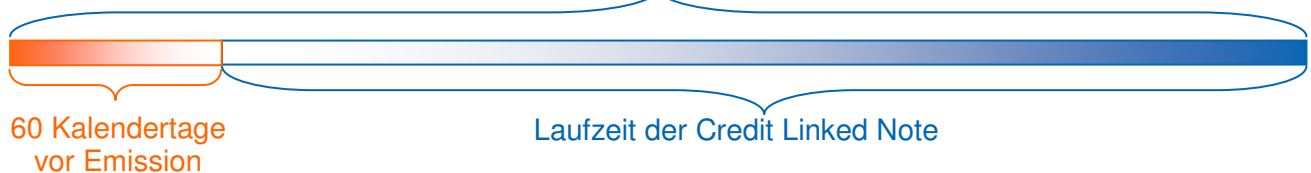
Exemplarische Ausgestaltung (Auszug)			
Nte Referenzschuldner	Der erste Referenzschuldner, in Bezug auf welchen ein Kreditereignis eingetreten ist.		
Anfänglicher Verkaufspreis (in %)	100,00		
Nennbetrag (in Euro)	1.000,00		
Kupon p.a. (in %)	5,00		
Laufzeit (in Jahren)	5,00		
Referenzschuldner	Bayer AG	Daimler AG	Siemens AG
Referenzverbindlichkeiten	DE000BAY1234	DE000DAI1234	DE000SIE1234
Rang	Nicht-Nachrangig	Nicht-Nachrangig	Nicht-Nachrangig
Transaktionstyp	Europ. Gesellschaft	Europ. Gesellschaft	Europ. Gesellschaft
Kreditereignis	Insolvenz; Nichtzahlung; Restrukturierung		

Zahlungen auf die Credit Linked Note sind kreditereignisabhängig. Kreditereignisse sind in diesem Beispiel

- die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten,
- die Insolvenz des Referenzschuldners z.B. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder
- die Restrukturierung bestehender Verbindlichkeiten des Referenzschuldners zu Ungunsten seiner Gläubiger z.B. durch Prolongation der Vertragsbeziehungen, Reduktion des vereinbarten Kreditzinses oder des Rückzahlungsbetrages, Stundung von Zins- und/oder Tilgungszahlungen, Rangrücktritt oder Währungsänderung.

Der für die Maßgeblichkeit eines Kreditereignisses relevante Zeitraum ist grundsätzlich die Laufzeit der Credit Linked Note. Allerdings können auch Kreditereignisse maßgeblich sein, die bis zu 60 Kalendertage vor Laufzeitbeginn eingetreten sind, aber erst später bekannt werden.

Relevanter Zeitraum für Maßgeblichkeit eines Kreditereignisses



Die Nth-to-Default Credit Linked Note wird in diesem Fall First-to-Default Credit Linked Note genannt, da der Nte Referenzschuldner der erste Referenzschuldner ist, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Wäre es beispielsweise erst der zweite, hieße die Schuldverschreibung Second-to-Default Credit Linked Note und so weiter.

Szenario 1

Sofern kein Kreditereignis bei den zugrunde liegenden Referenzschuldnern während des relevanten Zeitraums eingetreten ist, erhält der Investor während der Laufzeit regelmäßige Zinszahlungen in Höhe von 5,00% p.a. auf den Nennbetrag und die Rückzahlung am Ende der Laufzeit erfolgt zum Nennbetrag.

Szenario 2

Tritt während des relevanten Zeitraums ein Kreditereignis bei einem der zugrunde liegenden Referenzschuldner ein, ist die Emittentin (der Risikoggeber) von der Verpflichtung, den Nennbetrag zurückzuzahlen, entbunden und es erfolgt keine Verzinsung mehr für die aktuelle und die folgenden Zinsperioden.

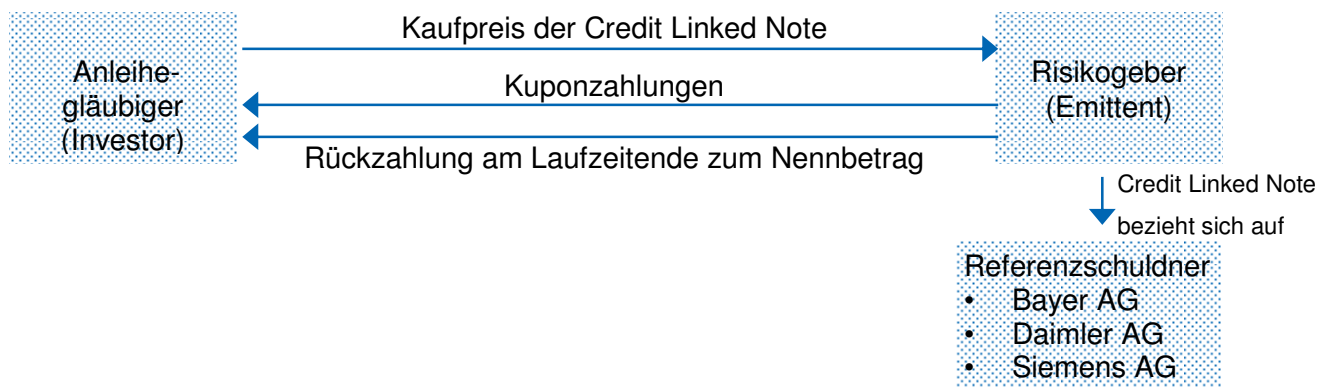
- Anstelle des Nennbetrages wird die Schuldverschreibung bei Barabwicklung zum Endkurs einer voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Referenzverbindlichkeit oder einer

anderen Lieferbaren Verbindlichkeit des Nten Referenzschuldners vorzeitig zurückgezahlt. Sofern die ISDA zur Feststellung des Endkurses eine oder mehrere Auktionen durchführt, entspricht der Endkurs für diesen betroffenen Referenzschuldner dem im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielten Auktions-Endkurs.

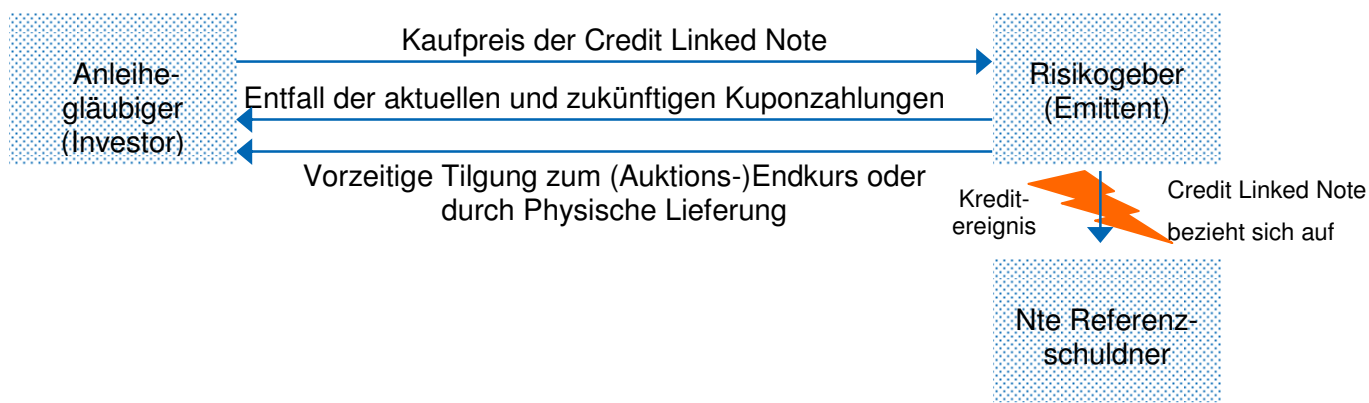
- Für den Fall, dass ein solches Auktionsverfahren nicht stattfinden sollte, können die Endgültigen Emissionsbedingungen entweder vorsehen, dass ein Barausgleich nach Maßgabe des nach der vorgesehenen Quotierungsmethode bestimmten sogenannten Endkurses erfolgt oder die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen durch Lieferung einer voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Referenzverbindlichkeit oder einer anderen Lieferbaren Verbindlichkeit des Nten Referenzschuldners erfüllt werden.

Rückzahlungsbetrag der Credit Linked Note am Laufzeitende (in Euro) (Kein Kreditereignis eingetreten)	Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses	
	Endkurs bzw. Auktions-Endkurs der Lieferbaren Verbindlichkeit (in %)	Rückzahlungsbetrag der Credit Linked Note (in Euro)
1.000,00	0,00	0,00
1.000,00	10,00	100,00
1.000,00	20,00	200,00
1.000,00	30,00	300,00
1.000,00	40,00	400,00
1.000,00	50,00	500,00
1.000,00	60,00	600,00
1.000,00	70,00	700,00
1.000,00	80,00	800,00
1.000,00	90,00	900,00
1.000,00	100,00	1.000,00

Szenario 1: Auszahlungsprofil (exemplarisch) ohne Eintritt eines Kreditereignisses



Szenario 2: Auszahlungsprofil (exemplarisch) bei Eintritt eines Kreditereignisses



Endgültige Emissionsbedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

[Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen]



Endgültige Emissionsbedingungen Nr. •

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom •

zum

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 18. Juni 2012

für

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

als

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

mit [fester] [variabler] Verzinsung

in Form von

[Single Name Credit Linked Note]

[Nth to Default Credit Linked Note]

**auf • [Gesellschaften] [Staaten] als Referenzschuldner
mit Barausgleich [oder physischer Lieferung]**

[• *kommerzieller Name*]

ISIN •

**WGZ BANK,
Ludwig-Erhard-Allee 20,
40227 Düsseldorf**

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 18. Juni 2012 für Inhaberschuldverschreibungen als

[Single Name Credit Linked Note]

[Nth-to-Default Credit Linked Note].

Die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt einschließlich ggf. erstellter Nachträge festgelegte Bedeutung.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> verfügbar.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risiken“ und „Mit der Emittentin verbundene Risiken“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie dieser Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass ein Anleger sein eingezahltes Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust des eingezahlten Kapitals und Zinsverluste erleidet.

In den Endgültigen Emissionsbedingungen kursiv geschriebene Begriffe werden nicht im Text selbst erklärt, sondern erst in den Besonderen Definitionen zu § 6/ 7 der Endgültigen Emissionsbedingungen.

[Prospektverwendung durch Vertriebspartner

[Die WGZ BANK stimmt der Verwendung dieser Endgültigen Emissionsbedingungen zusammen mit dem dazugehörigen Basisprospekt, etwaiger Nachträge (zusammen „Prospekt“) durch [Intermediäre,] [die im Anhang aufgelisteten Vertriebspartner,] die die Teilschuldverschreibungen öffentlich anbieten, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts zu.] [Die Verwendung dieses Prospekts kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlich eingeschränkt sein.] [Jeder Intermediär] [Vertriebspartner] ist [daher] verpflichtet, sich über geltende Verkaufsbeschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.] [Die Emittentin behält sich vor, die Zustimmung zur Nutzung dieses Prospekts zu widerrufen.] [Soweit weitere Angaben mit der Prospektnutzung durch Dritte erforderlich sind: Hier einfügen [●]]

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängig.

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Typ/Kategorie der Wertpapiere	Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit [fester] [variabler] Verzinsung in Form von [Single Name Credit Linked Note] [Nth to Default Credit Linked Note] auf • [Gesellschaften] [Staaten] als Referenzschuldner mit Barausgleich [oder physischer Lieferung]
ISIN Code	•
[Serie]	[•]
Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten	Siehe „Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten“
[Besondere Risikohinweise zu dem bzw. den Referenzschuldner(n)]	[•]
Transaktionstyp	siehe nachfolgende Tabelle „Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten“
Kreditereignis	Insolvenz [Nichtzahlung] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten] [Nichtanerkennung bzw. Moratorium] [Restrukturierung]
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend] [bis zum •] zum Verkauf angeboten. [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]
Valutierungstag	•
Endfälligkeit/Rückzahlung	•
Emissionswährung	EUR
Emissionsvolumen	•
Stückelung	•
[Mindestanlagevolumen]	[•]

Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Kreditereignisbestimmungen bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:	Zinslaufbeginn/Zinsperiode • [•] [(ggf. weitere Zinsperioden einfügen •)]	Verzinsung/Zinssatz [variabel] [•% p.a.] [•% p.a.] [(ggf. weitere Zinssätze einfügen •)]	Zinstermin[e] • [•] [(ggf. weitere Zinstermine einfügen) •]
[Referenzzinssatz]	[Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen] [CMS-Satz für •-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen [abzüglich CMS-Satz für •-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen (CMS-Spread)]] [n.a.]		
[Berechnung des Zinssatzes bei einer variablen Verzinsung]	[Der variable Zinssatz errechnet sich aus dem Referenzzinssatz [multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.] [n.a.]		
Zinsberechnungsmethode	[actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360]		
Anfänglicher Verkaufspreis	•		
[Börsenplatz]	[•]		

Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten

„Referenzschuldner“ ist [jeweils]	„Referenzverbindlichkeit“ ist in Bezug auf den Referenzschuldner die folgende Verbindlichkeit	„Transaktionstyp“ in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ist:
<ul style="list-style-type: none"> • [Rating bei Verkaufsbeginn: Moody`s/ S&P/ Fitch: •/ •/ •]	[Emittent: •] [Garantin: •] [Fälligkeit: •] Rang: nicht nachrangig [Kupon: • % p.a.] [ISIN: •] [nicht verfügbar]	[Gesellschaft: •] [Staat: •]
<i>[(ggf. weitere Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten einfügen •)]</i>		
und sein jeweiliger bzw. seine jeweiligen <i>Rechtsnachfolger</i> gemäß §6(d)	und eine <i>Ersatz- Referenzverbindlichkeit</i> gemäß §6(e)	

„Transaktionstyp“ bezeichnet die in der folgenden Tabelle aufgeführten Transaktionstypen

Referenzschuldner können nach Transaktionstypen geordnet werden, die bezüglich einer Kategorie von Referenzschuldnern bestimmte Bedingungen einheitlich für anwendbar bzw. nicht anwendbar erklären.

Transaktionstyp	Nordamerikanische Gesellschaft	Europäische Gesellschaft
Geschäftstage:	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, New York, TARGET-Geschäftstag;	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, TARGET-Geschäftstag;
Alle Garantien:	Nicht anwendbar	Anwendbar
Abwicklungsvoraussetzungen:	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar
Kreditereignisse:	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz; • Nichtzahlung; • [Restrukturierung][], falls in Bezug auf den [betreffenden] Referenzschuldner als anwendbar bestimmt] <i>Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Vollübertragbare Verbindlichkeit anwendbar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz; • Nichtzahlung; • Restrukturierung <i>Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar</i>
Verbindlichkeitskategorie:	Aufgenommene Gelder	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeitsmerkmale:	Keine	Keine
Erfüllungszeitraum:	Standard, maximal 30 Geschäftstage	30 Geschäftstage
Lieferbare Verbindlichkeitskategorie:	Anleihe oder Darlehen	Anleihe oder Darlehen
Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Festgelegte Währung; • Ohne Bedingung; • Übertragbares Darlehen; • Zustimmungspflichtiges Darlehen; • Übertragbar; • Höchstlaufzeit: 30 Jahre; • Kein Inhaberpapier. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Festgelegte Währung; • Ohne Bedingung; • Übertragbares Darlehen; • Zustimmungspflichtiges Darlehen; • Übertragbar; • Höchstlaufzeit: 30 Jahre; • Kein Inhaberpapier.

Transaktionstyp	"Europäischen Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten"	"Westeuropäischen Staat"
Geschäftstage:	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, TARGET-Geschäftstag;	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, TARGET-Geschäftstag;
Alle Garantien:	Anwendbar	Anwendbar
Abwicklungsvoraussetzungen:	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar

Kreditereignisse:	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtzahlung <i>Nachfristverlängerung: anwendbar;</i> • Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten; • Nichtanerkennung bzw. Moratorium; • Restrukturierung <i>Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern: Nicht anwendbar</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtzahlung; • Nichtanerkennung bzw. Moratorium; • Restrukturierung
Verbindlichkeits-kategorie	Anleihe	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeits-merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Keine Inlandswährung; • Kein Inländisches Recht; • Keine Inlandsemission; 	Keine
Erfüllungszeitraum:	Standard, maximal 30 Geschäftstage	30 Geschäftstage
Lieferbare Verbindlichkeitskategorie:	Anleihe	Anleihe oder Darlehen
Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Festgelegte Währung; • Kein Inländisches Recht; • Ohne Bedingung; • Keine Inlandsemission; • Übertragbar; • Kein Inhaberpapier. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Ohne Bedingung; • Übertragbares Darlehen; • Zustimmungspflichtiges Darlehen; • Übertragbar; • Höchstlaufzeit: 30 Jahre; • Kein Inhaberpapier.

Anleihebedingungen

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (a) Die [●%] [variabel verzinsliche] [Single Name] [● to Default] Credit Linked Note auf ● [Gesellschaften] [Staaten] als Referenzschuldner mit Barausgleich [oder physischer Lieferung] von [●] [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von [bis zu]

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (b) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin*.

§ 2

Status

- (a) Die Schuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige *Verbindlichkeiten* der *Emittentin* dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen *Verbindlichkeiten* der *Emittentin*. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden *Verbindlichkeiten* (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen *Verbindlichkeiten*) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) Die Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängig und werden gemäß § 3(a) in Höhe des Zinssatzes verzinst und gemäß § 4 in Höhe des Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt, es sei denn, dass ein *Kreditereignis* gemäß § 6 bezüglich [des] [Nter] *Referenzschuldners* eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf dieses *Kreditereignis* gemäß § 6(b) vor dem jeweiligen *Zinszahlungstag* oder dem *Endfälligkeitstag* [bzw. dem betreffenden *Nachfristverlängerungs-Tag* oder *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium*] erfüllt sind. In diesem Fall werden die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* auf die Schuldverschreibungen danach gemäß § 3(b) und § 4(b) bestimmt.

"Referenzschuldner" ist jede in den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten als solche bezeichnete Person, jeder als solcher bezeichnete Staat und jedes als solches bezeichnetes Gesellschaftern und ihr/ sein jeweiliger bzw. ihre/ seine jeweiligen *Rechtsnachfolger*, die entweder (a) an oder nach dem Valutierungstag von der Berechnungsstelle gemäß § 6(d) festgestellt werden oder (b) hinsichtlich derer *ISDA* an oder nach dem Valutierungstag öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee in Bezug auf einen *Antragstag* auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis entschieden hat, dass dieser bzw. diese jeweils gemäß dem Regelwerk *Rechtsnachfolger* gemäß § 6(d) wird bzw. werden.

[*"Nte Referenzschuldner"* ist der • *Referenzschuldner* und sein jeweiliger bzw. seine jeweiligen *Rechtsnachfolger* gemäß § 6(d), in Bezug auf welchen ein *Kreditereignis* eingetreten ist]

"Referenzverbindlichkeit" ist in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit* des jeweiligen *Referenzschuldners*, wie in den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten als solche bezeichnet, und eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 6(e).

- (c) Transaktionstyp Systematik: Regelungen in diesen Bedingungen, die unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit und/oder der genaueren Spezifizierung eines *Transaktionstyps* stehen, gelten nach Maßgabe der Inhalte der auf den jeweiligen *Transaktionstyp* anwendbaren Tabelle „Informationen bezüglich der *Referenzschuldner* und *Referenzverbindlichkeiten*“ unter „Emission in tabellarischer Übersicht“ als entsprechend vervollständigt.

"Transaktionstyp" hat die Bedeutung, wie sie diesem Begriff in den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten zugewiesen wurde.

- (d) ISDA Interpretation: Die Bestimmungen in § 6 und § 7 beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht werden.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerten bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Gesellschaftern, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht ("*ISDA-Bedingungen*"). *ISDA* Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst, unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von *ISDA-Bedingungen* wird unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("*ISDA-Verlautbarungen*"), und/oder durch Entscheidungen eines von *ISDA* gebildeten und mit *Händlern* und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees ("*Entscheidungskomitee*"), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den *ISDA* Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu *entscheiden* ("*Komitee-Entscheidungen*"). Die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees, die Zuständigkeit des Entscheidungskomitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komitee-Entscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den *ISDA-Bedingungen* (in der von *ISDA* jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das "*Regelwerk*").

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung dieser Bedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Komitee-Entscheidungen berücksichtigen. Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, wenn sie bei der Anwendung der Bedingungen *ISDA-Verlautbarungen* oder Komitee-Entscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

§ 3 Zinsen

(a) Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Kreditereignisbestimmungen in § 3 (b) bezogen auf ihren Nennbetrag

vom • bis zum • [(einschließlich)] (die erste „Zinsperiode“) mit
[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem gemäß § 3(c) festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“)]
[multipliziert mit •]
[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]
[,] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]
[Der Zinssatz wird auf die [vierte][•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[• (ggf. weitere *Zinsperioden* einfügen)]
verzinst.

Zinszahlungstag bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention und unter der Voraussetzung, dass der betreffende *Zinszahlungstag* nicht gemäß § 6(c) [oder der Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium*] verschoben wird und soweit diese Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen[, jeweils den •, beginnend mit dem • und endend mit dem •]. [(andere Regelung einfügen:) •]

(b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

(i) Ist ein *Kreditereignis* gemäß § 6(a) in Bezug auf [den] [*Nten*] *Referenzschuldner* eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf dieses *Kreditereignis* gemäß § 6(b) vor dem jeweiligen *Zinszahlungstag* bzw. dem betreffenden *Nachfristverlängerungstag* [oder *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium*] erfüllt, werden die Schuldverschreibungen ab dem unmittelbar dem Ereignis-Feststellungstag vorausgehenden *Zinszahlungstag* oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, ab dem Valutierungstag nicht weiter verzinst.

(ii) Folgen einer Verschiebung im Falle einer Potenziellen Nichtzahlung oder einer *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*:

Wurde ein *Zinszahlungstag* gemäß § 6(c) bei einer *Potenziellen Nichtzahlung* [oder als Folge des Eintritts der Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* bei einer *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, wie in den Besonderen Definitionen zu § 6 der Endgültige Emissionsbedingungen definiert,] verschoben obwohl ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht innerhalb der maßgeblichen *Erklärungsfrist* eingetreten ist, zahlt die *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* den entsprechenden Zinsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden *Zinszahlungstag* gezahlt worden wäre. Die *Emittentin* ist aufgrund einer solchen Verschiebung eines *Zinszahlungstages* nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen; insbesondere endet die Verzinsung an dem Tag, der ohne eine solche Verschiebung der *Endfälligkeitstag* gewesen wäre.

Zur Klarstellung: Tritt ein Ereignis- Feststellungstag aufgrund eines *Kreditereignisses* *Nichtzahlung* oder *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* innerhalb der maßgeblichen

Erklärungsfrist ein, dann gilt dieser § 3(b) in Bezug auf diejenige *Zinsperiode*, in dem die *Potenzielle Nichtzahlung* oder *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist.

Als Berechnungsstelle fungiert die *Emittentin*.

- [(c) Der für jede *Zinsperiode* maßgebende *Referenzzinssatz* der Teilschuldverschreibung wird von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[bei Euribor als Referenzzinssatz verwenden:]

- (i) Der *Referenzzinssatz* entspricht gemäß diesem § 3 dem „Euribor®“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.
- (ii) Am [zweiten] [●] [*Geschäftstag*] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [*Geschäftstag*] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] *Zinsperiode*.]
- (iii) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen *Geschäftstag* kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende *Zinsperiode* das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (iv) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen *Geschäftstag* der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (ii) oder (iii) festgestellt werden, wird der *Referenzzinssatz* von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des *Referenzzinssatzes* maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden *Geschäftstage* ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende *Zinsperiode* einen Euribor-Satz festlegen.]

[bei CMS als Basiszinssatz verwenden:]

- (i) Der *Referenzzinssatz* entspricht dem gemäß diesem § 3 bestimmten ●-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „CMS-Satz“)]
- (ii) Am [zweiten] [●] *Geschäftstag* vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] *Geschäftstag* vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] *Zinsperiode*.]
- (iii) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen *Geschäftstag* kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die

Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende *Zinsperiode* das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.

- (iv) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen *Geschäftstag* der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (ii) oder (iii) festgestellt werden, wird der *Referenzzinssatz* von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des *Referenzzinssatzes* maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden *Geschäftstage* ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende *Zinsperiode* einen CMS-Satz festlegen.]

[bei CMS-Spread als Basiszinssatz verwenden:]

- (i) Der *Referenzzinssatz* entspricht den gemäß diesem § 3 bestimmten ●-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) („CMS-Satz 1“) abzüglich des ●-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) („CMS-Satz 2“). Die Differenz dieser beiden CMS-Sätze 1 und 2 wird als „CMS-Spread“ bezeichnet.
- (ii) Am [zweiten] [●] *Geschäftstag* vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] *Geschäftstag* vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze 1 und 2 für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Seite *ISDAFIX2* oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] *Zinsperiode*.
- (iii) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen *Geschäftstag* der CMS-Satz 1 und/ oder 2 nicht festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im *ISDAFIX*-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung des jeweils fehlenden CMS-Satzes 1 und/ oder 2 für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz für die entsprechende Laufzeit benannt haben, so ist der für die betreffende *Zinsperiode* maßgebliche CMS-Satz 1 und/ oder 2 das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze für die jeweilige Laufzeit.
- (iv) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen *Geschäftstag* der CMS-Satz 1 und/ oder 2 nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (ii) oder (iii) festgestellt werden, wird der jeweilige *Referenzzinssatz* für die folgende *Zinsperiode* von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des *Referenzzinssatzes* maßgebliche CMS-Satz 1 und/ oder 2 ist hierbei der CMS-Satz 1 und/ oder 2, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz 1 und/ oder 2 für keinen der zehn vorhergehenden *Geschäftstage* ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende *Zinsperiode* den fehlenden CMS-Satz 1 und/ oder 2 festlegen.]
- (d) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden Zinssatz sowie den zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] errechnet.
- (e) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (f) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 10. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
 - (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
 - (h) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an §3 (a) bis (d) ermittelt.]
- [(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz e) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (d) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
 - (e) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGETSystem geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
 - (f) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.]

§ 4

Rückzahlung

- (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit und Ausbleiben eines relevanten *Kreditereignisses*
Soweit nicht gemäß § 5 zuvor zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich § 4(b) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am • (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt[, unter der Voraussetzung, dass der *Endfälligkeitstag* nicht gemäß § 6(c) bei einer *Potenziellen Nichtzahlung* oder als Folge des Eintritts der Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* bei einer *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, wie in den Besonderen Definitionen zu § 6 der Bedingungen definiert, auf den *Verlängerungstag* verschoben wird.
- Zur Klarstellung: Tritt ein Ereignis-Feststellungstag aufgrund eines *Kreditereignisses Nichtzahlung* oder *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* innerhalb der maßgeblichen *Erklärungsfrist* ein, dann gilt dieser § 4 in Bezug auf denjenigen maßgeblichen

[Zeitraum][Zeitpunkt][●], in dem die *Potenzielle Nichtzahlung* oder *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist].

Der *Rückzahlungsbetrag* in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibungen (der "Rückzahlungsbetrag").

(b) Rückzahlung bei Eintritt eines relevanten *Kreditereignisses*

Ist ein *Kreditereignis* in Bezug auf [den] [den *Nten*] *Referenzschuldner* eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein solches *Kreditereignis* vor dem *Endfälligkeitstag* erfüllt, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 4(a) frei.

[Bei *Auktionsverfahren* und *Barausgleich* als *Auffangvariante* einfügen:

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, die Schuldverschreibungen durch *Zahlung* des *Barausgleichsbetrags* am *Barausgleichstag* gemäß § 7 zurückzuzahlen.]

[Bei *Auktionsverfahren* und *physischer Lieferung* als *Auffangvariante* einfügen:

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zurückzuzahlen:

(i) falls eine *Auktion* durchgeführt wird und ein *Auktions-Endkurs Feststellungstag* eintritt, durch *Zahlung* des *Barausgleichsbetrags* am *Auktions-Barausgleichstag* gemäß § 7;

oder

(ii) falls keine *Auktion* durchgeführt wird, durch Lieferung des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages (bzw. den entsprechenden Währungsbetrag eines solchen Betrages) der in einer entsprechenden, nach § 10 bekanntgegebenen Erklärung (die "Lieferungserklärung") bezeichneten Lieferbaren *Verbindlichkeiten* in einem Gesamtbetrag, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht [einschließlich] [ausschließlich] von der Berechnungsstelle bestimmter aufgelaufener (und noch unbezahlter) Zinsen bis zum *Übertragungstag* oder (ii) durch *Zahlung* des Lieferungsersatzabrechnungsbetrages am *Übertragungstag* gemäß § 7.

Eine *Auktion* gilt als nicht durchgeführt, wenn (a) ein *Auktions-Absagetag* eintritt, (b) ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* eintritt, (c) *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee nach einem *Antragstag* auf *Entscheidung über Kreditereignis* entschieden hat, über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition "*Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis*" beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen, (d) gemäß § 6(b)(ii) ein Ereignis-Feststellungstag festgestellt wurde und an oder vor dem dritten *Geschäftstag* nach dem Ereignis-Feststellungstag kein *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* eingetreten ist oder (e) ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 6(b)(ii) bestimmt wurde.

Die *Emittentin* kann den *Anleihegläubigem* jeweils gemäß § 10 mitteilen (eine solche Mitteilung wird jeweils als "Lieferungsänderungserklärung" bezeichnet), dass sie eine oder mehrere in der Lieferungserklärung bzw. einer früheren Lieferungsänderungserklärung genannte Lieferbare *Verbindlichkeiten* oder deren nähere Beschreibung(en) ganz oder teilweise ersetzt (soweit die betreffende Lieferbare *Verbindlichkeit* bei Wirksamwerden der Lieferungsänderungserklärung nicht bereits geliefert wurde). Eine Lieferungsänderungserklärung enthält eine geänderte nähere Beschreibung jeder als Ersatz dienenden Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die die *Emittentin* den *Anleihegläubigem* liefert (jeweils eine "Lieferbare Ersatz-Verbindlichkeit") und gibt darüber hinaus den Ausstehenden Betrag jeder in der Lieferungserklärung bzw. einer früheren Lieferungsänderungserklärung genannten Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die ersetzt wird, an (in Bezug auf eine solche Lieferbare *Verbindlichkeit* jeweils der "Ausstehende Betrag der Ersetzten Lieferbaren Verbindlichkeit").

Der Ausstehende Betrag jeder in einer Lieferungsänderungserklärung genannten Lieferbaren Ersatz-Verbindlichkeit wird bestimmt, indem der betreffende *Ausstehende Betrag der Ersetzten Lieferbaren Verbindlichkeit* mit dem Geänderten *Wechselkurs* multipliziert wird. Eine Lieferungsänderungserklärung muss stets an oder vor dem (ohne Berücksichtigung von Änderungen infolge der Lieferungsänderungserklärung bestimmten) *Übertragungstag* wirksam werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die *Emittentin* Fehler oder Widersprüche in der näheren Beschreibung jeder in der Lieferungserklärung bzw. einer Lieferungsänderungserklärung enthaltenen Lieferbaren *Verbindlichkeit* durch Mitteilung gegenüber den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 vor dem betreffenden *Liefertag* berichtigen, wobei eine solche Berichtigungsmittlung keine Lieferungsänderungserklärung darstellt.]

- (c) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 5

Kündigung/ Vorzeitige Rückzahlung

- (a) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die *Anleihegläubiger* noch für die *Emittentin* ordentlich kündbar.
- (b) Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Besonderen Beendigungsgrundes

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes kann die *Emittentin* die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Vorzeitigen *Rückzahlungsbetrag* zurückzahlen, nachdem sie die entsprechende Absicht den *Anleihegläubigern* mindestens 5, aber höchstens 30 Tage zuvor gemäß § 10 unwiderruflich mitgeteilt hat.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet eine *Gesetzesänderung*.

"Gesetzesänderung" steht dafür, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Valutierungstag (A) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben feststellt, dass (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines für die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments rechtswidrig geworden ist, (2) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" der Schuldverschreibungen gemäß § 5(c) ist der festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegte marktgerechte Wert der Schuldverschreibungen. Die Anpassung erfolgt entweder (i) unmittelbar vor einer solchen vorzeitigen Rückzahlung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder (ii), sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Rückzahlung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze einer maßgeblichen Terminbörse, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen. Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind unter anderem Kreditderivate oder sonstige Instrumente gleich welcher Art, welche die

Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen Schuldverschreibungen absichern oder finanzieren.

- (c) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (i) die *Emittentin* Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (ii) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (iii) die *Emittentin* ihre *Zahlungen* einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (iv) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die *Emittentin* bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (v) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser *Anleihe* eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der *Emittentin* eine entsprechende schriftliche Erklärung *übergeben* oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 6

Bestimmungen über Kreditereignisse, Abwicklungsvoraussetzungen, Ersetzung eines Referenzschuldners und einer Referenzverbindlichkeit

(a) Kreditereignisse

Der Eintritt eines *Kreditereignisses* und die Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen entsprechend den in § 3 (b) genannten Anforderungen für eine Aufhebung der Verzinsung der Schuldverschreibungen und in § 4 (b) genannten Anforderungen für eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch *Zahlung des Barausgleichsbetrags* am *Barausgleichstag* gemäß den Bestimmungen des § 7 werden nach Maßgabe dieses § 6(a), § 6(b) sowie der Besonderen Definitionen zu § 6 bestimmt.

(i) Kreditereignis

Ein *Kreditereignis* tritt nach Maßgabe dieser Bedingungen in Bezug auf einen *Referenzschuldner* ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eines der nachfolgenden und in den Besonderen Definitionen zu § 6 definierten Ereignisse eingetreten ist, sofern in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* ein solches *Kreditereignis* gemäß den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten als "Anwendbares Kreditereignis" gemäß dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* anwendbar ist:

[(1) *Insolvenz*]

[(2) *Nichtzahlung*]

[(3) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*]

[(4) *Verbindlichkeitsverletzung*]

[(5) *Nichtanerkennung bzw. Moratorium*]

oder

[(6) *Restrukturierung*]

(jedes ein "Kreditereignis").

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (A) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen;
- (B) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer Primärverbindlichkeit;
- (C) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, mit tatsächlicher oder offenkundiger Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder
- (D) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

[(ii) Mehrere Kreditereignisse

Sind bezüglich mehrerer *Referenzschuldner* Kreditereignisse am selben Tag eingetreten, so ist für die Bestimmung des *Nten Referenzschuldners* das *Kreditereignis* maßgebend, in Bezug auf welches die Abwicklungsvoraussetzungen zuerst erfüllt sind oder sofern die Abwicklungsvoraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, in einer durch die Berechnungsstelle festgelegten Reihenfolge.]

(b) Abwicklungsvoraussetzungen

- (i) Die "Abwicklungsvoraussetzungen" sind in Bezug auf einen *Referenzschuldner* mit dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages gemäß den Bedingungen und den genannten Fristen erfüllt.
- (ii) Der "Ereignis-Feststellungstag" ist in Bezug auf ein Kreditereignis
 - (A) vorbehaltlich von Absatz (B) der erste Tag, an dem sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*, die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekanntgegeben wurde und wirksam ist entweder während der *Erklärungsfrist* oder des Zeitraums ab dem Tag (einschließlich), an dem *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee* entschieden hat über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition „Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis“ beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen,
 - oder
 - (B) sofern eine *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird: der *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis*, falls die *Kreditereignis-Mitteilung* und nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen

Referenzschuldner anwendbaren *Transaktionstyp*, die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekannt gegeben werden und an oder vor dem Ausübungstichtag wirksam sind.

Die Regelungen in Absatz (B) gelten jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(X) An oder vor dem Tag, an dem die *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, darf sich kein Endfälligkeitstag ereignet haben;

(Y) für den Fall, dass an dem Tag, an dem die *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, ein Bewertungstag eingetreten ist, gilt ein Ereignis-Feststellungstag ausschließlich für den Teil eines etwaigen festgelegten Nennbetrages als erfüllt, in Bezug auf den sich kein Bewertungstag ereignet hat

[(Z) ; und die *Emittentin* hat nicht bereits eine *Kreditereignis-Mitteilung* an die *Anleihegläubiger* übermittelt, in der *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* genannt ist, es sei denn (1) die in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Restrukturierung* ist gleichzeitig Gegenstand einer Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt eines *Antragstags auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat, oder (2) der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* genannte Ausübungsbetrag ist niedriger als der zu dem betreffenden Zeitpunkt ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*].

Die Bekanntgabe Öffentlicher Information gilt dabei als seitens der *Emittentin* abgegeben, wenn *ISDA* an oder vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* (einschließlich vor dem Valutierungstag) öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine seiner *Verbindlichkeiten* ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt.

Falls gemäß diesem § 6(b) (ii) für verschiedene Teile des ausstehenden festgelegten Nennbetrages unterschiedliche Ereignis-Feststellungstage festgelegt wurden, werden die Rechte und Verpflichtungen der *Emittentin* mit Wirkung ab jedem der Ereignis-Feststellungstage separat für jeden entsprechenden Teil bestimmt.

(iii) "Ausübungstichtag" bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis

(A) ist das betreffende *Kreditereignis* keine *Restrukturierung* oder ist das *Kreditereignis* eine *Restrukturierung* und ist Teil 3 (Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit) der Besonderen Definitionen zu § 7 nicht, wie in den Bestimmungen des anwendbaren *Transaktionstyps* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* näher beschrieben, anwendbar, den anwendbaren der folgenden Tage:

(I) den *Geschäftstag* vor einem etwaigen *Auktions-Endkurs-Feststellungstag*; oder

(II) den *Geschäftstag* vor einem etwaigen *Auktions-Absagetag*; oder

(III) den Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* folgt,

oder

(B) ist das betreffende *Kreditereignis* eine *Restrukturierung* und ist der Absatz Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit der Besonderen Definitionen zu § 7, wie in den Bestimmungen des anwendbaren *Transaktionstyps* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* näher beschrieben, anwendbar, entweder:

(I) falls das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass *Auktions-Abwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden können, den Tag, der fünf *Geschäftstage* nach dem Tag liegt, an dem *ISDA* die für die betreffenden *Auktions-Abwicklungsbedingungen* geltende *Endgültige Liste* gemäß dem Regelwerk veröffentlicht; oder

- (II) falls ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* gemäß § 6 (a) der Definition von "*Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion*" eintritt, den Tag, der 21 Kalendertage nach dem betreffenden *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* liegt.
- (iv) Wenn ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* eingetreten ist, kann die *Emittentin* bezüglich dieses *Kreditereignisses* durch *Restrukturierung* mehrere *Kreditereignis-Mitteilungen* übermitteln, wobei jede dieser *Kreditereignis-Mitteilungen* die Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrages* angibt, auf den sich die betreffende *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht (der "*Ausübungsbetrag*" im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die ein *Kreditereignis Restrukturierung* beschreibt).

Falls die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* zugestellt hat, in der ein *Ausübungsbetrag* angegeben wird, der niedriger als der ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag* ist, so werden die Bedingungen mit Wirkung zu dem Tag, an dem diese *Kreditereignis-Mitteilung* wirksam wird, so ausgelegt, als ob die Schuldverschreibungen in zwei verschiedene Teile aufgeteilt werden und

- (A) in Bezug auf den Teil, für den eine *Kreditereignis-Mitteilung* zugestellt wurde und
- (I) Bezugnahmen auf den *Referenzschuldner-Nennbetrag* als Bezugnahmen auf den *Ausübungsbetrag* gelten und
 - (II) Bezugnahmen auf den Festgelegten *Nennbetrag* als Bezugnahmen auf einen Betrag gelten, der sich durch Multiplikation des Festgelegten *Nennbetrages* mit dem Quotienten aus dem *Ausübungsbetrag* und dem zuvor anwendbaren *Referenzschuldner-Nennbetrag* ergibt, und
- (B) in Bezug auf den Teil, für den keine *Kreditereignis-Mitteilung* zugestellt wurde
- (I) Bezugnahmen auf den *Referenzschuldner-Nennbetrag* als Bezugnahmen auf den um den *Ausübungsbetrag* reduzierten ausstehenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten und
 - (II) Bezugnahmen auf den Festgelegten *Nennbetrag* als Bezugnahmen auf einen Betrag gelten, der sich durch Multiplikation des Festgelegten *Nennbetrages* mit dem Quotienten des in (B)(I) beschriebenen Betrages und dem ursprünglichen *Referenzschuldner-Nennbetrag* ergibt.

Anschließend nimmt die Berechnungsstelle Änderungen der Bedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Zweck der Schuldverschreibungen zu erhalten.

Zur Klarstellung:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden nach einer solchen teilweisen Ausübung nur teilweise gemäß § 4(b) zurückgezahlt und in Höhe des dann ausstehenden Festgelegten *Nennbetrages* ab dem unmittelbar vorausgehenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Valutierungstag* verzinst.
- (2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein anderes *Kreditereignis* als *Restrukturierung* können nach einer solchen teilweisen Ausübung weiterhin mit Wirkung auf den danach ausstehenden Festgelegten *Nennbetrages* bzw. *Referenzschuldner-Nennbetrag* in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt werden.

Der "*Ausübungsbetrag*" im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die ein anderes *Kreditereignis* als eine *Restrukturierung* beschreibt, muss gleich hoch sein wie der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag* (und nicht nur ein Teil davon). Der *Ausübungsbetrag* im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die eine *Restrukturierung* beschreibt, muss ein Betrag in Höhe von mindestens 1.000.000 Einheiten der Währung des *Referenzschuldner-Nennbetrages* (bzw. bei japanischen Yen 100.000.000 Einheiten) oder eines ganzzahligen Vielfachen davon oder ein Betrag in Höhe des gesamten zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden *Referenzschuldner-Nennbetrages* sein.

(c) Nachfrist bei Potenzieller Nichtzahlung

In dem Fall, dass vor einem *Zinszahlungstag* oder dem *Endfälligkeitstag* der Schuldverschreibungen eine *Potenzielle Nichtzahlung* in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* eintritt, für die eine *Nachfrist* Anwendung findet und diese *Nachfrist* nicht am oder vor diesem *Zinszahlungstag* bzw. *Endfälligkeitstag* abläuft, wird dieser *Zinszahlungstag* bzw. *Endfälligkeitstag* auf den *Nachfristverlängerungs-Tag* verschoben (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* "Nachfristverlängerung" anwendbar ist). Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 den Eintritt einer *Potenziellen Nichtzahlung* und den *Nachfristverlängerungs-Tag* mitteilen.

(d) Ersetzung eines *Referenzschuldners*

- (i) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses in Bezug auf [den] [einen] *Referenzschuldner* erfolgt eine Ersetzung des betroffenen *Referenzschuldners* durch einen *Rechtsnachfolger*. [Die Ersetzung bezieht sich ausschließlich auf den vom Nachfolge-Ereignis betroffenen *Referenzschuldner* und hat keine Auswirkungen auf die anderen *Referenzschuldner*.]
- (ii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein *Rechtsnachfolger* hinsichtlich eines *Referenzschuldners* identifiziert, wird die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen einen dieser *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* für die Zwecke der Schuldverschreibungen bestimmen.
- (iii) Für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* (der „Fortbestehende Referenzschuldner“) *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* (der „Betroffene Referenzschuldner“) wird, bleibt dieser Fortbestehende *Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* gemäß diesem § 6(d) unberücksichtigt. Sofern die Berechnungsstelle keinen *Rechtsnachfolger* für den vom Rechtsnachfolge-Ereignis betroffenen *Referenzschuldner* identifizieren kann, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Ersatz-*Referenzschuldner* (der "Ersatz-Referenzschuldner") als *Rechtsnachfolger* des Betroffenen *Referenzschuldners* nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen der *Anleihegläubiger* zu bestimmen und die Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit dies nach der Ansicht der Berechnungsstelle erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Zweck der Schuldverschreibungen zu erhalten. Bestimmt die Berechnungsstelle keinen Ersatz-*Rechtsnachfolger*, dann gilt der Betroffene *Referenzschuldner* mit Eintritt des Tages des Rechtsnachfolge-Ereignisses nicht mehr als *Referenzschuldner* für die Zwecke der Schuldverschreibungen.
- (iv) "Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet (1) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristische Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt oder (2) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare *Rechtsnachfolger* des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Rechtsnachfolge-Ereignis kein Ereignis ein, (A) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis oder (B) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im

Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis eintritt) vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis liegt.

(v) "Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische(n) Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

(1) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(2) Übernimmt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und nicht mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(3) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(4) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(5) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge des Rechtsnachfolge-Ereignisses nicht ausgetauscht;

(6) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Die Berechnungsstelle wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen Rechtsnachfolge-Ereignis Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nachdem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die oben aufgeführten relevanten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder sonstiger Rechtsträger die Bestimmungen von (v) erfüllt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum betreffenden Zeitpunkt entweder

- (A) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* zu bestimmen (ggf. so lange, bis *ISDA* anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen) oder
- (B) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Rechtsnachfolgeereignis darstellt.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Bestimmung der Einhaltung der oben aufgeführten relevanten Schwellenwerte bzw. die zur Bestimmung der bzw. des nach (6) qualifizierten juristischen Person oder Rechtsträgers herangezogen werden, verwendet die Berechnungsstelle hinsichtlich jeder in einer solchen Berechnung einbezogenen Relevanten *Verbindlichkeit* den in der Besten Zugänglichen Information aufgeführten, hinsichtlich der betreffenden Relevanten *Verbindlichkeit* geschuldeten Betrag.

- (vi) In Bezug auf einen *Staat* als *Referenzschuldner* bezeichnet "*Rechtsnachfolger*" jede juristische

Person oder jeden Rechtsträger, die bzw. der durch ein Rechtsnachfolge-Ereignis direkter oder indirekter *Rechtsnachfolger* dieses *Referenzschuldners* wird, unabhängig davon, ob ein solcher *Rechtsnachfolger* Verpflichtungen dieses *Referenzschuldners* übernimmt. Die Berechnungsstelle wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen Rechtsnachfolge-Ereignis Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage, nachdem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, ggf. jeden *Staat* und/oder jede juristische Person oder sonstigen Rechtsträger bestimmen, der bzw. die die Voraussetzungen für einen *Rechtsnachfolger* eines *Staates* erfüllt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum betreffenden Zeitpunkt entweder (A) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* zu bestimmen (ggf. so lange, bis *ISDA* anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen) oder (B) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt.

- (vii) Sofern (1) eine *Referenzverbindlichkeit* angegeben wurde, (2) ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* dieses *Referenzschuldners* ermittelt wurden, und (3) einer oder mehrere dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen haben, wird eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* gemäß § 6 (e) bestimmt.

(e) Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit

- (i) Sofern (A) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird, oder (B) nach Ansicht der Berechnungsstelle
 - (l) die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert

werden (auf andere Weise als durch planmäßige *Rückzahlung*, Amortisierung oder Vorauszahlungen),

- (II) eine *Referenzverbindlichkeit* eine die Primärverbindlichkeit sichernde *Qualifizierte Garantie* des betreffenden *Referenzschuldners* ist (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*) und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie dieses *Referenzschuldners* auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* entfallen oder
- (III) ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet,

wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen (eine "Ersatz-Referenzverbindlichkeit"). Die Ersetzung(en) bezieht bzw. beziehen sich ausschließlich auf die betroffene *Referenzverbindlichkeit* und hat bzw. haben keine Auswirkungen auf die *Referenzverbindlichkeiten* anderer *Referenzschuldner*.

- (ii) Jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sind *Verbindlichkeiten*, die

- (1) im Hinblick auf die Rangfolge der *Zahlungsverpflichtung* untereinander und mit der betreffenden *Referenzverbindlichkeit* im gleichen Rang stehen, wobei die Rangfolge der *Zahlungsverpflichtung* dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand; (die Rangfolge der *Zahlungsverpflichtung* nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt),

- (2) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und *Zahlungsverpflichtungen* aus den Bedingungen nach dem Ermessen der Berechnungsstelle so weit wie möglich aufrechterhalten und

- (3) die *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* sind (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*)).

Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die Berechnungsstelle bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

- (iii) Wenn eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die Berechnungsstelle bis zum Eintritt des Endfälligkeitstages oder, falls später, des *Verlängerungstages* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.
- (iv) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung diese *Referenzverbindlichkeit* nicht in eine andere *Verbindlichkeit* umgewandelt.
- (v) Die Berechnungsstelle wird die *Anleihegläubiger* spätestens zu einem angemessenen und praktisch möglichen Zeitpunkt vor Abgabe einer *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß § 10 über die Ersetzung einer *Referenzverbindlichkeit* und etwaige vorgenommenen Anpassungen oder Berechnungen unterrichten.

- (f) Bekanntmachungen

Alle Mitteilungen an *Anleihegläubiger* gemäß den Bestimmungen dieses § 6 und des § 7 sind entsprechend den Bestimmungen des § 10 bekannt zu machen. Darüber hinaus gilt

Folgendes: Sofern die Schuldverschreibungen zur *Notierung*, zum Handel und/oder zur Kursfeststellung durch eine Börsenzulassungsbehörde, eine Börse und/oder ein *Notierungssystem* zugelassen sind, und:

- (1) eine *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* erfolgt;
- (2) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* entsteht;
- (3) eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt; [oder]
- [(4) eine *Lieferungserklärung* erfolgt,] [oder]
- [(5) eine *Kreditereignis-Mitteilung* nach *Restrukturierung* erfolgt] [oder]
- [(6) eine *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt,]

so teilt die Berechnungsstelle dieses Ereignis der maßgeblichen Börsenzulassungsbehörde, der Börse und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem mit und übergibt der maßgeblichen Börsenzulassungsbehörde, Börse und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem hinsichtlich der vorstehend in (3) bis (●) beschriebenen Ereignisse eine Kopie der *Kreditereignis-Mitteilung* und der *Kreditereignis-Mitteilung* nach *Restrukturierung* bzw. der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium*.

§ 7

Abwicklung bei Kreditereignis, Barausgleich

Die nachfolgend verwendeten Begriffe haben die ihnen in den "Besonderen Definitionen zu § 7" zugewiesene Bedeutung.

(a) Abwicklung, Barausgleich

- (i) Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* am *Barausgleichstag* den *Barausgleichsbetrag* in Bezug auf den von einem *Kreditereignis* betroffenen [*Nten*] *Referenzschuldner* zahlen.
- (ii) Der "*Barausgleichsbetrag*" in Bezug auf den [*Nten*] *Referenzschuldner*, bezüglich dessen ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, ist der wie folgt durch die Berechnungsstelle festgelegte Betrag je Schuldverschreibung:

- falls eine *Auktion* durchgeführt wird und ein *Auktions-Endkurs Feststellungstag* eintritt gilt Folgendes:

Festgelegter Nennbetrag x *Auktions-Endkurs* x *Ausübungsanteil*;

oder

- falls keine *Auktion* durchgeführt wird, gilt Folgendes:

[*bei Feststellung auf Grundlage des Endkurses als Auffangvariante*

Festgelegter Nennbetrag x *Endkurs* x *Ausübungsanteil*]

[*bei physischer Lieferung als Auffangvariante*

Die *Emittentin* wird gemäß und vorbehaltlich dieses § 7 am *Übertragungstag* den jeweiligen *Anleihegläubigern* den *Lieferungsbetrag* und einen etwaigen *Barbetrag* in Bezug auf die der Rückzahlung unterliegenden Schuldverschreibungen frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen, Ansprüchen und Lasten (einschließlich unter anderem von Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme derjenigen Einreden, die auf einer der in § 6(a) bezeichneten Grundlagen beruhen) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder, sofern anwendbar, eines *Primärschuldners*) liefern oder für eine solche Lieferung sorgen.

Die Berechnungsstelle wird der *Emittentin* und der *Zahlstelle* den gemäß den *Besonderen Definitionen zu § 7* bestimmten *Lieferungsbetrag*, den die *Emittentin* gemäß § 4(b) an jeden *Anleihegläubiger* zu liefern hat, und – sofern einschlägig – den etwaigen *Barbetrag* mitteilen.]

Eine Auktion gilt als nicht durchgeführt, wenn (a) ein Auktions-Absagetag eintritt, (b) ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* eintritt, (c) ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee nach einem Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis entschieden hat, über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen, (d) gemäß § 6(b)(ii) ein Ereignis-Feststellungstag festgestellt wurde und an oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem Ereignis-Feststellungstag kein Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis eingetreten ist oder (e) ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 6(b)(ii)(B) bestimmt wurde.

Die *Emittentin* wird jeweils die ausgewählte *Lieferbare Verbindlichkeit*, eine nähere Beschreibung und/ oder den Endkurs bzw. Auktion-Endkurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit bzw. der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* den Anleihegläubigern gemäß § 10 bekannt geben. Verweise in diesen Bedingungen auf "Lieferungserklärung" sind als Verweise auf eine solche Mitteilung, in der die Emittentin die ausgewählte *Lieferbare Verbindlichkeit* beschreibt und bekannt gibt, zu interpretieren.

Hierbei gilt:

"Auktions-Endkurs" ist in Bezug auf einen *Referenzschuldner* der etwaige Kurs, der gemäß einer *Auktion* und den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* als *Auktions-Endkurs* festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den Ausstehenden Kapitalbetrag (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* festgelegten Preisbildungsschritte) und nicht des Nennbetrags (face amount), Lieferbarer Verbindlichkeiten).

"Ausübungsanteil" ist der Quotient aus Ausübungsbetrag (wie in § 6 (b) (ii) definiert) und *Referenzschuldner-Nennbetrag*.

"Endkurs" ist der nach der anwendbaren *Bewertungsmethode* am *Barausgleich-Bewertungstag* zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* ermittelte Kurs der der von der *Emittentin* bestimmten *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

(iii) Die anwendbare *Bewertungsmethode* (die "*Bewertungsmethode*") ist in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* *Höchstbewertung*.

Wenn unter den gemäß § 7(b) eingeholten *Quotierungen* auch *Gewichtete Durchschnittsquotierungen* oder weniger als zwei Vollquotierungen sind, so gilt als *Bewertungsmethode* *Marktbewertung*.

[bei Feststellung auf Grundlage des Endkurses als Auffangvariante

(b) Quotierung

Die Berechnungsstelle wird die zur Ermittlung des Endkurses der von der *Emittentin* bestimmten *Lieferbaren Verbindlichkeit* erforderlichen *Quotierungen* wie folgt einholen:

(i) Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf *Händlern* auf jeden *Barausgleich- Bewertungstag* bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn die Berechnungsstelle innerhalb von drei *Geschäftstagen* nach einem *Barausgleich-Bewertungstag* nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen für einen *Geschäftstag* einholen kann, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden *Geschäftstag* (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden *Geschäftstag* bis zum zehnten *Geschäftstag* nach dem betreffenden *Barausgleich-Bewertungstag*) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf *Händlern* einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung*.

(ii) Wenn die Berechnungsstelle zum oder vor dem zehnten, dem anzuwendenden *Barausgleich- Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag* nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* für denselben

Geschäftstag einholen konnte, so kann die *Emittentin* versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf *Händlern* oder, wenn zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* einzuholen. Wenn die Berechnungsstelle mindestens zwei *Vollquotierungen* oder eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* zum selben *Geschäftstag* innerhalb von zusätzlichen fünf *Geschäftstagen* einholen kann, wird die Berechnungsstelle diese Vollquotierungen bzw. die *Gewichtete Durchschnittsquotierung* als Grundlage zur Berechnung des Endkurses gemäß der festgelegten *Bewertungsmethode* verwenden. Wenn die Berechnungsstelle weder zwei *Vollquotierungen* noch eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* zum selben *Geschäftstag* innerhalb von zusätzlichen fünf *Geschäftstagen* einholen kann, wird als Quotierungswert eine von einem *Händler* zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* an diesem fünften *Geschäftstag* eingeholte Vollquotierung angenommen. Falls keine Vollquotierung eingeholt wird, so gilt als *Quotierung* der gewichtete Durchschnitt von beliebigen verbindlichen *Quotierungen* für die von der *Emittentin* bestimmte Lieferbare *Verbindlichkeit*, die von *Händlern* zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* an diesem fünften *Geschäftstag* hinsichtlich des gesamten Anteils des *Quotierungsbetrages* eingeholt wurden, für den diese *Quotierungen* eingeholt wurden, und einer als Null geltenden *Quotierung* für die Summe des *Quotierungsbetrages*, für die an diesem Tag keine verbindlichen *Quotierungen* eingeholt wurden.

- (iii) Die Berechnungsstelle bestimmt gemäß der gegenwärtigen Marktpraxis des Marktes der von der *Emittentin* bestimmten Lieferbaren *Verbindlichkeit*, ob solche *Quotierungen* aufgelaufene (und noch unbezahlte) Zinsbeträge einschließen oder ausschließen. Alle *Quotierungen* werden dieser Festlegung gemäß eingeholt.
- (iv) Wenn eine in Bezug auf eine Aufzuzinsende *Verbindlichkeit* eingeholte *Quotierung* als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser *Verbindlichkeit* am *Endfälligkeitstag* zu zahlen ist, so wird diese *Quotierung* stattdessen zur Bestimmung des Endkurses als Prozentsatz des Aufgelaufenen Betrags ausgedrückt.

(c) Aussetzung der Erfüllung

Gibt *ISDA* nach der Festlegung eines Ereignis-Feststellungstags gemäß § 6(b)(ii)(A), jedoch vor einem *Barausgleich-Bewertungstag*, öffentlich bekannt, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* zu bestimmen, werden die die Abwicklung betreffenden zeitlichen Vorgaben der Bedingungen, solange gehemmt und ausgesetzt, bis *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee

(A) diese Sachverhalte entschieden hat oder

(B) entschieden hat, über die diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Während eines solchen Aussetzungszeitraums ist die *Emittentin* nicht verpflichtet, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Schuldverschreibungen zu ergreifen.

Nachdem *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee

(i) diese Sachverhalte entschieden hat oder

(ii) entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen,

werden die zeitlichen Vorgaben der Bedingungen, die die Erfüllung betreffen, die zuvor gehemmt oder ausgesetzt worden waren, am nächsten auf die entsprechende Bekanntgabe durch *ISDA* folgenden *Geschäftstag* wieder aufgenommen.]

[bei Physischer Lieferung als Auffangvariante

(b) Übertragungsverfahren

Die Lieferung Lieferbarer Verbindlichkeiten erfolgt an das jeweilige Clearing System zwecks Einbuchung in die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Übertragungstag gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Schuldverschreibungen. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden für die jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Emittentin wird durch die Lieferung der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten an das jeweilige Clearing System von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern frei

(c) Beim Transfer entstehende Bruchteile

Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten, die nicht teilbar sind, werden bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht geliefert. Jeder solche Bruchteil wird auf die nächste ganze Zahl oder Einheit der vom Lieferbetrag umfassten Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet. [Im Falle eines verbleibenden Bruchteils an den vom Lieferbetrag umfassten Lieferbaren Verbindlichkeiten ist die Emittentin [bei einem Bruchteilsbetrag von bis zu Euro [●]] nicht verpflichtet einen solchen verbleibenden Bruchteil an den vom Lieferbetrag umfassten Lieferbaren Verbindlichkeiten in bar auszugleichen] [und] [wird die Emittentin dem betreffenden Anleihegläubiger einen Geldbetrag in Höhe des Werts bzw. Währungsbetrages des verbleibenden Bruchteils an den vom Lieferbetrag umfassten Lieferbaren Verbindlichkeiten, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, zahlen].

(d) Übertragungskosten

Jeder Anleihegläubiger hat alle im Zusammenhang mit der Übertragung des Lieferungsbetrages anfallenden Stempel-, Übertragungs- und Registrierungs- und sonstigen Steuern und Gebühren sowie alle Auslagen der Emittentin und der Zahlstelle bei der Übertragung des Lieferungsbetrages (die "Übertragungskosten") zu tragen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle wird bezüglich der Übertragung des Lieferungsbetrages eine Gebühr erheben.

(e) Übertragungsstörung / Aussetzung der Abwicklung

Bei Eintritt einer Übertragungsstörung am Übertragungstag wird ausschließlich im Zusammenhang mit diesem § 7 der Übertragungstag in Bezug auf den Lieferungsbetrag auf den nächsten Kalendertag, an dem eine Übertragung mittels eines nationalen oder internationalen Abwicklungssystems oder in einer sonstigen wirtschaftlich angemessenen Weise erfolgen kann, verschoben.

Gibt ISDA nach der Festlegung eines Ereignis-Feststellungstags gemäß § 6(b)(ii)(A), jedoch vor dem Übertragungstag oder ggf. einem Barausgleich-Bewertungstag, öffentlich bekannt, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte zu bestimmen, werden die die Abwicklung betreffenden zeitlichen Vorgaben der Bedingungen, solange gehemmt und ausgesetzt, bis ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee diese Sachverhalte entschieden hat oder (b) entschieden hat, über die diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Während eines solchen Aussetzungszeitraums ist die Emittentin nicht verpflichtet, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Schuldverschreibungen zu ergreifen. Nachdem ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee (i) die diese Sachverhalte entschieden hat oder (ii) entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, werden die zeitlichen

Vorgaben der Bedingungen, die die Erfüllung betreffen, die zuvor gehemmt oder ausgesetzt worden waren, am nächsten auf die entsprechende Bekanntgabe durch ISDA folgenden Geschäftstag wieder aufgenommen.

(f) Unmöglichkeit und Rechtswidrigkeit

(i) Sofern zu einem Zeitpunkt, an dem ein Lieferungsbeitrag zu übertragen ist, diese Übertragung gemäß den Gesetzen einer einschlägigen Rechtsordnung rechtswidrig ist und die Emittentin alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternommen hat, den Lieferungsbeitrag zu übertragen, wird die Emittentin in Bezug auf diesen Lieferungsbeitrag (die "Nichtübertragbare Verbindlichkeit") zahlen.

(ii) Die anwendbare Bewertungsmethode ("Bewertungsmethode") ist Höchstbewertung. Wenn unter eingeholten Quotierungen auch Gewichtete Durchschnittsquotierungen oder weniger als zwei Vollquotierungen sind, so gilt als Bewertungsmethode Marktbewertung.]

§ 8

Zahlungen

- (a) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der *Emittentin* an die *CBF* zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen.
- (b) Alle *Zahlungen* von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für *fällige Teilschuldverschreibungen* wird auf sechs Jahre verkürzt.

Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur *Zahlung* vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [Name der Börse], voraussichtlich die Börsen-Zeitung veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 11

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die *Emittentin* behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Anleihen* mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die *Emittentin* das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche *Anleihe* bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 12

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der auf Grund der Schuldverschreibungen bestehenden *Zahlungsverpflichtungen* erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 10 veröffentlicht wurde;

(b) Bezugnahmen

Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (a) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den *Staat*, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 10 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei. Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

§ 13

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der *Anleihegläubiger* Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen Bedingungen enthaltene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (5) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Bedingungen kann die *Emittentin* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* berichtigen oder ergänzen.
- (6) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 der Bedingungen bekannt gemacht.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Besondere Definitionen zu § 6 der Endgültige Emissionsbedingungen

1. Auf die Kreditereignisse gemäß § 6(a) der Endgültige Emissionsbedingungen anzuwendende Definitionen

Eine "**Insolvenz**" im Sinne des § 6 liegt vor, wenn

- der *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- der *Referenzschuldner* insolvent oder überschuldet ist, oder es unterlässt, oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei *Fälligkeit* zu bezahlen;
- der *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder *Insolvenzvergleich* mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- durch oder gegen den *Referenzschuldner* ein Verfahren zur *Insolvenz-* oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner *Insolvenz-* oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird, oder bezüglich des *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt, oder das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- der *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

- der *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 30 Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in zuvor genannten Punkten (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (Event of Default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.

"Verbindlichkeitsverletzung" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (Event of Default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig gestellt werden können; der Zahlungsverzug eines Referenzschuldners unter einer oder mehreren seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.

Eine **"Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.

"Nichtanerkennung bzw. Moratorium" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind: (i) wenn ein befugter leitender Angestellter des Referenzschuldners oder einer *Regierungsbehörde* (x) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder (y) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein *Moratorium*, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und (ii) wenn eine *Nichtzahlung* oder eine Restrukturierung (jeweils ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrages) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* eintritt.

"Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit

Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. in der Rechtsordnung, in der der Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind.

"Bewertungstag für Nichtanerkennung/ Moratorium" bezeichnet, falls an oder vor dem *Endfälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage: (i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bezieht, Anleihen umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage: (A) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* liegt, oder (B) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren Nachfrist), oder (ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bezieht, keine Anleihen umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratoriums* folgt. Sofern (i) die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* erfüllt ist und (ii) ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf diese *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* nicht an oder vor dem letzten Tag der Erklärungsfrist eingetreten ist, dann gilt der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* als der [betreffende *Zinszahlungstag*] [oder] [*Endfälligkeitstag*] (auch wenn der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* nach dem vorgesehenen *Endfälligkeitstag* liegt).

"Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Klausel (i) der Definition von *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* beschriebenen Ereignisses.

Die **"Bedingung für die Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium"** wird erfüllt, falls *ISDA* auf einen wirksamen Antrag, der gemäß dem Regelwerk übermittelt wurde und an oder vor dem *Endfälligkeitstag* zugeht, öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass ein Ereignis, das eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* darstellt, in Bezug auf eine Verbindlichkeit des [betreffenden] Referenzschuldners eingetreten ist, und zwar an oder vor dem *Endfälligkeitstag*, oder in anderen Fällen durch die Übergabe einer *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium* und der Bekanntgabe Öffentlicher Informationen seitens der *Emittentin* gegenüber den *Anleihegläubigern*, die an oder vor dem Tag wirksam, die während des in der Definition von **"Erklärungsfrist"** beschriebenen Zeitraums gültig sind.

In allen Fällen gilt die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/ Moratorium* als nicht erfüllt bzw. erfüllbar, sofern oder soweit, *ISDA* vor dem *Endfälligkeitstag* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass ein Ereignis keine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* in Bezug auf eine Verbindlichkeit des [betreffenden] Referenzschuldners darstellt. In allen Fällen gilt die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* als nicht erfüllt bzw. erfüllbar, sofern oder soweit, *ISDA* auf einen wirksamen Antrag, der gemäß dem Regelwerk übermittelt wurde und an oder vor dem *Endfälligkeitstag* zugeht, öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass [entweder (A)] ein Ereignis keine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* in Bezug auf eine Verbindlichkeit des [betreffenden] Referenzschuldners darstellt [oder (B) dass ein Ereignis, das eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* darstellt, in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners erst nach dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist].]

"Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 10, in der eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* beschrieben wird, die an oder vor einem *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist. Eine *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten und den Zeitpunkt des Eintritts angeben. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium* fort dauert.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den am *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (falls dieser nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* liegt) für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
- ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die *Zahlung* oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die *Zahlung* von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *zulässige Währung* ist.

"Zulässige Währung" bezeichnet die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.

Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen gelten nicht als *Restrukturierung*:

- eine *Zahlung* von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
- der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der oben genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
- der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der oben genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke dieses Teils schließt der Begriff **"Verbindlichkeit"** auch Primärverbindlichkeiten ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer Qualifizierten Tochtergarantie auftritt oder als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*). Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den Primärschuldner, die

Bezugnahme auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

Der Eintritt oder die Ankündigung der Punkte der Definition von *Restrukturierung* in den Besonderen Definitionen zu § 6 beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine *Restrukturierung*, es sei denn, die *Verbindlichkeit* im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine *Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern*, wobei bei einer *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* ist, die in Punkt (ii) der Definition von *Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern* aufgeführten Voraussetzungen als erfüllt gelten.

Sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern* nicht anwendbar ist, gilt dieser Absatz nicht.

"Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die (i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine Verbundenen Gesellschaften sind, und (ii) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens zwei Drittel der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist.

2. Sonstige allgemein anzuwendende Definitionen in den Endgültige Emissionsbedingungen

"Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Entscheidungskomitees beantragt wird,

- (a) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und
- (b) sofern das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*,

den von *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk *Öffentliche Informationen* in Bezug auf die in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) genannten Komitee-Entscheidungen im Besitz des Entscheidungskomitees befanden.

"Auktion" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* ein von *ISDA* organisiertes *Auktionsverfahren*, für das *ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen* veröffentlicht hat, um es den Beteiligten zu ermöglichen, Geschäfte auf Grundlage eines *Auktions-Endkurses* abzuwickeln, der nach einem in den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* beschriebenen *Auktionsverfahren* ermittelt wird.

"Auktions-Endkurs Feststellungstag" ist der etwaige Tag, an dem der *Auktions-Endkurs* festgestellt wird.

"Auktions-Absagetag" ist der von *ISDA* auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die *Auktion* gemäß den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* als abgesagt gilt.

"Auktions-Abwicklungsbedingungen" sind die von *ISDA* in Bezug auf den *Referenzschuldner* gemäß dem Regelwerk veröffentlichten *Auktions-Abwicklungsbedingungen*, die gemäß dem Regelwerk geändert werden können.

"Ausstehender Kapitalbetrag": bezeichnet, vorbehaltlich nachstehender Buchstaben (a)-(d), den ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden *Verbindlichkeit* bzw. Lieferbaren *Verbindlichkeit* zum betreffenden Zeitpunkt; (a) in Bezug auf eine Auflaufende *Verbindlichkeit* den aufgelaufenen Betrag; (b) in Bezug auf eine Umtauschbare *Verbindlichkeit*, die keine Auflaufende *Verbindlichkeit* ist, bleibt dabei der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Austausch zu zahlen ist; (c) in Bezug auf die Festlegungen nach § 6

("übernehmen"), im Falle eines Umtauschgebots den ausstehenden Kapitalbetrag der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten *Verbindlichkeiten* und nicht den ausstehenden Kapitalbetrag der *Anleihen*, in welche die Relevanten *Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden; und hat (d) wenn im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien verwendet, die in den Besonderen Definitionen zu § 6 (Interpretation der Bestimmungen) festgelegte Bedeutung.

"Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis* den Tag, an dem *ISDA* erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den *Referenzschuldner* und das betreffende *Kreditereignis* keine *Auktions-*Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass für den *Referenzschuldner* und das betreffende *Kreditereignis* keine *Auktion* stattfinden wird, nachdem *ISDA* zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat.

"Erklärungsfrist" bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum *Verlängerungstag* (einschließlich). Ist der *Verlängerungstag* nicht der Endfälligkeitstag, dann endet der Zeitraum mit Ablauf des 14. Kalendertags nach dem *Verlängerungstag* (einschließlich).

"Endgültige Liste" bezeichnet die im Rahmen des Auktionsverfahrens von dem Entscheidungskomitee festgelegte Liste der Lieferbaren *Verbindlichkeiten* des Referenzschuldners.

"Entscheiden" bedeutet ein bindendes Votum des maßgeblichen Entscheidungskomitees gemäß dem Regelwerk; "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"Hoheitsträger" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines *Staates*.

"Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe von *ISDA*, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass (i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt, und (ii) das betreffende Ereignis am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* Mittlere Greenwich-Zeit und an oder vor dem *Verlängerungstag* Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten ist. Eine *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht (1) der *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* an oder vor dem Ende des letzten Tages der *Erklärungsfrist* liegt (wobei er auch vor dem Valutierungstag liegen kann) und (2) der Valutierungstag an oder vor dem *Auktions-Endkurs-Feststellungstag* bzw. dem *Auktions-Absagetag* bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* folgt, erfolgt.

"Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe von *ISDA*, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee nach einem *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden Antragstags auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hatte, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine *Zahlungsgarantie* oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Verbindlichkeit* (die "Primärverbindlichkeit") *Fällig* sind, deren Schuldner ein anderer ist (der "Primärschuldner"). Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien: (i) Garantiescheine (surety bonds), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (Letters of Credit) oder vergleichbare Vereinbarungen oder (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der *Zahlung*) erfüllt, reduziert oder anderweitig

geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "übergeben" werden können.

"Qualifizierte Tochtergarantie" bezeichnet eine von dem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* einer Tochtergesellschaft dieses *Referenzschuldners*.

"Referenzschuldner-Nennbetrag" bezeichnet, vorbehaltlich eines Rechtsnachfolgeereignisses und der mehrfachen Übermittlung einer *Kreditereignis-Mitteilung* bezüglich des *Kreditereignisses Restrukturierung* EUR 10.000.000.

"Schwellenbetrag" bezeichnet US-Dollar 10.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses*.

"Staat" bezeichnet einen *Staat*, eine politische Untereinheit oder Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses *Staates*.

"Tochtergesellschaften" bezeichnet ein Gesellschaften, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt des Ereignisses, das zu einem in einer *Kreditereignis-Mitteilung* ausgewiesenen *Kreditereignis* führt, oder zum Zeitpunkt der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit (je nach Anwendbarkeit) zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"Verbindlichkeit" bezeichnet (a) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie, oder in Form einer Qualifizierten Garantie (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*), die nach Maßgabe der in Teil 3 Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten genannten Methoden bestimmt wird und (b) jede Referenzverbindlichkeit Für den Fall, dass die Republik Ungarn ein Referenzschuldner ist, gilt Folgendes: "Verbindlichkeit" umfasst in Bezug auf den Referenzschuldner Republik Ungarn auch eine Verbindlichkeit der Ungarischen Nationalbank, wobei Folgendes gilt: **"Verbindlichkeit der Ungarischen Nationalbank"** bezeichnet jede Verbindlichkeit der Ungarischen Nationalbank (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie und jedes Rechtsnachfolgers: (i) die über das Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht-Nachrangig" verfügt, wobei lediglich für die Zwecke der Definition von "Nicht-Nachrangig" die Ungarische Nationalbank als Referenzschuldner gilt, für den keine Referenzverbindlichkeit angegeben wurde; (ii) die der in Bezug auf die Republik Ungarn angegebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht; (iii) die über jedes der in Bezug auf die Republik Ungarn angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale verfügt; und (iv) hinsichtlich deren der Eintritt oder das Vorliegen eines Kündigungsgrunds (gemäß der nachfolgenden Definition) dazu führt, dass Verbindlichkeiten der Republik Ungarn in Bezug auf Aufgenommene Gelder mit Ablauf einer Nachfrist oder nach Maßgabe sonstiger im Rahmen der Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit Aufgenommene Gelder vorgesehener Vorschriften (einschließlich Vorschriften hinsichtlich der von der betreffenden Vertragsverletzung betroffenen Beträge) nach Maßgabe der Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit Aufgenommene Gelder sofort zur Rückzahlung fällig werden.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis" ist (a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein *Kreditereignis* (oder in Bezug auf *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* das in Absatz (ii) der Definition "*Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*" beschriebene Ereignis) in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. die jeweilige *Verbindlichkeit* darstellt (wie durch eine Komitee-Entscheidung festgestellt) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* liegt, oder (b) ansonsten der Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt: (i) dem ersten Tag, an dem sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekanntgegeben werden und während der *Erklärungsfrist* wirksam sind und (ii) dem *Antragstag*

auf *Entscheidung über Kreditereignis* (iii) (in Fällen, in denen (A) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* zu *Entscheiden*, (B) das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (C) die *Kreditereignis-Mitteilung* und die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekannt gegeben wurde und spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag wirksam geworden sind, an dem *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen). Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* unterliegt keiner Anpassung nach der *Geschäftstag-Konvention*.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundene Gesellschaften" bezeichnet hinsichtlich einer Person jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jede Gesellschaft, die die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jede Gesellschaft, die sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Beherrschung" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.

"Verlängerungstag" bezeichnet den späteren der folgenden Tage:

- den *Endfälligkeitstag*,
- den *Nachfristverlängerungs-Tag*, falls das in der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. in der Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat beschriebene Kreditereignis, eine nach dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetretene *Nichtzahlung* ist und eine *Potenzielle Nichtzahlung* in Bezug auf diese *Nichtzahlung* am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist, und
- den Bewertungstag für *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, falls
 - (i) das in der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. in der Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat beschriebene Kreditereignis, eine *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* ist, bei der das in Absatz (ii) der Definition "*Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*" beschriebene Ereignis eintritt, und die sich nach dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* ereignet,
 - (ii) eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* in Bezug auf diese *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist und
 - (iii) die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* erfüllt ist.

"Zahlungsschwellenbetrag" bezeichnet USD 1.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* zum Zeitpunkt des Eintritts der *Nichtzahlung* oder, sofern anwendbar, zum Zeitpunkt der *Potenziellen Nichtzahlung* oder, in Bezug auf den *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps*.

3. Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten

Für die Zwecke von § 7 und diesem Teil 3 Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten kann der Begriff "**Verbindlichkeit**" als jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aufgeführt werden, die der nachfolgend beschriebenen *Verbindlichkeitskategorie* entspricht und die alle nachfolgend angegebenen *Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt, und zwar in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das *Kreditereignis* darstellt, das entweder der *Kreditereignis-Mitteilung* oder der Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat, zu Grunde liegt.

Die folgenden Begriffe haben dabei die folgende Bedeutung:

- (a) "**Verbindlichkeitskategorie**" ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp Zahlung* oder *Aufgenommene Gelder* oder *Nur Referenzverbindlichkeit* oder *Anleihe* oder *Darlehen* oder *Anleihe* oder *Darlehen*. Dabei bedeuten:
- "**Zahlung**" jede auch zukünftige oder bedingte Verpflichtung zur *Zahlung* oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich *Aufgenommene Gelder*;
 - "**Aufgenommene Gelder**" jede Verpflichtung zur *Zahlung* oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (Letter of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit);
 - "**Nur Referenzverbindlichkeit**" jede Verpflichtung aus einer *Referenzverbindlichkeit*; *Verbindlichkeitsmerkmale* finden hierbei keine Anwendung;
 - "**Anleihe**" jede Verpflichtung der *Verbindlichkeitskategorie* "Aufgenommene Gelder", die in der Form einer Schuldverschreibung, (mit Ausnahme von *Anleihen*, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder";
 - "**Darlehen**" jede Verpflichtung der *Verbindlichkeitskategorie* "Aufgenommene Gelder", die in der Form eines *Darlehens* über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden *Darlehens* oder eines vergleichbaren *Darlehens* dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder"; und
 - "**Anleihe oder Darlehen**" jede Verpflichtung, der Kategorie "Anleihe" oder "Darlehen".
- (b) "**Verbindlichkeitsmerkmale**" bezeichnet nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp: Nicht-Nachrangig, Festgelegte Währung, Kein Staatsgläubiger, Keine Inlandswährung, Kein Inländisches Recht, Notierung* und *Keine Inlandsemission*. Dabei bedeuten:
- (i) "**Nicht-nachrangig**" eine Verpflichtung, die in Bezug auf (1) die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* oder (2) falls in den Endgültige Emissionsbedingungen keine *Referenzverbindlichkeit* angegeben ist nicht-nachrangige Verpflichtungen des *Referenzschuldners* der Kategorie "Aufgenommene Gelder" nicht Nachrangig ist, wobei, falls eines der in § 6 aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeit* en eingetreten ist oder falls § 6 auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit ") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das Verbindlichkeitsmerkmal bzw. Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "*Nicht-Nachrangig*" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* en gefunden wurde, "Nicht-nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser Ursprünglichen *Referenzverbindlichkeiten* nicht Nachrangig gewesen wäre. Zur Entscheidung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal "*Nicht-Nachrangig*" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.
 - (ii) "**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Verbindlichkeit* (die "**Nachrangige Verbindlichkeit**") im Vergleich zu anderen *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (die "**Vorrangige Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (1) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der Vorrangigen

Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Inhaber der Nachrangigen *Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (2) dass die Inhaber der Nachrangigen *Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von *Zahlungen* in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der Vorrangigen *Verbindlichkeit* befindet. "Nachrangig" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* Nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

- (iii) "**Festgelegte Währung**" bezeichnet in diesem Teil eine Verpflichtung, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten *Staaten* von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen; zusammen auch "**Standardwährungen**" genannt) und der *Inlandswährung* (sofern anwendbar nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*) zahlbar ist.
- (iv) "**Kein Staatsgläubiger**" eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer Supranationalen Organisation geschuldet wird, einschließlich solcher Verpflichtungen, die im Allgemeinen mit "Paris Club Debt" bezeichnet werden; "**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder mindestens zwei *Hoheitsträgern* von *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, und umfasst ohne Einschränkungen des Vorhergehenden den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
- (v) "**Keine Inlandswährung**" eine Verpflichtung, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist; "Inlandswährung" bezeichnet die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung des betreffenden *Referenzschuldners*, sofern der *Referenzschuldner* ein *Staat* ist, oder der Rechtsordnung des betreffenden *Referenzschuldners*, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, sofern der *Referenzschuldner* kein *Staat* ist. Der Begriff "**Inlandswährung**" bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder jegliche Nachfolgewährung zu jeder der betreffenden Währungen) ist: Kanada, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die Vereinigten *Staaten* und jegliche Nachfolgewährung.
- (vi) "**Kein Inländisches Recht**" eine Verpflichtung, die weder (1) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners*, sofern der *Referenzschuldner* ein *Staat* ist, noch (2) der Rechtsordnung des betreffenden *Referenzschuldners*, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, sofern der *Referenzschuldner* kein *Staat* ist, unterliegt.
- (vii) "**Notierung**" eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich ge- und verkauft wird; und
- (viii) "**Keine Inlandsemission**" eine Verpflichtung, außer einer Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

4. Interpretation der Bestimmungen

(i) Ist in den Bedingungen das *Verbindlichkeitsmerkmal* "Notierung" bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass "Notierung" nur in Bezug auf *Anleihen* als *Verbindlichkeitsmerkmal* gilt und nur maßgeblich ist, falls die *Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst.

(ii) Ist in den Bedingungen (A) "Notierung" oder "Kein Inhaberpapier" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur in Bezug auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* gilt und nur maßgeblich ist, falls die *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst; (B) "Übertragbar" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur in Bezug auf andere *Lieferbare Verbindlichkeiten* als *Darlehen* als gewähltes *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten* außer *Darlehen* umfasst); oder (C) "Übertragbares Darlehen, "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur in Bezug auf *Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen* umfasst;

(iii) Ist "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Darlehen oder Anleihe", oder "Darlehen" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* bezeichnet worden und von den *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen* "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt worden, so können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen* beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher *Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen; und

(iv) Sofern eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt das Folgende:

(A) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* gilt, dass die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. Kategorien erfüllt wie diejenigen, welche die *Primärverbindlichkeit* beschreiben.

(B) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in den Bedingungen bestimmten und im Folgenden aufgeführten anwendbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* oder etwaigen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den [betreffenden] Referenzschuldner anwendbaren Transaktionstyp, erfüllen

- Festgelegte Währung
- Kein Staatsgläubiger
- Keine Inlandswährung
- Kein Inländisches Recht

Soweit in den Bedingungen nicht anderweitig angegeben, gilt das Folgende für diese Zwecke: (1) die *gesetzliche Währung* von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder der Euro sind keine Inlandswährung; (2) das Recht von England und das Recht des Staates New York sind kein Inländisches Recht.

(C) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in den Bedingungen bestimmte anwendbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* oder etwaige *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale* nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den [betreffenden] *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*, erfüllen:

- Notierung
- Ohne Bedingung

- Keine Inlandsemission
- Übertragbares *Darlehen*
- Zustimmungspflichtiges *Darlehen*
- Direkte *Darlehensbeteiligung*
- Übertragbar
- Höchstlaufzeit
- Gekündigt oder Fällig
- Kein Inhaberpapier

(D) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.

(E) Der Begriff "Ausstehender Kapitalbetrag" (wie er auch in verschiedenen anderen Abschnitten verwendet wird) ist bei Verwendung im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" der durch eine *Qualifizierte Garantie* gesicherten *Primärverbindlichkeit* zu interpretieren.

5. Auf § 6 (b) der Endgültige Emissionsbedingungen anzuwendende Definitionen

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 10, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* und am oder vor dem *Verlängerungstag* Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten ist. Die *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Öffentliche Information" bezeichnet

- (a) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen *Kreditereignisses* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (i) die in mindestens der Anzahl der als *Festgelegte Anzahl* angegebenen Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Gesellschaften als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*, es sei denn, die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Gesellschaften* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (Trustee), Emissionsstelle (Fiscal Agent), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*; (ii) Informationen sind, die von dem *Referenzschuldner* (oder einem Hoheitsträger, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder einem Treuhänder (Trustee), einer Emissionsstelle (Fiscal Agent), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden; (iii) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in auf die *Kreditereignisse* gemäß § 6(a) der Endgültige Emissionsbedingungen anzuwendende Definitionen (*Insolvenz*) beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch den *Referenzschuldner* enthalten sind oder (iv) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs- oder Justizbehörde enthalten sind oder die bei diesen Stellen eingereicht wurden.

- (b) Sofern die *Emittentin* (i) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (Trustee), Emissionsstelle (Fiscal Agent), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank die einzige Informationsquelle für eine *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich derer ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und (ii) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, ist die *Emittentin* verpflichtet, den *Anleihegläubiger* eine von einem Geschäftsführer der *Emittentin* (oder einer gleichrangigen Person) unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die den Eintritt eines *Kreditereignisses* hinsichtlich der betreffenden *Verbindlichkeit* bestätigt.
- (c) In Bezug auf die in § 6 beschriebenen Informationen ist die Partei, die solche Informationen empfängt, berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem Verbundenen Gesellschaften getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an die Partei, die die Informationen empfängt, verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an diese Partei verhindern würden.
- (d) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information* (i) in Bezug auf die Definition der "Stimmberechtigten Anteile" den Prozentsatz der Stimmberechtigten Anteile angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und (ii) bestätigt, dass ein Ereignis (A) die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrages* oder eines *Schwellenbetrages* erfüllt, (B) die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder (C) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

"Stimmberechtigte Anteile" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans einer Gesellschaft berechtigen.

"Bekanntgabe Öffentlicher Informationen" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* oder der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bestätigt wird, das in der *Kreditereignis-Mitteilung* oder der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben ist. Hinsichtlich des *Kreditereignisses* "Nichtanerkennung bzw. Moratorium" muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Klauseln (i) und (ii) der Definition von *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bestätigt wird. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Information enthalten. Sofern die *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt die *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. die *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* gleichzeitig als die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"Öffentliche Informationsquelle" sind folgende Quellen: Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquellen für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"Festgelegte Anzahl" bezeichnet "Zwei".

6. Auf § 6 (c) der Endgültige Emissionsbedingungen anzuwendende Definitionen

Eine **"Potenzielle Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es unterlässt, *Zahlungen*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei *Fälligkeit* und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu

leisten; auf die betreffenden *Verbindlichkeiten* anwendbare *Nachfristen* oder aufschiebende Bedingungen bleiben für den Beginn von *Nachfristen* hierbei außer Betracht.

"Nachfristverlängerungs-Tag" ist der Tag, an dem die letzte *Nachfrist* in Bezug auf eine solche *Potenzielle Nichtzahlung* endet.

"Nachfrist" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für *Zahlungen* auf diese im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für *Zahlungen* vereinbart ist, oder nur eine *Nachfrist* anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens am betreffenden *Zinszahlungstag*, bzw. *Endfälligkeitstag* endet (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* "*Nachfristverlängerung*" nicht anwendbar ist); und
- (iii) sofern eine *Potenzielle Nichtzahlung* am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist und eine anwendbare *Nachfrist* nach den für sie geltenden Bedingungen nicht am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* ablaufen kann, entspricht die *Nachfrist* dieser *Nachfrist* oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* "*Nachfristverlängerung*" anwendbar ist).

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um *Zahlungen* an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zum darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, des Ortes oder der Orte in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen, der/die in der entsprechenden *Verbindlichkeit* bezeichnet wurden.

7. Auf § 6(d) der Endgültige Emissionsbedingungen anzuwendende Definitionen

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis" ist

- (i) für die Zwecke einer Komitee-Entscheidung des maßgeblichen Entscheidungskomitees, ob ein Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag* auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis liegt, oder
- (ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt: (A) der Tag, an dem die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung wirksam wird, und (B) der *Antragstag* auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis in Fällen, in denen (I) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den *Referenzschuldner* zu bestimmen, (II) das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (III) die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag übermittelt hat, an dem *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Der Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis unterliegt keiner Anpassung nach der *Geschäftstag*-Konvention.

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Entscheidungskomitees beantragt wird, um Folgendes zu *Entscheiden*:

- (i) ob ein Ereignis, das ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt, in Bezug auf den *Referenzschuldner* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, (A) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist oder (B) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis eingetreten ist,

den von *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 10, in der ein Rechtsnachfolge-Ereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist. Die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung muss eine für die Feststellung des *Rechtsnachfolgers* hinreichend detaillierte Beschreibung zur Feststellung

- (i) ob ein Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, und
- (ii) erforderlichenfalls der Person des bzw. der *Rechtsnachfolger* maßgeblichen Tatsachen enthalten.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen Relevante *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als der *Referenzschuldner* (i) diese Relevanten *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen Relevante *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden, und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser Relevanten *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von "*Rechtsnachfolger*" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten *Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der *Anleihen*, in welche die Relevanten *Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der Berechnungsstelle festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des Rechtsnachfolge-Ereignisses ausstehend waren, jedoch ausschließlich jeglicher *Verbindlichkeiten* zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner Verbundenen Gesellschaften. Die Berechnungsstelle stellt die bzw. den die betreffenden Relevanten *Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der Besten Zugänglichen Information fest. Sofern der Tag, an dem die Besten Zugänglichen Informationen vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Zeitpunkt liegt, an dem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den Besten Zugänglichen Informationen enthaltenen juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag, an dem das Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, ungeachtet dessen, ob diese den Tatsachen entsprechen.

"Beste Zugängliche Information" bezeichnet:

(1) sofern der *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, die davon ausgehen, dass das betreffende Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, oder der seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen,

sowie, soweit nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor den Festsetzungen der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Rechtsnachfolge-Ereignis zur Verfügung stehend, andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, enthalten sind; oder

(2) sofern der *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der Berechnungsstelle zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festsetzung in Bezug auf ein Rechtsnachfolge-Ereignis zu treffen. Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach dem Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Rechtsnachfolge-Ereignisses verfügbar sind, stellen keine Besten Zugänglichen Informationen dar.

Besondere Definitionen zu § 7 der Endgültige Emissionsbedingungen

1. Auf den Barausgleich oder die physische Lieferung gemäß § 7 der Endgültigen Emissionsbedingungen anzuwendende Definitionen

"Aufgelaufener Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Auflaufende *Verbindlichkeit* den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen (a) der Summe aus (i) dem ursprünglichen Emissionspreis und (ii) dem bis zur Fälligkeit aufgelaufenen anteiligen zahlbaren Betrag und (b) jeglicher zwischenzeitlich auf diese *Verbindlichkeit* geleisteten Barzahlung des *Referenzschuldners* ergibt, die - sofern nicht unter oben (a)(ii) bereits berücksichtigt - den bei Fälligkeit dieser *Verbindlichkeit* zahlbaren Betrag verringert. Jede Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem anwendbaren *Barausgleich-Bewertungstag*. Der Aufgelaufene Betrag umfasst alle aufgelaufenen aber noch ungezahlten regelmäßigen Zinszahlungen. Ist eine Auflaufende *Verbindlichkeit* linear anwachsend oder ihre Rendite (unter der Annahme, dass die *Verbindlichkeit* bis zu ihrer Fälligkeit gehalten wird) auf Grund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird die Emissionsrendite einer solchen auflaufenden *Verbindlichkeit* für die Berechnung des in (a)(ii) verwandten Betrages zugrunde gelegt. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem anwendbaren *Barausgleich-Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des Aufgelaufenen Betrages einer Umtauschbaren *Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Austausch zu zahlen ist.

"Auflaufende Verbindlichkeit" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer Umtauschbaren oder Wandelbaren *Verbindlichkeit*), deren Bedingungen vorsehen, dass nach einer vorzeitigen *Fälligkeit* ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag (face amount) entspricht oder nicht), zuzüglich etwaiger zusätzlicher nicht periodisch zahlbarer Beträge, entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (a) die *Zahlung* dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder durch Referenz zu einer Formel oder einem Index festgestellt wird oder (b) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"Barausgleichsbetrag" bezeichnet den nach § 7 bestimmten Betrag.

"Barausgleichstag" bezeichnet den 5. *Geschäftstag* nach Berechnung des Endkurses in Bezug auf das betreffende Kreditereignis.

"Bewertungsmethode" bezeichnet die in § 7 festgelegte *Bewertungsmethode*.

"Barausgleich-Bewertungstag" bezeichnet den 10. *Geschäftstag* nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen.

"Barausgleich-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet 11:00 Uhr vormittags am Haupthandelsmarkt der ausgewählten Lieferbaren *Verbindlichkeit*.

"Gewichtete Durchschnittsquotierung" bezeichnet, unter Beachtung der jeweiligen *Quotierungsmethode*, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen *Quotierungen*, die von *Händlern* zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag einer ausgewählten Lieferbaren *Verbindlichkeit* mit Ausstehendem Kapitalbetrag bzw. Aufgelaufenem Betrag, der so hoch wie möglich aber geringer als der *Quotierungsbetrag* ist (aber gleich dem *Mindestquotierungsbetrag* oder, sollte es keine *Quotierung* in gleicher Höhe des *Mindestquotierungsbetrags* geben, *Quotierungen*, die dem *Mindestquotierungsbetrag* so nahe wie möglich entsprechen) und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich groß wie der *Quotierungsbetrag* ist.

"Erfüllungszeitraum" ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* hinsichtlich einer in der Lieferungserklärung festgelegten Lieferbaren *Verbindlichkeit* die von der Berechnungsstelle festgelegte maximale Zahl an *Geschäftstagen*, die für die Lieferung dieser Lieferbaren *Verbindlichkeit* der Marktüblichkeit entspricht ("Standard") bzw. hinsichtlich einer in der Lieferungserklärung festgelegten Lieferbaren *Verbindlichkeit* die von der Berechnungsstelle festgelegte maximale Zahl an *Geschäftstagen*, die für die Lieferung dieser Lieferbaren *Verbindlichkeit* der Marktüblichkeit entspricht, jedoch maximal 30 *Geschäftstage*.

"Fälliger Betrag" bezeichnet den unter einer Lieferbaren *Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fälligen Betrag, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf Vorzeitiger Fälligkeit, Endfälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht.

"Händler" bezeichnet einen *Händler*, der *Verbindlichkeiten*, für die *Quotierungen* eingeholt werden, handelt. Die Berechnungsstelle wählt die *Händler* nach billigem Ermessen in wirtschaftlicher angemessener Weise aus. Wenn ein *Händler* (ohne Nachfolger) ausfällt oder die *Verbindlichkeiten*, für die *Quotierungen* eingeholt werden sollen, nicht mehr handelt, so kann die Berechnungsstelle den *Händler* durch einen anderen *Händler* ersetzen.

"Höchstbewertung" bedeutet die höchste *Quotierung*, die die Berechnungsstelle (oder gemäß § 7 (b)) in Bezug auf einen *Barausgleich-Bewertungstag* eingeholt hat.

"Lieferbare Verbindlichkeit" bezeichnet vorbehaltlich der *Methode zur Bestimmung von Lieferbaren Verbindlichkeiten*

(A) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*)), die nach Maßgabe der in Teil 3 Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten genannten Methode bestimmt wird (ausschließlich Ausgeschlossener Lieferbarer *Verbindlichkeiten*), die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 7(a) genannten Umstände beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(B) vorbehaltlich der *Methode zur Bestimmung von Lieferbaren Verbindlichkeiten* jede Referenzverbindlichkeit, sofern diese in den Bedingungen nicht als Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit aufgeführt ist;

(C) ausschließlich in Bezug auf ein auf einen *Staat* als *Referenzschuldner* anwendbares Restrukturierungs-Kreditereignis, eine *Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit* (mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*), die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 7 (a) genannten Umstände beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe, die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung.

"Letzter Zulässiger Übertragungstag" ist der Tag, der dreißig Tage nach dem Übertragungstag liegt.

"Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit" ist in diesen Bedingungen nicht anwendbar.

"Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit" bezeichnet eine *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, (1) hinsichtlich derer eine in der betreffenden *Kreditereignis-Mitteilung* bezeichnete *Restrukturierung* eingetreten ist, und (2) die in die in den Bedingungen festgelegte Lieferbare *Verbindlichkeitskategorie* fällt, und vorbehaltlich der Besonderen Definitionen zu § 7 jedes der in den Bedingungen genannten Lieferbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt, unmittelbar bevor diese *Restrukturierung* gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die *Verbindlichkeit* nach der *Restrukturierung* in diese Lieferbare *Verbindlichkeitskategorie* fällt oder diese Lieferbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen würde.

"Liefertag" bezeichnet, in Bezug auf eine Lieferbare *Verbindlichkeit*, den Barausgleichs-Bewertungstag.

"Übergeben" bedeutet *Übergeben*, Novieren, Übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), Abtreten oder Verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden Lieferbaren *Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Lieferungserklärung festgelegten Lieferbaren *Verbindlichkeiten* auf die *Anleihegläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 7 genannten Faktoren oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder Primärschuldners) beruhen) zu übertragen.

"Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.

"Marktbewertung" bedeutet den *Marktwert*, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf den *Barausgleich-Bewertungstag* festgesetzt wird.

"Marktwert" bezeichnet in Bezug auf eine *Verbindlichkeit* am *Barausgleich-Bewertungstag* folgenden Wert:

(1) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei man die höchsten und niedrigsten Werte herausstreicht (und, sollten mehrere Vollquotierungen denselben höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

- (2) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und, sofern mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert hat, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (3) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (4) werden weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt und eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* ermittelt, gilt diese *Gewichtete Durchschnittsquotierung*;
- (5) werden weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt und keine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* ermittelt, so gilt vorbehaltlich § 7 (b) ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden *Geschäftstag* bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* eingeholt wird; und
- (6) wenn während des zusätzlichen Zeitraums von fünf *Geschäftstagen* gemäß Abschnitt § 7 (b) (ii) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* eingeholt werden, so wird der *Marktwert* gemäß Abschnitt § 7 (b) bestimmt.

"Mindestquotierungsbetrag" bezeichnet (a) USD 1.000.000 (oder der Gegenwert in der entsprechenden *Verbindlichkeitswährung*) oder (b) den *Quotierungsbetrag*, je nachdem welcher Betrag niedriger ist oder dessen Gegenwert in der entsprechenden *Verbindlichkeitswährung*.

"Quotierung" bezeichnet jede gemäß § 7(b) eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den *Barausgleich-Bewertungstag* ausgedrückte *Vollquotierung* und *Gewichtete Durchschnittsquotierung*.

"Quotierungsbetrag" bezeichnet den Repräsentativen Betrag oder den betreffenden Betrag in der festgelegten *Verbindlichkeitswährung*, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischen Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden *Quotierung* aktuellen *Wechselkurses* konvertiert hat.

"Quotierungsmethode" ist *Geldkurs*.

"Geldkurs" bedeutet, dass lediglich von *Händlern* angeforderte Geldkursquotierungen verwendet werden.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der auf dem relevanten Markt einer Einzeltransaktion zur relevanten Zeit repräsentativ ist. Ein solcher Betrag wird von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Umtauschbare Verbindlichkeit" bzw. **"Wandelbare Verbindlichkeit"** ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) ausgetauscht bzw. gewandelt werden kann.

"Übertragungstag" bezeichnet, in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den Barausgleichs- Bewertungstag.

"Vollquotierung" bezeichnet, unter Beachtung der jeweiligen *Quotierungsmethode*, jede verbindliche *Quotierung*, die zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* von einem *Händler* (soweit vernünftigerweise praktikabel) für den Betrag einer ausgewählten Lieferbaren *Verbindlichkeit* gestellt wird, deren *Ausstehender Kapitalbetrag* bzw. *Aufgelaufener Betrag* mindestens dem *Quotierungsbetrag* entspricht.

"Wechselkurs" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Umrechnungskurs für die Währung der Lieferbaren *Verbindlichkeit* in Euro durch Bezugnahme auf den Durchschnittskurs (MEAN Price), wie er auf der Reutersseite EUROFX/1 um 12:00 Uhr mittags (Londoner Zeit) am Tag des Wirksamwerdens der Lieferungserklärung (oder, falls die Lieferungserklärung an oder vor dem *Übertragungstag* geändert wird, an dem Tag, an dem die Erklärung der letzten solchen Änderung wirksam wird) angezeigt wird, oder in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise.

2. Methode zur Bestimmung von Lieferbaren Verbindlichkeiten

Für die Zwecke von § 7 (a) kann der Begriff "**Lieferbare Verbindlichkeit**" als jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* definiert werden, die den nachfolgenden beschriebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien* entspricht, und die vorbehaltlich von der Besonderen Definitionen zu § 6 die nachfolgend angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt.

Die folgenden Begriffe haben dabei die folgende Bedeutung:

- (a) "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" bezeichnet nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* die als *Zahlung* oder *Aufgenommene Gelder* oder *Nur Referenzverbindlichkeit* oder *Anleihe* oder *Darlehen* oder *Anleihe* oder *Darlehen* angegebene Kategorie (wie oben in den Besonderen Definitionen zu § 6 definiert, wobei jedoch für Zwecke der Bestimmung von *Lieferbaren Verbindlichkeiten* die Besonderen Definitionen zu § 7 ("Nur Referenzverbindlichkeit") dahingehend abgeändert wird, dass dafür keine *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind).
- (b) "**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" bezeichnet nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*: *Nicht-Nachrangig*, *Festgelegte Währung* (wie in den Besonderen Definitionen zu § 6 definiert), *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung*, *Kein Inländisches Recht*, *Notierung*, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Direkte Darlehensbeteiligung*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit*, *Gekündigt* oder *Fällig*, *Kein Inhaberpapier*. Dabei bedeuten:
- (i) "**Direkte Darlehensbeteiligung**" bezeichnet ein *Darlehen*, bei dem die *Emittentin* zugunsten der *Anleihegläubiger* gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht begründen oder begründen lassen kann, aufgrund dessen die *Anleihegläubiger* den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von *Fälligen* und an diesen geleisteten *Zahlungen* unter dem entsprechenden *Darlehen* in Anspruch nehmen können. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen den *Anleihegläubiger* und entweder (1) der *Emittentin* (soweit die *Emittentin* zu diesem Zeitpunkt *Darlehensgeber* oder Mitglied des *Darlehenskonsortiums* ist), oder (2) einem etwaigen Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer zu diesem Zeitpunkt *Darlehensgeber* oder Mitglied des *Darlehenskonsortiums* ist);
- „**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**“ ist in diesen Bedingungen nicht anwendbar.
- (ii) "**Gekündigt oder Fällig**" eine *Verbindlichkeit*, deren gesamter geschuldeter Betrag (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichszahlungen oder vergleichbarer Beträge), ob bei Fälligkeit, bei Kündigung, durch Beendigung oder durch sonstige Gegebenheiten *fällig* und zahlbar ist oder am bzw. vor dem *Liefertag* nach den Bedingungen der Verpflichtung fällig und zahlbar sein wird, oder – ungeachtet etwaiger anwendbarer insolvenzrechtlicher Beschränkungen geworden wäre; und
- (iii) "**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an nicht die in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* angegebene Laufzeit übersteigt;
- (iv) "**Kein Inhaberpapier**" eine *Verbindlichkeit*, die *Kein Inhaberpapier* ist, es sei denn, dass Rechte in Bezug auf dieses Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden.
- (v) "**Ohne Bedingung**" eine Verpflichtung, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag aufweist, bzw. bei Verpflichtungen, die keine Aufgenommenen Gelder sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines

Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch *Zahlung*) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten, Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Auflaufende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung"* nur, wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit, Umtauschbare Verbindlichkeit oder Auflaufende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit* das Recht (1) auf Wandlung bzw. Umtausch oder (2) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf *Zahlung* des Kaufpreises oder des *Rückzahlungsbetrags* ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere ausgeübt hat oder ausüben kann), an oder vor dem *Liefertag* noch nicht ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde). Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in Absatz (1) und (2) dieses Teils (b) (v) erwähnten Rechte an oder vor dem *Liefertag* noch nicht ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

- (vi) "**Übertragbar**" eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger *übertragbar* ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in diesem Sinne sind: (A) vertragliche, gesetzliche oder sonstige regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A oder Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer *Staaten*, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von *Verbindlichkeiten* entfalten); oder (B) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder sonstige regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen.
- (vii) "**Übertragbares Darlehen**" ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Organisation), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber sind oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder der Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann.
- (viii) "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.

3. Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit

Sofern *Restrukturierung* in einer von der *Emittentin* vorgelegten *Kreditereignis-Mitteilung* als einziges *Kreditereignis* bezeichnet wurde, kann eine *Lieferbare Verbindlichkeit* in der Lieferungserklärung bzw. einer Lieferungsänderungserklärung nur festgelegt werden, wenn sie (i) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) einen Fälligkeitstag hat, der nicht nach dem Modifizierten Fälligkeitsbeschränkungstag liegt (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* dieser Abschnitt "Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist). Hierbei gilt:

"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" ist eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder - im Falle von *Anleihen* - *Übertragbar* ist oder die - im Falle einer Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist – an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Lieferbare *Verbindlichkeit*, die keine

Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt *Übertragbare Verbindlichkeit*, dass die Zustimmung des *Referenzschuldners* oder ggf. des Garanten einer Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der *Referenzschuldner* diese Lieferbare *Verbindlichkeit* garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Lieferbaren *Verbindlichkeit* vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren *Verbindlichkeit* an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung.

Die *Emittentin* wird, falls die erforderliche Zustimmung verweigert wird (gleich ob die Verweigerung begründet wird, und ungeachtet einer etwaigen Begründung) oder nicht bis zum *Übertragungstag* eingegangen ist (in diesem Fall gilt sie als verweigert) den *Anleihegläubigem* diese Verweigerung oder angenommene Verweigerung umgehend mitteilen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt *Übertragbaren Verbindlichkeit* vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren *Verbindlichkeit* am *Liefertag* und allen von der *Emittentin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungunterlagen.

"Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger" bezeichnet jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.

"Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag" ist in Bezug auf eine Lieferbare *Verbindlichkeit* der spätere Tag von (1) *Endfälligkeitstag* oder (2) bei einer *Restrukturierten Anleihe* bzw. einem *Restrukturierten Darlehen* 60 Monate nach dem *Restrukturierungstag* oder, bei allen anderen *Lieferbaren Verbindlichkeiten*, 30 Monate nach dem *Restrukturierungstag*.

"Restrukturierungstag" bezeichnet im Zusammenhang mit einer *Restrukturierten Anleihe* oder einem *Restrukturierten Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* rechtswirksam wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt.

"Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer bzw. dessen die in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Restrukturierung* stattgefunden hat.

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [●]]

Informationen über die WGZ BANK

Grundlegende Angaben über die Emittentin

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363 eingetragen. Sitz der Bank ist Düsseldorf. Die Gesellschaft ist unter 0211/778-0 telefonisch erreichbar. Der kommerzielle Name lautet „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – Die Initiativbank“.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank entstand 1970 aus der Verschmelzung der 1884 gegründeten Ländlichen Centrankasse, Münster, der 1892 gegründeten Genossenschaftlichen Zentralbank Rheinland, Köln, und der 1897 gegründeten Centrankasse Westdeutscher Volksbanken, Münster/Köln und firmierte bis Juni 2005 in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG). Die Generalversammlung der WGZ BANK Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG hat am 10. Juni 2005 einen Rechtsformwandel von der eingetragenen Genossenschaft zur Aktiengesellschaft beschlossen. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HRB 52363 eingetragen.

Gemäß ihrer Satzung ist Zweck der WGZ BANK die wirtschaftliche Förderung ihrer Aktionäre. Die WGZ BANK ist das zentrale Geldausgleichs- und Kreditinstitut ihrer kreditgenossenschaftlichen Aktionäre und betreibt bankübliche Geschäfte aller Art, einschließlich der Übernahme von Beteiligungen.

Geschäftsüberblick

Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen:

- Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe),
- Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie
- Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatliche Kapitalmarktdressen, Staaten, supranationale Organisationen).

Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Zusammen mit diesen bildet sie die regionale FinanzGruppe. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Hauptkundengruppe sind wesentliches Unternehmensziel der WGZ BANK. Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten. Die WGZ BANK steht den angeschlossenen Volksbanken und Raiffeisenbanken als Zentralbank insbesondere im Refinanzierungs- und Anlagegeschäft sowie im Zahlungsverkehr zur Verfügung. Das mittelständische Firmenkundengeschäft betreibt sie üblicherweise in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsbanken, aber auch im Direktkontakt.

Als Initiativbank versteht sich die WGZ BANK auf Basis des genossenschaftlichen Förderauftrags als treibende Kraft bei der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und technologischer Verfahren.

Zudem nimmt die WGZ BANK aktiv am globalen Geld-, Devisen- und Derivatehandel, am Handel mit Kapitalmarktprodukten sowie im Wertpapieremissions- und Konsortialgeschäft teil.

Organisationsstruktur

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, und fünf weitere Tochterunternehmen. Neben der WL BANK sowie der WGZ BANK Ireland, sind als weitere wichtige Tochterunternehmen im Konzern die WGZ Initiativkapital GmbH und die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH zu nennen.

Die Tochterunternehmen übernehmen u.a. folgende Funktionen:

- **WL BANK, Münster**
Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank ist die größte Konzerntochter der WGZ BANK. Sie ist als Partnerin der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vor allem im langfristigen Immobilienkreditgeschäft, tätig. Die Finanzierung wohnwirtschaftlicher Immobilien bildet dabei den Schwerpunkt. Weiterhin ist die WL BANK im Rahmen der konsequenten Kundenorientierung innerhalb der WGZ BANK-Gruppe zentraler Betreuer der öffentlich-rechtlichen Kunden im In- und Ausland. Mit ihnen betreibt sie im Wesentlichen das klassische Kommunalkreditgeschäft, ergänzt um Public Private Partnership-Projekte. Die WGZ BANK ist direkt mit 90,92% am Grundkapital beteiligt (Stand: 30. April 2012).
- **WGZ Initiativkapital, Düsseldorf**
Die WGZ Initiativkapital GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Die Tochtergesellschaft ist ein spezialisierter Anbieter von Eigenkapital und Mezzaninefinanzierung für mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen. Im Oktober 2011 wurde beschlossen, die Aktivitäten im Private Equity-Geschäft mit der DZ BANK AG zu bündeln. In diesem Zusammenhang wird die WGZ Initiativkapital mit der DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main, verschmolzen. Zum Datum dieses Basisprospekts ist eine Verschmelzung noch nicht erfolgt. Es wird weiterhin angestrebt, die Verschmelzung im Jahr 2012 mit Rückwirkung zum 01.01.2012 abzuschließen.
- **WGZ Immobilien + Treuhand, Münster**
Die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Ihr Angebot „Rund um die Immobilie“ umfasst die beratende und operative Betreuung von Kommunen, Privatwirtschaft und Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken im Geschäftsgebiet der WGZ BANK. Zentrale Bereiche sind die Baulanderschließung, Gutachtertätigkeit und Gebäudemanagement.
- **WGZ BANK Ireland, Dublin**
Die WGZ BANK Ireland plc mit Sitz in Dublin ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Sie bietet den Volksbanken und Raiffeisenbanken der regionalen FinanzGruppe Refinanzierungsmittel an und betreibt das internationale Kapitalmarktgeschäft.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Die DZ BANK AG und WGZ BANK AG haben ihre Private Banking-Aktivitäten in Deutschland, Luxemburg und der Schweiz in der DZ PRIVATBANK S.A. mit Sitz in Luxemburg, die als subsidiäres Verbundunternehmen geführt wird, im Jahr 2011 zusammengeführt.

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der WGZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der WGZ BANK in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung, der der Aufsichtsrat zugestimmt hat. Beschlüsse des Vorstands erfordern eine einfache Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand vertritt die WGZ BANK gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen können rechtsverbindlich für die WGZ BANK zeichnen und Erklärungen abgeben.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die Aktionäre der WGZ BANK sein oder unmittelbar nach ihrer Bestellung werden müssen. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.

Der Vorstand setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Werner Böhnke, hauptamtliches Vorstandsmitglied, -Vorsitzender-, Düsseldorf
- Uwe Berghaus, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Dr. Christian Brauckmann, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Karl-Heinz Moll, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Michael Speth, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Hans-Bernd Wolberg, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf

Die Mitglieder des Vorstands bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- Werner Böhnke
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt/M., Mitglied des Aufsichtsrats
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, Mitglied des Aufsichtsrats
- Dr. Christian Brauckmann
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
- Karl-Heinz Moll
WGZ BANK Ireland plc, Dublin, Chairman des Verwaltungsrats
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Vizepräsident des Verwaltungsrats
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
GLADBACHER BANK AG von 1922, Mönchengladbach, Mitglied des Aufsichtsrats
R+V Versicherung AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrats
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt/M., stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

- Hans-Bernd Wolberg
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Mitglied des Aufsichtsrats
VR-LEASING AG, Eschborn, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm, Mitglied des Aufsichtsrates

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der WGZ BANK AG, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, zu erreichen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er besteht satzungsgemäß aus neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern der WGZ BANK aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Von den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen jeweils zwei der Geschäftsführung von kreditgenossenschaftlichen Aktionären mit Sitz in den Regionen Rheinland und Westfalen angehören. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Dieter Philipp, -Vorsitzender-, Präsident der Handwerkskammer Aachen
- Franz Lipsmeier, -stellvertretender Vorsitzender-, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Volksbank Delbrück-Hövelhof eG, Delbrück
- Johannes Berens, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG, Kürten
- Peter Bersch, Sprecher des Vorstands der Volksbank Bitburg eG, Bitburg
- Ludger Hünteler, Bankangestellter der WGZ BANK, Düsseldorf
- Manfred Jorris, Bankangestellter der WGZ BANK, Düsseldorf
- Hannelore Kurre, Bankangestellte der WGZ BANK, Düsseldorf
- Franz-Josef Möllers, Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Münster
- Manfred Wortmann, Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Hellweg eG, Soest

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- Dieter Philipp
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG, Berlin, Aufsichtsratsmitglied
- Franz-Josef Möllers
AGRAVIS Raiffeisen AG, Münster-Hannover, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, Vorsitzender des Aufsichtsrats
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Interessenkonflikte

Es bestehen von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der WGZ BANK sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Hauptversammlungen finden am Sitz der WGZ BANK oder an einem anderen Ort im regionalen Geschäftsgebiet der WGZ BANK statt. Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme, wobei jeder Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip), soweit dem nicht die Satzung oder das Gesetz entgegenstehen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Stimm- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Für alle Beschlussgegenstände, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorsieht, erhöht sich die notwendige Mehrheit auf 80 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Hauptaktionäre

Das Grundkapital der WGZ BANK AG wird von Volks- und Raiffeisenbanken aus der Region (Mitgliedsbanken), anderen Kreditinstituten, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen anderer Rechtsformen sowie sonstigen Aktionären gehalten. Als Aktiengesellschaft mit genossenschaftlicher Ausprägung gewährt jede Aktie eine Stimme, wobei der Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen. Innerhalb des Aktionärskreises übt faktisch niemand einen beherrschenden Einfluss auf die WGZ BANK aus. Zwar hält die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 3% der Anteile der WGZ BANK.

Wesentliche Verträge

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Patronatserklärungen).

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag).

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 ‰ für das Jahr 2011. Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme im Rahmen des Garantiefonds können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR).

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der WGZ BANK noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der WGZ BANK und/oder der WGZ BANK-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Rating

Emittentenrating

Am 17. Februar 2012 hat die Ratingagentur Moody's eine Ratingüberprüfung vorgenommen. Das Rating wurde von der Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 7, 60322 Frankfurt am Main, verantwortet und die WGZ BANK wurde wie folgt bewertet:

Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-, Ca, C)	A1
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1
Finanzkraft (Kategorien: A, B, C, D, E):	C
Ausblick (Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	rating under review

Langfrustrating A1:

„A“ geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Kurzfrustrating P-1:

Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Finanzkraftrating: C

„C“ geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur. Diese Banken weisen entweder akzeptable finanzielle Fundamentaldaten in einem berechenbaren und stabilen operativen Umfeld oder aber gute finanzielle Fundamentaldaten in einem weniger berechenbaren und weniger stabilen operativen Umfeld auf. Moody's verwendet in den Ratingkategorien unterhalb von „A“ zusätzlich ein „+“ und oberhalb von „E“ zusätzlich ein „-“ wo dies angebracht erscheint, um Feinabstufungen zwischen stärkeren und schwächeren Banken innerhalb derselben Kategorie kenntlich zu machen.

Ausblick:

Die Kennzeichnung rating under review bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d. h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt.

Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Die Ratingagentur hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Die Registrierung, welche die Voraussetzung für eine Geschäftstätigkeit als Ratingagentur in der Europäischen Union ist, erfolgte am 31. Oktober 2011.

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite der WGZ BANK unter „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“.

Verbundrating

Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die Ratingagentur FitchRatings und Standard & Poor`s Ratings Services um eine Bonitätsbeurteilung für den Finanz-Verbund gebeten. Die genossenschaftliche FinanzGruppe mit ihren über 1.100 Volks- und Raiffeisenbanken hat am 28. Juli 2011 ein Rating von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und am 05. Dezember 2011 von Standard & Poor`s Credit Market Services Europe Limited (S&P), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. Jede dieser Ratingagenturen hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Beide Rating-Agenturen haben sich im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen bei der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) registrieren lassen.

Das Verbundrating beinhaltet folgende Bewertungen:

	Fitch	S&P*
Langfristig	A+	AA-
Kurzfristig	F1+	A-1+
Support-Rating:	1	**
Outlook:	Stable	Stable

* WGZ BANK ist nicht im Rating enthalten. ** S&P führt hier keine Einstufung durch.

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter [„www.bvr.de“](http://www.bvr.de) in der Rubrik „FinanzGruppe“ und dort in der Unterrubrik „Ratings“.

A+ im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) steht für eine hohe Kreditqualität und ein sehr niedriges zu erwartendes Kreditrisiko.

AA- im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) bedeutet dass der Schuldner eine sehr starke Fähigkeit zur Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen hat. Es unterscheidet sich von den am höchsten bewerteten Schuldnern nur zu einem geringen Grad.

A-1+/F1+ im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen“.

Outlook (Ausblick) „Stable“ testiert eine stabile Gesamtsituation und damit die geringe Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Verschlechterung der Ratingbewertung.

Ein „Support-Rating“ beschreibt die Bereitschaft und Fähigkeit eines möglichen Unterstützers, die bewertete Bank bzw. Gruppe zu unterstützen. „1“ steht für eine hohe Wahrscheinlichkeit externer Unterstützung. Der Unterstützer wird dabei selbst sehr hoch eingeschätzt, ebenso seine Bereitschaft, die Unterstützung tatsächlich zu leisten.

Ratingagenturen bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend sind die Kategorien der langfristigen und der kurzfristigen Ratings von S&P und Fitch dargestellt.

Kategorien der langfristigen S&P Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
CI
R
SD
D
NR

Kategorien der kurzfristigen S&P Ratings

A-1
A-2
A-3
B
B-1
B-2
B-3
C
D

Kategorien der langfristigen Fitch Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B

CCC
CC
C
RD
D

Kategorien der kurzfristigen Fitch Ratings

F1
F2
F3
B
C
RD
D

“+“ oder “- “ Zeichen werden einem Rating zugeordnet, um seine Position innerhalb der Hauptratingkategorie zu beschreiben.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Dokumente der WGZ BANK (die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung, der Jahresabschluss 2011 der WGZ BANK, die WGZ BANK-Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 und 2010, und die Endgültigen Emissionsbedingungen) in Papierform während der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf einsehbar bzw. kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Dokumente sind weiterhin auf der Internet-Seite <http://www.wgzbank.der> Rubrik „Investor Relations“ verfügbar.

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde durch PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wurde durch Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), 40474 Düsseldorf und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), 40474 Düsseldorf und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz-, Vermögens-, Ertragslage und der Risikosituation der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

Trend Informationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

Historische Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss der WGZ BANK AG für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2011 sowie die geprüften Konzernabschlüsse der WGZ BANK für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2011 und 2010 werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die folgenden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Angaben sind im Basisprospekt für WGZ BANK Aktien- und Indexanleihen vom 18. Juni 2012 enthalten. Die anderen nicht aufgenommenen Teile aus diesem Basisprospekt sind für den Anleger nicht relevant.

Einbezogene Angabe	Seite
WGZ BANK AG	126
Jahresabschluss 2011	
Bilanz 2011	127
Gewinn- und Verlustrechnung	131
Anhang	133
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	151
WGZ BANK-Konzern	152
Jahresabschluss 2011	
Konzernbilanz 2011	153
Gewinn- und Verlustrechnung	154
Eigenkapitalveränderungsrechnung	156
Kapitalflussrechnung	157
Anhang	159
Lagebericht der WGZ BANK und des WGZ BANK-Konzerns 2011	221
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	271
WGZ BANK-Konzern	272
Jahresabschluss 2010	
Konzernbilanz 2010	273
Gewinn- und Verlustrechnung	274
Eigenkapitalveränderungsrechnung	276
Kapitalflussrechnung	277
Anhang	278
Konzernlagebericht 2010	337
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	373

Weiterhin sind die per Verweis einbezogenen Angaben auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.wgz-zertifikate.de/de/zertifikate/transparenz/rechtliche-dokumente/basisprospekte/> erhältlich.

Unterschriftenseite

Düsseldorf, 18. Juni 2012

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

gez. Domina

gez. Hodel